Bavar.
3059
c 18

|| Bavm. 3059 ≅ (8

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Frei

Achter Jahrgang
1810.

Würzburg,
im Intelligenz-Comtoir.

Wbg.65/900

Digitized by Google

Bestand 482

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Ites Stück. Dienstag den 30ten Jänner 1810.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die von Eheverlobten verschiedener Religion oder verschiedener Pfarreyen zu entrichtenden Kopulations-Gebühren betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß zuweilen von Eheverlobten verschiedener Religion, oder von solchen, die sich zwar zu der nämlichen Religion bekennen, aber zu zweierley Pfarreyen gehören, die Kopulations-Gebühren sowohl von dem Pfarrer des Bräutigams als der Braut gefordert werden; so wird mit allerhöchster Genehmigung Se. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs verordnet:

1) Die Kopulations-Gebühren können nur von jenem Pfarrer gefordert werden, welcher die Ehe einsegnet, oder auf Verlangen des Brautpaares einen andern Geistlichen rechtmäßig dazu bevollmächtiget; dahingegen ist

2) Der Pfarrer, welcher die einzugehende eheliche Verbindung nur verkündet, und einen Ledigschein für den einen Kontrahenten ausstellt, auch nur dafür die hergebrachten Gebühren zu fordern berechtigt. Auf gleiche Weise sind

3) an Kirchendiener, Organisten und Andere die hergebrachten Gebühren nur dann zu entrichten, wann die Einsegnung der Ehe in der Pfarrey, in welcher sie zu den dabey zu leistenden Diensten angestellt sind, vorgenommen, oder von dem Pfarrer ein anderer Geistlicher dazu bevollmächtigt wird.

4) Den Eheverlobten, welche nicht schon Mitglieder derselben Pfarrgemeinde sind, bleibt es überlassen, sich nach ihrer eigenen Wahl von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen.

Die gesamten katholischen und protestantischen Pfarrer und Seelsorger haben sich hiernach pünktlich zu achten.

Würzburg den 29. Decemb. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

(Die Erneuerung der Hypotheken-Bücher betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem unter dem 19. November v. J. folgendes allerhöchste Reskript erlassen worden ist:

„Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Groß„herzog gedenken durch ein eigenes Gesetz über „das Hypothekenwesen umfassende Vorschriften „zu ertheilen. Da jedoch die Erneuerung der „Hypothekenbücher vorzüglich in jenen Gerichts„bezirken, welche aus mehreren vormaligen „Gerichtsbezirken zusammen gesezt sind, schon „dermal ein Bedürfniß, oder doch ein Werk „von entschiedenem Nutzen ist; über die Frage „aber, wie und unter welchem Rechtsnachtheile „die in solchen Fällen erforderliche Vorladung „der älteren Gläubiger geschehen soll, Zweifel „entstanden sind: so finden Allerhöchstdieselben „für nöthig, bis zur Erscheinung eines allge„meinen Gesetzes folgende provisorische Anord„nung zu treffen.

1.

„Die großherzogl. Gerichtsstellen, welche „Hypotheken bücher erneuern, sollen an alle äl„teren Hypothekar — oder mit Generalarre„sten und pignoribus praetoriis versehene „Gläubiger ohne Unterschied, ob ihre Rechte „in den älteren Hypothekenbüchern verzeichnet „seyen, oder nicht, Edictalladungen erlassen, „und dieselben anweisen, die ihnen zustehenden „Hypotheken, Generalarreste und pignora prae„toria in Urschrift vorzulegen, und Abschriften „zu den Acten zu geben. Specialladungen für „die in den älteren Hypothekenbüchern, oder „in den Gerichtsprotocollen vorgemerkten Gläu„biger sind nicht erforderlich.

2.

„Wer dieser Auflage in der von den groß„herzogl. Gerichtsstellen anberaumten Frist, „oder an dem öffentlich bekannt gemachten Ter„mine keine Folge leistet, soll bey entstehender „Ausschatzung seines Schuldners in der ihm „gebührenden Classe sein Prioritätsrecht verlieren, „und den im Hypothekenbuche in derselben „Classe vorgemerkten Gläubigern, wenn sie „auch ihre Sicherheitsrechte später erlangt ha„ben, nachgesezt werden; im Veräusserungs„falle der Hypothek an einen Drittern aber „sein dingliches Recht gänzlich verlieren; es „wäre denn, daß er dasselbe auch ohne rich„terliche Aufforderung noch vor dem wirklichen „Zuschlage genugsam bescheinigen und alle Ko„sten der durch seine Schuld etwa vereitelten „Veräusserung ersetzen würde.

3.

„Die Hypothekar — oder mit Generalarre„sten und pignoribus praetoriis versehenen „Gläubiger, welche auf diese Weise respective „in der III. und IV. Classe nicht ganz, oder „wegen der nicht zureichenden Hypothek, oder „nicht zureichenden sonstigen Vermögens gar nicht „befriediget werden, oder nach geschehener Ver„äußerung der Hypothek an einen Drittern ihr „dingliches Recht verlieren, sind gegen den Rich„ter eine Syndicatsklage anzustellen nicht befugt.

4

„Den Edictalladungen, welche von den „großherzogl. Gerichten erlassen werden, soll „der §. 2. gesetzlich bestimmte Rechtsnach„theil beygesezt werden.

5.

„Diese provisorische gesetzliche Bestimmung „soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht „werden."

So wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Würzburg den 3. Jänner 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Nähere Bestimmung der Steuer-Entrichtung von den Pfarrey- und Schullehrers-Dienst-Gründen betreffend.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wird hiermit auf die verschiedenen Anfragen der Rentbeamten, und die Vorstellungen der Pfarrer, Beneficiaten und Schullehrer, sowohl katholischer als protestantischer, erklärt, und zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß zwar die Pfarrer, Beneficiaten und Schullehrer von ihren bisher steuerfrey gewesenen Pfarrey- und Dienstgründen auch fernerhin bis auf weitere Weisung keine Steuer zu zahlen schuldig seyen, daß aber dagegen

2) von dergleichen bisher steuerfreyen Grundstücken, insofern das Eigenthum hiervon einer Gemeinde, milden Stiftung oder sonst einem eigenen Fonde zustehen sollte, auch von diesen die Steuer nach dem ortsüblichen Steuerfuße, und zwar vom 1. Octob. 1808 anfangend, als Accrescens für das allerhöchste Aerar zu bezahlen sey.

Würzburg den 15. December 1809.

Großherzogliche Landesdirection

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Kleinschrod.

Weingärtner.

(Die Anna Maria Fehnin, aus Untereussenheim Landgerichts Volkach betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Anna Maria Fehnin, 25 Jahre alt, ledigen Standes, aus Untereussenheim, Landgerichts Volkach, wurde wegen ihrer untadelhaften Aufführung von der Gemeinde daselbst aus eigenem Antriebe zur Hebamme gewählt, und im Winterlehrkurse 1808 an der großherzogl. Hebammenschule dahier in der Entbindungsanstalt unterrichtet. Sie hat sich nicht nur allein damals durch ihr gesittetes Betragen, durch Lernbegierde, besondern Fleiß und durch die unter ein und zwanzig Schülerinnen am besten bestandene Prüfung, sondern auch gleich im ersten Jahre der Ausübung ihrer Kunst bey der damals noch in Untereussenheim herrschenden Frieselepidemie und durch Wiederbelebung eines scheintodtgebornen Kindes, welches alle Umstehenden für verloren hielten, besonders ausgezeichnet. Nach dem jüngst eingesandten und mit besonderem Fleiße verfaßten Berichte des Districtsarztes Dr. Heßler über die Hebammen des Landes- und Physicats-Districts Volkach fährt dieselbe fort, sich ferner durch gefälliges Betragen, untadelhafte Aufführung, Thätigkeit und Geschicklichkeit das Zutrauen und die Achtung ihrer Gemeinde zu erwerben, worüber der genannten Anna Maria Fehnin die allerhöchste Zufriedenheit öffentlich zu erkennen gegeben wird.

Würzburg den 20. Decemb. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die Verneuerung der Einkünfte der adeligen Gutsbesitzer für das Etatsjahr 180$\frac{9}{10}$ betr.)

In der allerhöchsten Steuerverordnung vom 1. April 1809 wird §. 33. bestimmt, daß jeder

Digitized by Google

Gulden der Einkünfte der adeligen Gutsbesitzer des Großherzogthums Würzburg mit 25 zu Kapital erhöht, und hiernach die Steuer der adeligen Gutsbesitzer regulirt werde. Da nun Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog den 16. December v. J. die allerhöchste Entschließung zu fassen geruhten, daß jeder Gulden der zu versteuernden Einkünfte nur mit 20 zu Kapital in den Fassionen für das Etatsjahr 9/10 erhöht werden solle: so wird diese allerhöchste Entschließung den sämtlichen adeligen Gutsbesitzern des Großherzogthums Würzburg zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Würzburg den 13. Jänner 1810.

Großherzogl. zum Vollzug der Steuerverordnung vom 21. October 1809 allergnädigst angeordnete Commissien.

Kleinschrod.

Rheinisch.

(Den berüchtigen Räuber Johann Müller betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der berüchtigte Räuber Johann Müller, noch ein Mitglied von der Bande des Schinderhannes, erst im Anfange dieses Monats in Lüneville arretirt, ist auf dem Ablieferungsmarsche zu dem peinlichen Gerichtshofe nach Mainz bey Blamond wieder entwichen. — Er ist 42—43 Jahre alt, mittlerer Größe, hat ein länglichtes Gesicht, einen starken schwarzen Bart, dunkelbraune Augen und Haare, die er in einen Zopf, oder mit einem Kamme zusammen gesteckt getragen hat. Ein geborner Elsasser redet er die Mundart jener Provinz, spricht aber auch französisch. Er kleidete sich ganz gut, und nannte sich ehehin Schreiber, Schweizer, Mayer u. s. w. Er ist indessen leicht zu erkennen, indem ihm das erste Glied des Ringfingers an der linken Hand, woran er auch eine breite Narbe hat, fehlt, so wie der Daumen dieser nämlichen Hand steif ist — Folgen eines Schusses, den er einstens bey einem Raube erhalten hat. Eben so hat er auch auf dem Kopfe eine starke Narbe; diese will er durch vieles Pudern verbergen, und wegen Merkmalen an der Hand hat er beständig Handschuhe an, und trägt seine linke Hand in der Weste.

Auf diesen Verbrecher ist nun ein genaues Augenmerk von allen Polizeybehörden und der Kordonsmannschaft zu halten, im Betretungsfalle ist er gefänglich einzuziehen, und geschlossen, unter hinlänglicher Wache, anher abzuführen, um ihn nach dem Antrage des kaiserl. königl. peinlichen Gerichtshofs zu Mainz dorthin ausliefern zu lassen.

Würzburg am 17. Jänner 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

30. December v. J. dem bisherigen Regiments-Arzt Dr. Franz Joseph Hennemann das hier den Charakter als Garnisons-Arzt zu ertheilen, und

den bisherigen Forstamts Administrator zu Gutenberg, Constantin Frhr. v. Gebsattel, desgleichen

den bisher. Forstamts-Administrator zu Gramschatz Friedr. Wilh. Frhrn. v. Wildungen zu Willmars, als wirkliche Forstmeister, unterm

7. Jänner d. J. den bisherigen Candidaten der Chirurgie, Michael Schweitzer, als Unterarzt bey der Cavallerie, dann

den bisherigen Forstwart Caspar Dolles, als Revierförster zu Schüsselfeld, unterm

14. Jänner den bisherigen Pfarrer zu Oberelsheim, Wilh. Kail zum Pfarrer zu Goßmannsdorf a. M., und

den bisherigen Revierförster zu Neupelsdorf, Andres Brückner, als solchen auf der Revier Mannhof,

den bisherigen Militär-Profoß Joh. Schloßer, zum Rentamtsboten und Diener, unterm

23. Jänner den Franz Weichselberger, zum Hausmeister des geistl. Seminars, unterm

24. — — den Priester Michael Leinicker, zum Professor ordinarius des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 26. Jänner 1810.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IItes Stück. Samstag den 3ten März 1810.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Einführung der Handwerksgesellen- und Lehrjungen Register betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um die zahlreiche Klasse der im diesseitigen Großherzogthume arbeitenden Handwerksgesellen und Lehrjungen unter genauere polizeyliche Aufsicht zu setzen, wird mit allerhöchster Genehmigung Sr. Kaiserl. Königl Hoheit des Erzherzogs Großherzogs die Einführung allgemeiner Handwerksgesellen- und Lehrjungen-Register befohlen, und zu dem Ende Folgendes verordnet:

1) Es soll unverzüglich, und zwar in der Residenzstadt durch die Polizeydirection, auf dem Lande aber durch die Land- und Patrimonialgerichte eine genaue Aufnahme aller gegenwärtig in Arbeit stehenden Handwerksgesellen geschehen, dem zufolge sind sämtliche Meister zu nur erwähnten Stellen vorzuladen, um die in Handen habenden Reiseurkunden ihrer Gesellen zur amtlichen Prüfung vorzulegen, und gewissenhaft anzugeben, wann sie solche in Arbeit aufgenommen haben.

2) Ist ein fremder Handwerksgeselle ohne irgend eine ihm zur Legitimation dienende Reiseurkunde eingestellt worden, so hängt es nach genauer Erwägung aller Umstände von der Entscheidung der Amtsstelle ab, ob diesem Gesellen ein fernerer Aufenthalt zu gestatten sey oder nicht.

3) Findet nun die Amtsbehörde gegen die vorgelegten Reiseurkunden, oder in Ermanglung derselben gegen die Person des Gesellen, nichts einzuwenden, so werden selbe mit den Angaben ihrer Meister, in das für den ganzen Amtsbezirk (nach Formular sub. litt. A. in welchem jedoch für die Haupt- und Residenzstadt die 6te Kolumne zu cessiren hat) in fortlaufenden Numern eingetragen. Hierauf werden

4) In der Haupt- und Residenzstadt Polizey-Marken (welche die Zahl des Registers, den Tag der Einschreibung, Namen und Gewerbe des Gesellen und Meisters und einen kurzen Auszug aus gegenwärtiger Verordnung, nebst Siegel und Unterschrift der Polizey-Behörde enthalten) auf dem Lande aber die vorgelegten Reiseurkunden, nachdem sie mit dem Präsentatum der Amtsstelle versehen, und die Numern des Gesellen-Registers darauf bemerkt worden, oder bey Abgang derselben

Digitized by Google

(z. B. bey Gesellen, welche erst aus der Lehre getreten) kurze Attestate über die geschehene Einschreibung den betreffenden Meistern zurükgegeben.

5) Wird nach geschehener Aufnahme von irgend einem Meister ein neuer Geselle eingestellt, so hat solcher in der Haupt- und Residenzstadt in Zeit von 2 Tagen, auf dem Lande aber, und zwar, wenn er in dem Amtssitze wohnet, binnen drey, im entgegengesezten Falle binnen acht Tagen bey Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden rhn. die von seinem neu eingestellten Gesellen mitgebrachten Reiseurkunden von seiner Amtsbehörde prüfen zu lassen, und hierbey anzuzeigen, daß, und an welchem Tage er deren Inhaber Arbeit gegeben habe; worauf selber auf die oben beschriebene Weise in das Gesellen-Register einzutragen ist.

6) Tritt ein Geselle aus, und bey einem andern Meister im nämlichen Amtsbezirke wieder in Arbeit, so wird selber nochmals in das Gesellenregister eingeschrieben, und die vorgelegte Reiseurkunde desselben, welche bey der anfänglichen Aufnahme oder Einschreibung mit dem Präsentatum und Register-Numer bereits versehen worden war, aufs neue präsentirt, und mit der betreffenden Register-Numer bezeichnet. In der Haupt- und Residenzstadt hingegen erhält dessen neuer Meister gegen Zurükgabe der ältern Polizeymarke eine neuere, worin die Register-Numern von beyden zu bemerken sind.

7) Beym gänzlichen Austritt eines Gesellen hat sich sein bisheriger Meister mit demselben zu seiner Amtsbehörde zu verfügen, und nach geschehener Vorlegung seiner Reiseurkunde, oder in der Haupt- und Residenzstadt nach Ablieferung der Polizeymarke, ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Aufführung, Fleiß und Geschicklichkeit zu geben.

8) Künftighin soll keinem Gesellen ein neues Wanderbuch ertheilt, oder in ein solches ein Arbeits- und Aufführungs-Zeugniß ausgestellt werden, wenn er nicht verordnungsmäßig eingeschrieben ist.

9) Da für jede Amtsstelle eine genaue Kenntniß aller in ihrem Amtsbezirke in der Lehre stehenden Individuen die wesentlichsten Vortheile gewähret, so sollen zu gleicher Zeit alle gegenwärtig in der Lehre befindlichen Jungen in ein nach Formular litt. B. einzurichtendes Register nach den pflichtmäßigen Fassionen ihrer Lehrmeister mit fortlaufenden Numern eingeschrieben, letztern kurze mit der Register-Numer bezeichnete Bescheinigungen hierüber ausgefertiget, und in selbes alle in der Folge aufgedungen werdenden Lehrjungen auf gleiche Weise aufgenommen werden. Das nämliche ist bey Veränderung der Lehrmeister zu beobachten.

10) Diese amtlichen Beschäftigungen sollen übrigens, da bloß polizeyliche Zweke dabey berükfichtiget werden, ohne Entrichtung irgend einer Gebühr vorgenommen werden.

11) Die Polizeydirection dahier hat durch eine geeignete Bekanntmachung sämtliche dahiesige Zünften von dem Wesentlichen dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens erhalten sämtliche mit Führung der Gesellen-Register beauftragten Stellen

Digitized by Google

die Weisung, mit Schluß jeden Jahres über die Zahl der Gesellen und Lehrjungen zu Anfang und Ende desselben, und über ihren Zu- und Abgang, jedoch nur nach Ortschaften und Zünften überhaupt Bericht anher zu erstatten.

Würzburg am 19. Februar 1810.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Würzburg.
Klinger.
Högg.

Litt. A. Tagbuch

Ueber die { in der großh. Haupt- und Residenzstadt / im großherzogl. Landgerichte N. N. / im großh. Patrimonialgerichte N. N. } in Arbeit stehenden Handwerksgesellen.

Nro	Zuname des Gesellen	Vorname desselben	Geburtsort	Profession	trat in Arbeit zu	trat in Arbeit bey dem Meister	trat in Arbeit Tag	trat in Arbeit Monat	trat in Arbeit Jahr	trat aus Arbeit Tag	trat aus Arbeit Monat	trat aus Arbeit Jahr

Litt. B. Tagbuch

Ueber die { in der großh. Haupt- und Residenzstadt / im großherzogl. Landgerichte N. N. / im großh. Patrimonialgerichte N. N. } in der Lehre stehenden Individuen.

Nro.	Zuname des Lehrjungen	Vorname desselben	Alter	Woher	Profession	ward aufgedungen zu	ward aufgedungen bey dem Meister	auf Jahr	auf Monat	ward aufgedungen Tag	ward aufgedungen Monat	ward aufgedungen Jahr	dessen Lehrzeit endigt sich also Tag	dessen Lehrzeit endigt sich also Monat	dessen Lehrzeit endigt sich also Jahr

Digitized by Google

(Die Entschädigung der Besitzer vormaliger Kammergüter welche steuerfrey vererbt worden sind betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehende allerhöchste Verfügung wird zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Würzburg den 21. Febr. 1810.

Großherzogliche Landesdirection
Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.
Kleinschrod.
Nickels.

Seine K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben sich über die Frage, ob und welche Entschädigung den Besitzern vormaliger Kammer- und anderer Güter, welche steuerfrey, oder mit einer vertragsmäßigen Steuer vererbt worden sind, Vortrag erstatten lassen, und hierauf Folgendes zu beschließen geruht:

1.

Die ehemaligen Kammer- und andere Güter, welche steuerfrey, oder mit Daraufliegung einer vertragsmäßigen Steuer vererbt oder verkauft worden sind, sollen wie alle andern Güter und Gründe, jedoch gegen Aufhebung der vertragsmäßigen Steuer, wo solche bisher statt gefunden hat, in die Schatzung gelegt werden.

2.

Diese — alle Güter und Gründe mit möglichster Gleichheit besteuernde Verfügung gibt keinem Besitzer vormals steuerfrey oder mit einer vertragsmäßigen Steuer vererbter oder verkaufter Güter ein Recht auf eine Entschädigung, das gerichtlich verfolgt werden könnte.

3.

Wenn diese Güter gleich andern steuer- und schatzungsbaren Gründen angelegt seyn werden, wollen Se. K. K. Hoheit, daß dieselben mit andern Gütern von gleicher Güte und gleicher Steueranlage verglichen werden. Kommen die auf jenen hestenden Dominical- und Lehensabgaben den Lasten gleich, womit andere Güter von gleicher Güte und gleicher Steueranlage belegt sind, oder werden diese von jenen nicht merklich übertroffen, so hat eine Minderung der Dominical- und Lehensabgaben nicht statt.

4.

Kommt aber eine beträchtliche Ungleichheit heraus, und ergibt sich nach der neueren Steueranlage ein großes Mißverhältniß zwischen den ehemals steuerfrey oder mit einer vertragsmäßigen Schatzung vererbten oder verkauften Gütern, und andern Gütern von gleicher Güte und Steueranlage rücksichtlich der Dominical- oder Lehensgefälle, so befehlen Se. K. K. Hoheit in der Erwägung, daß ein höherer Gesichtspunkt den Druck ungleicher Abgaben untersage, daß die bisherigen Dominical- und Lehensgefälle verhältnißmäßig gemindert, und die Dominical- und Lehensabgaben solcher Güter den Dominical- und Lehensabgaben anderer Güter von gleicher Güte und Schatzungsanlage nach Billigkeit gleichgestellt werden.

5.

Diese gesetzliche Anordnung ist auch auf die vormals von Edelleuten oder milden Stiftungen steuerfrey vererbten Güter anwendbar. Wenn demnach die Besitzer solcher Güter nach der Steueranlage darzuthun vermögen, daß sie mit Dominical- und Lehensabgaben gegen die Besitzer anderer Güter von gleicher Güte und gleicher Schatzungsanlage verhältnißwidrig angelegt seyen, so sollen die adeligen Gutsbesitzer

Digitized by Google

und milden Stiftungen in der Erwägung, daß die bisherigen gutsherrlichen Abgaben als Surrogat ihrer vormals vererbten Güter zu betrachten, — und wären sie noch jezt Besitzer derselben, ohne Zweifel die Schatzung hievon zu entrichten schuldig seyen, zur billigen Minderung der Domanial- und Lehensabgaben von der großherzoglichen Landesdirection angehalten werden.

6.

Da aber diese Handlungen nicht von dem Richteramte, sondern von der obersten Polizeygewalt ausgehen, welche nicht zugeben kann, daß einzelne Unterthanen durch unverhältnißmäßige gutsherrliche Abgaben unterdrückt werden; so wollen Se. K. K. Hoheit, daß weder die Frage, ob eine Minderung der gutsherrlichen Abgaben Platz habe, weder die etwaigen Differenzien über die Quantität derselben in den Rechtsweg eingeleitet, sondern alle eintretten könnenden Fragen von der großherzoglichen Landesdirection erörtert, und ohne weiteren Rekurs entschieden werden sollen.

Würzburg den 5. September 1809.

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers.

J. M. v. Seuffert.

F. L. v. Hartmann.

Bekanntmachungen.

(Die gewöhnliche Prüfung der Wundärzte und Geburtshelfer betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die gewöhnliche Prüfung der Wundärzte und Geburtshelfer im Frühlinge dieses Jahres wird in Gemäßheit der Verordnung vom 11ten April 1807 (Regierungsblatt Nro. 9. 1807) auf den 9. des Monats April anberaumt.

Würzburg den 14ten Febr. 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Obereurheim betr.)

Die Pfarrey Obereurheim ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Würzburg am 5. Februar 1810.

(Die Erledignng der Pfarrey Hettstadt betr.)

Die Pfarrey Hettstadt ist durch die nachgesuchte und allergnädigst bewilligte Entlassung des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Diejenigen pensionirten Priester, welche mit Bittschriften um diese Pfarrey einzukommen geden-

len, haben zugleich ihre Qualifikation zur Seelsorge nachzuweisen.

Würzburg den 19ten Febr. 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

Anstellungen und Beförderungen

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

27. Jänner den Johann Schmitt, bisherigen Revierförster zu Heidenfeld, als solchen auf das Revier Rödlein zu versetzen,

31. Jänner den bisherigen Pfarrer zu Burgwalbach, Caspar Geis, als Pfarrer zu Königshofen im Grabfelde,

6. Febr. den bisherigen Pfarrer zu Kissingen, Adam Huberth, als Dompfarrer und Vikariatsrath,

10. Febr. den bisherigen Pfarr-Vikar zu Kitzingen, Friedrich Eckarius, als Pfarrer A. C. zu Waitzenbach zu bestätigen,

— den bisherigen Controleur bey der Kriegskasse, Joh. Georg Maurer zum Kriegskassier,

— den bisherigen Artillerie-Rechnungsführer und Zeughausverwaltungs-Controleur Joh. Caspar Haid zum Controleur bey der Kriegskasse,

— den bisherigen Fourier Franz Haug zum Artillerie-Rechnungsführer und Zeughausverwaltungs-Controleur,

— den bisherigen Fourier Phil. Stadler zum Oberkriegscommissariats-Fourier, zu ernennen,

11. Febr. den bisherigen Kaplan zu Zeutleben, Georg Harth als Pfarrer zu Stettfeld zu bestätigen,

17. Februar den vormaligen fränkischen Kreis-Kriegs-Commissär Joseph Caspar Depauli zum Kriegscommissär und Mitglied der großherzogl. Militär-Obercommission mit dem Charakter als Major, und

— den bisherigen Capitain-Lieutenant August Freyherrn von Adelsheim zum wirklichen Hauptmann

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 28. Februar 1810.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IIItes Stück. Dinstag den 3ten April 1810.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Accisegefälle in der großherzoglichen Residenzstadt Würzburg betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Bey Erlassung Unserer Verordnung vom 21. October vorigen Jahrs wollten Wir einzig aus milder Rücksicht den Beytrag, welchen die Consumtionssteuer zur Deckung der Staatsbedürfnisse leisten sollte, von den eigenen Fassionen Unserer Unterthanen abhängig machen. Allein da die überreichten Consumtions-Fassionen den hiebey gemachten Voraussezungen nicht entsprochen haben, so finden Wir Uns, so viel Unsere Residenzstadt betrifft, veranlaßt, Folgendes zu verordnen und zu befehlen:

§. 1. In Unserer Residenzstadt Würzburg soll die Accise von dem weiter unten zu benennenden zahmen Viehe sowohl, als von dem Wildprete, welches in derselben consumirt wird, wie auch von dem Mehle, welches dahier gemahlen, oder schon gemahlen in die Residenzstadt eingebracht wird, bis auf weitere Verfügung, in der Einschau erhoben werden. Von jenem zahmen Viehe und Wildpret, das in dieser Verordnung für accisbar nicht erklärt wird, wird keine Accise entrichtet. Jedoch hat es bey den sonstigen Abgaben, welche bisher hievon entrichtet worden sind, zur Zeit sein Bewenden.

§. 2. Die Fleisch-Accise vom zahmen Viehe wird provisorisch, und bis auf anderweite Verordnung, auf einen halben Kreuzer rheinisch vom Pfunde festgesezt, und dieselbe in Zukunft nach einem mittlern Anschlage des Gewichts, von einem Ochsen mit vier Gulden, von einer Kuhe mit 2 Gulden vier und zwanzig Kreuzern, von einem Rauben mit sechs und dreißig Kreuzern, von einem Kalbe mit zwanzig Kreuzern, von einem Hammel ebenfalls mit zwanzig Kreuzern, und von einem Schweine mit fünf und vierzig Kreuzern rheinisch pr. Stück, bey den Metzgern, Garküchlern und Gastwirthen erhoben; bey andern Privatpersonen aber, welche gewöhnlich keine so großen Schweine, als erstere schlachten, auf sechs und dreyßig Kreuzer ihn. pr. Stück bestimmt, wobey Wir es übrigens bey der im §. 35. der Verordnung vom 1. April vorigen Jahrs geschehenen

Aufhebung der zuvor bestandenen Freyschlachtzeit belassen.

§. 3. Um die anfallende Fleisch-Accise richtig erheben zu können, ist jeder Metzger gehalten, das große Schlachtvieh ohne alle Ausnahme in der Schlachtbrücke, nach Empfang eines vom Brückensperrer ausgestellten Schlachtscheines, zu schlachten; hinsichtlich der Kälber, Hämmel und Schweine aber, welche die Metzger zu Hause schlachten, haben dieselben bey dem Brückensperrer die Anzeige hievon zu machen, und ebenfalls einen Schlachtschein, welcher die Anzahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, den Namen des Schlachters, und den Tag der Ausfertigung nebst der eigenhändigen Unterschrift des Brückensperrers enthalten muß, sich ausstellen zu lassen. Hiezu sind auch jene Privatpersonen verbunden, welche großes Vieh zu ihrem eigenen Consumo, oder auch Kälber, Hämmel oder Schweine in ihrem Hause zu schlachten gesonnen sind.

§. 4. Kein Metzger, mithin auch kein sogenannter Hausmetzger, ist befugt, in den Privathäusern, Gasthöfen und Garkuchen anders, als nach vorgezeigtem Schlachtscheine, Vieh zu schlachten.

§. 5. Innerhalb acht Tagen sollen die accispflichtigen Metzger und andere Privatleute ihre empfangenen Schlachtscheine bey der Accise-Einnahme abgeben, und gegen eine Quittung den Accisebetrag von ihrem geschlachteten Viehe entrichten.

§. 6. Diejenigen, welche vom Lande Fleisch zum Verkaufe, oder als Geschenk, oder unter was immer für einem Vorwande, in die Stadt bringen, müssen jedesmal hievon die Anzeige bey dem Brückensperrer machen, demselben ihr Attest, welches sie von dem Ortsvorstande über die Gesundheit des Fleisches erhalten haben, vorzeigen, und das Fleisch noch einmal besichtigen lassen, sodann aber, wenn sich hinsichtlich der Unschädlichkeit des Fleisches kein Anstand ergiebt, hievon die Accise zu einem halben Kreuzer pr. Pfund, gegen gedruckte Accise-Zeichen, entrichten.

§. 7. Um jeden Unterschleif wegen der schon in ältern Verordnungen verbotenen heimlichen Einbringung des Fleisches in die Stadt möglichst zu beseitigen, wird verordnet, daß alles vom Lande unter was immer für einem Vorwande in die Stadt eingebracht werdende Fleisch nur durch die Stadtthore, oder durch das mittlere Main- oder sogenannte Mühlthor, keineswegs aber durch das Schwanenthor, Holzthor, Krahnenthor, Fischersthor, oder durch das sogenannte Gerberspförtchen im District I., und durch das Mainthürchen in der Gegend des Waisenhauses, eingebracht werden dürfe, so wie auch jede Einschwärzung des Fleisches auf dem Kanale, oder durch die am Main liegenden Häuser und Mühlen auf das Nachdrücklichste untersagt wird.

§. 8. Diejenigen Metzger, welche großes Vieh nicht in der Schlachtbrücke, oder kleines Vieh nicht gegen Ausstellung eines Schlachtscheines in den Häusern schlachten, ferner diejenigen, welche Vieh für Privatleute in Häusern schlachten, ohne daß sie sich von denselben den Schlachtschein haben vorzeigen lassen, endlich diejenigen Garküchler und Gastwirthe, welche kleines Vieh ohne Schlachtschein schlachten, werden im ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe zu fünfzig Reichsthalern, im zweyten mit einer zu ein hundert Reichsthalern und im dritten mit einer nach Umständen geschärften Strafe belegt, allenfalls, auch mit dem Verluste

Digitized by Google

des Meisterrechts, oder des Schild- und Garkuchenrechts bestraft. Andere Privatleute hingegen verfallen das erste Mal in eine Strafe zu zehn Reichsthalern, das zweyte Mal in eine zu fünfzig Reichsthalern, und das dritte Mal in eine zu ein hundert Reichsthalern.

§. 9. Gegen diejenigen, welche vom Lande Fleisch durch andere, als durch die erlaubten Thore, in die Stadt bringen, oder auf irgend eine Art, und unter was immer für einem Vorwande, entweder selbst einschwärzen, oder hiezu Gelegenheit machen, oder hülfreiche Hände leisten, und hiedurch der Entrichtung der schuldigen Accise sich entziehen, wird die Confiscation des eingeschwärzten Fleisches nebst einer Strafe zu zwanzig Reichsthalern verhängt.

§. 10. Von der anfallenden Strafe wird dem Anzeiger jedesmal der dritte Theil zur Belohnung bewilligt.

§. 11. Die Accise von dem eingebracht werdenden Wildprete wird von einem Hirsche, oder Schmalthiere, oder Wildschweine auf einen Gulden dreyßig Kreuzer, von einem Marcassin auf dreyßig Kreuzer, von einem Rehe auf dreyßig Kreuzer, einem Rehekitz auf fünfzehn Kreuzer, und von einem Hasen auf 6 Kreuzer pr Stück bestimmt.

§. 12. Gegen diese Accise findet, zur Vermeidung alles Unterschleifes, keine Befreyung hinsichtlich der Person des Eigenthümers statt.

§. 13. Diese Accise wird an die Examinatoren gleich beym Einbringen in die Stadt gegen gedruckte und gestempelte Accise-Zeichen entrichtet Die Eigenthümer jenes Wildprets, welche dasselbe auf Wägen einführen lassen, sollen daher den Frohn- und Fruchtbauern den Betrag der Accise mitgeben, um solche bey den Thoren entrichten zu können; widrigenfalls sie sich die Anhaltung der Wägen bis zur Entrichtung der Accise selbst zuzuschreiben haben.

§. 14. Die Einbringung des Wildprets auf einem andern Wege, als durch die Stadtthore, und durch das mittlere Mainthor, wird bey Strafe der Confisration des Eingebrachten verboten.

§. 15. In Betreff der Entrichtung der Getreid- und Mehl-Accise verordnen Wir, daß es bey der bisherigen Accise, von einem Malter Weitzen, oder gegerbten Dinkel zu dreyßig Kreuzern, und von einem Malter Korn zu fünfzehn Kreuzern rheinisch zur Zeit sein Verbleiben habe.

§. 16. Bey dem von auswärtigen Mühlen in die Stadt geführt werdenden Mehle werden ein hundert acht und siebenzig Pfund auf ein Malter gerechnet.

§. 17. Sobald das Getreid zur Mühle gebracht wird, soll der Müller sogleich den Eintrag hievon in sein zu haltendes Gewerbsbuch machen, zu dessen Haltung jeder Müller unnachsichtlich verbunden ist.

§. 18. Dieses Gewerbsbuch soll nach dem beykommenden Formulare den Namen des Mahlgastes, die Malterzahl und Gattung des Getreides, den Tag der Annahme, die Quantität des daraus erzielten Mehles, und den Tag der Ablieferung des Mehles an den Mahlgast enthalten. Würde der Müller Getreid für sich selbst mahlen, entweder zu seinem eigenen Bedarfe in der Haushaltung, oder zum Verbacken für Fremde, oder zum Kleinhandel, so soll der Müller seinen Namen eben so in das Gewerbsbuch eintragen, wie die Namen der Mahlgäste, ferner den Tag bemerken, an welchem er sein Getreid auf die Mühle geschüttet habe, und überhaupt so verfahren, wie hinsichtlich der Mahlgäste verordnet worden ist.

Digitized by Google

Formular

zum Gewerbsbuche der Müller.

Name des Mahlgastes.	Tag der Lieferung.	Betrag des gelieferten Getreides.	Gattung des gelieferten Getreides.	Betrag des daraus erhaltenen Mehles.	Tag der Ablieferung an den Mahlgast.
		Malter.		Pfund.	

§. 19. Wenn das Getreid gemahlen ist, so soll der Müller hievon die Anzeige in der Mehlwage bey dem provisorisch angestellten Unter-Accisaufseher im Dominikanerkloster machen, und sich von demselben einen Accisschein ausstellen lassen.

§. 20. Bevor der Müller diese Anzeige in der Mehlwage gemacht, und den Anzeigsschein erhalten hat, darf das Mehl nicht aus der Mühle geführt, und an den Mahlgast abgeliefert werden.

§. 21. Nicht minder soll sich jeder Müller für das zu seinem eigenen Bedarf, oder zum Verbacken, oder zum Kleinhandel gemahlene Getreide in der Mehlwage einen Anzeigsschein ausstellen lassen.

§. 22. Dieser Schein muß den Namen des Mahlgastes und des Müllers, das Quantum und die Gattung des Getreides, den Betrag der Accise und den Tag der Ausfertigung nebst der Unterschrift des Unteraufsehers enthalten.

§. 23. Diesen Schein muß der Fuhrmann des Mehlwagens, oder sonst jemand, der solchen begleitet, in Handen haben, damit derselbe, wenn der Wagen auf dem Wege angehalten wird, vorgezeigt werden kann.

§. 24 Innerhalb vier und zwanzig Stunden ist dieser Schein an den Oberaccisor, bei Vermeidung einer Strafe zu zehn Reichsthalern abzugeben.

§. 25. Wenn Mehl von fremden Müllern, oder sonst vom Lande schon gemahlen zur Stadt gebracht wird, und daher noch nicht mit einem Anzeigsscheine versehen ist, soll an den Stadtthoren von den Examinatoren ein Thorschein, jedoch unentgeldlich, ausgestellt werden, welcher den Namen des Eigenthümers, die Zahl der Säcke, den Tag der Einfuhr, und die Unterschrift des Examinators enthalten muß.

§. 26. Mit diesem Thorschein soll der Fuhrmann den Wagen zur Mehlwage führen, den Thorschein abgeben, und den Accises Aufnahmsschein nach dem Betrage der Malterzahl sich ausstellen lassen.

§. 27. Von dem zur Anzeige gebrachten Getreide ist innerhalb achtTagen die Accise

Digitized by Google

bey dem Accise-Einnehmer von den Müllern zu entrichten.

§. 28. Derjenige Müller, welcher ein unrichtiges Gewerbsbuch führt, wird im ersten Uebertretungsfalle um zehn Reichsthaler, im zweyten um zwanzig Reichsthaler, und im dritten Falle um fünfzig Reichsthaler gestraft. Derjenige Müller aber welcher Mehl ohne Anzeigsschein an den Mahlgast abführen läßt, oder von seinem für sich gemahlenen Getreide die Anzeige nicht macht, oder dasselbe in sein Gewerbsbuch nicht einträgt, wird das erste Mal mit einer Strafe zu fünfzig Reichsthalern, das zweyte Mal mit einer zu ein hundert Reichsthalern, und das dritte Mal mit einer nach Umständen geschärftern Strafe belegt, allenfalls auch mit dem Verluste des Gewerbsrechtes bestraft.

§. 29. Derjenige Bäcker oder Melber, welcher ohne Accise-Aufnahmsschein das Mehl, welches er hat mahlen lassen, in Empfang nimmt, wird das erste Mal um fünf und zwanzig Reichsthaler, das zweyte Mal um fünfzig Reichsthaler, und das dritte Mal um ein hundert Reichsthaler gestraft.

§. 30. Gegenwärtige Accisevorordnung tritt mit dem 1ten April 1810 in ihre volle Wirksamkeit.

§. 31. Das in gegenwärtiger Verordnung bestimmte Accisepersonale, als: der Oberaccisor, der Brückensperrer, der provisorischangestellte Unteraufseher, die Examinatoren an den Thoren, so wie der provisorischaufgestellte Accisenachgänger Landauer, so wie jene Individuen, welche sonst noch als Nachgänger gebraucht werden, werden hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen und der ihnen auf die Dauer derselben ausgeworfenen Besoldung von Unserer zum Vollzuge der Steuerverordnung niedergesezten Kommission eigene Instructionen und Signaturen erhalten.

§. 32. Wir befehlen endlich, daß diese Unsere Verordnung nicht nur in das Regierungs- und Intelligenz-Blatt eingerückt, sondern auch besonders abgedruckt, in Unserer Residenzstadt öffentlich angeheftet, und unter den Bewohnern derselben vertheilt, und in jedem Orte Unsers Großherzogthums, nach vorgängiger Vorladung sämmtlicher Gemeindsglieder, durch die Landgerichte öffentlich verkündet werde. Auch ist durch die betreffenden Landgerichte ein Abdruck dieser Verordnung jedem Marktfahrer und Landboten zuzustellen.

Gegeben unter Vordrückung Unseres großherzoglichen Siegels und Unserer Handunterschrift.

Würzburg den 1ten März 1810.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers.

J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchsten Befehl

F. L. v. Hartmann.

(Die öffentliche Prüfung und Preise-Vertheilung an der großherzogl. Hebammenschule betr).

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom

24. December 1808. wurde am 5. Jänner d. J. die öffentliche Prüfung der in dem zweyten Lehrkurse des verflossenen Jahrs an der großherzogl. Hebammenschule dahier unterrichteten Hebammen vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medicinalsection die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preis erhielt

Maria Elisabetha Filberin aus Irmelshausen,

den zweyten:

Anna Barbara Bayerin, ledigen Standes, aus Remlingen.

Des dritten Preises hatten sich theils wegen des bey dem Unterrichte bewiesenen gleichen Eifers und Fleißes, theils wegen der in demselben Grade gut erstandenen Prüfung mehrere Schülerinnen würdig gemacht; diese waren

Anna Maria Hartin aus Oberbleichfeld;
Barbara Grohin aus Unterspiesheim,
Margaretha Schrautin aus Holzkirchen,
Anna Maria Hartin aus Kürnach,
Anna Maria Fischerin aus Oberthulba,
Susanna Ehewaldin aus Rüdenschwinden, und
Anna Katharina Hauin aus Eckweisbach.

Man wählte nun, weil alle die genannten fleißigen und braven Hebammen nicht belohnt werden konnten, die Entscheidung durch das Loos, und dieß fiel auf

Anna Maria Hartin aus Oberbleichfeld.

Außer den drey belohnten und des dritten Preises würdig geachteten Schülerinnen haben sich durch ihren Fleiß und durch ihre Prüfung ausgezeichnet, und verdienen nach folgender Ordnung öffentlich belobt zu werden:

Ottilia Woglin aus Schwebheim,
Margaretha Bauerin aus Hirschfeld,
Margaretha Siegmundin aus Memmelsdorf,
Kunigunda Schusterin aus Gaibach,
Anna Maria Herderin aus Sondheim.

Hiernächst wurden nebst den genannten noch folgende zur Ausübung der Hebammenkunst für fähig erklärt, und ihnen hiezu mit Rücksicht auf die in den Approbationsattesten genau bestimmten Gränzen die Concession ertheilt:

Eva Dorothea Schmittin aus Rothhausen, Landgerichts Königshofen,
Eva Elisabetha Strohmenzerin aus Bonnland,
Maria Dorothea Konradin aus Darstadt,
Dorothea Beckin aus Theilheim, Landgerichts Würzburg rechts am Main,
Margaretha Rauchin aus Proselsheim,
Francisca Langin aus Augsfeld,
Anna Maria Geistin aus Heidenfeld, Landgerichts Mainberg,
Anna Maria Reißin aus Kleinsassen,
Margaretha Seubertin aus Kirchschönbach.
Diese ist gemeinschaftlich für die Orte Ilmbach, Rüdern, und Gößdorf aufgestellt.
Anna Krächterin aus Stralsbach.

Der großherzogl. Verwaltungsrath hatte mit allerhöchster Genehmigung für die 9 Schülerinnen aus der Stadt gleichfalls zwey Preise bestimmt, wovon der erste in einem Gebährstuhle und der zweyte in einem Kästchen mit den übrigen einer Hebamme nothwendigen Geräthschaften bestanden ist.

Der Theresia Bergin, Hebamme an der großherzogl. Entbindungsanstalt, und der Elisabetha Englertin, von welchen jene zum drittenmal, und diese zum zweytenmal die Hebammenschule besuchte, wurden diese Preise in der Art zuerkannt, daß wegen gleicher Würdigkeit ebenfalls das Loos entscheiden sollte, und dieses bestimmte

den ersten Preis der Elisabetha Englertin,
den zweyten der Theresia Bergin.

Außer diesen beyden haben sich theils durch ihren bewiesenen Fleiß während des Lehrkurses nicht nur, sondern auch durch ihre Prü-

Digitized by Google

fang besonders hervorgethan, und verdienen eine öffentliche Belobung:

Margaretha Lindwurmin,

Josepha Siebertin, ledige Tochter der hiesigen ausübenden Stadthebamme Siebertin, und

Eva Hubbin, verheyrathete Tochter der hiesigen ausübenden Stadthebamme Lehrmännin.

Würzburg den 19. Februar 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die Bezahlung der Stempel- und Sporteltaxe, dann Porto in fiskalischen und milden Stiftungssachen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zufolge einer allerhöchsten Entschließung vom 28ten Jänner d. J. wird als Nachtrag zur Verordnung vom 4. Oktober v. J. über die Behandlung der fiskalischen Prozesse hiermit bekannt gemacht:

1) Die herrschaftlichen Sachen sind frey von aller Stempel- und Sporteltaxe zu behandeln.

2) In milden Stiftungssachen, welche von den landesherrlichen Fiskalen bearbeitet werden, sollen die Stempeltaxe und Gerichtsgebühren bey den Gerichten annotirt, und von den Verwaltern der Stiftungen nach Erlassung des Urtheils, oder sonstiger Beendigung einer Rechtssache dahin bezahlt werden.

3) Auf gleiche Weise ist mit dem Botenlohne zu verfahren.

4) Wenn Einsendungen an die Fiskale durch die Post zu machen sind, soll auf dem Couverte (herrschaftliche Dienstsachen) bemerkt werden.

Hiernach haben sich die großherzogl. Behörden und Stiftungsverwalter gehorsamst zu achten.

Würzburg den 3ten März 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger. Högg.

Bekanntmachung.

(Die Berichterstattungen der Patrimonialgerichte über Wanderpässe-Ertheilungs-Gesuche betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg. ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die Militär-Conscription und die Fertigung der Muster-Rollen von den großherzogl. Landgerichten als Distrikts-Commissariaten auch in den Patrimonialgerichtsbezirken vorgenommen werden, und demnach bey Berichtserstattungen der Patrimonialgerichte über Wanderungsgesuche dadurch, daß die Berichtserstatter keine genaue Kenntniß von den Musterrollen haben, Unrichtigkeiten veranlasset werden können, werden hiermit sämtliche Patrimonialgerichte des Großherzogthums angewiesen, ihre Berichte über Wanderungsgesuche zwar an die Landesdirection zu stellen, jedoch nicht unmittelbar an die Landes Direction, sondern an die betreffende Districts-Commissariate zu schicken. Diese, wenn sie bey dem Gutachten der Patrimonialgerichte nichts zu erinnern finden, werden solche zum Zeichen ihrer Genehmigung unterzeichnen, bey einem Bedenken aber die Berichte der Patrimonialgerichte mit ihrem eignen, in die Berichte dieser einzurükenden Gutachten begleiten.

Würzburg den 7ten März 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Sartorius.

(Die verordnungswidrige Abgabe von Reisepässen des großherzogl. würzburg. herzogl. Sachsen Weimar'schen Patrimonial-Gerichtshalters Gaier in dem Castrum zu Gochsheim betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der großherzogl würzburgische — herzoglich Sachsen Weimar'sche Patrimonialgerichtshalter

Digitized by Google

Baier in dem Castrum zu Gochsheim hat sich der über die vorsichtige Ausstellung von Reisepässen erlassenen Verordnung, und der wegen Uebertretung derselben an ihn ergangenen Warnung ungeachtet neuerdings wieder beygehen lassen, an herumziehende und verdächtige Betteljuden Reisepässe abzugeben.

Damit die öffentliche Sicherheit dadurch nicht länger gefährdet werde, so wurde demselben mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. Hoheit die den übrigen Patrimonialgerichtshaltern zustehende Befugniß der Abgabe von Reisepässen auf immer entzogen, und wird diese allerhöchste Verfügung andurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg den 12. März 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

(Die durch die Cordons-Mannschaft vom 26sten Aug. mit 26sten Dec. 1809 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landes-Sicherheits-Cordon vom 26sten August mit 26sten Dezember 1809 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 13ten März 1810.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.

Haugwitz, Obristlieutenant.

Joh. Kunst, Major.

v. Eckart.

Als	Mörder.	Mordbrenner.	Falsche Werber.	Straßenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wilddschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizey Uebertreter.	Deserteurs einheimische.	Deserteurs auswärtige.	Vaganten Männer.	Vaganten Weiber und Kinder.	Betteleute.	Summa
	-	-	-	1	5	-	-	1	-	2	9	9	12	65	52	-	156

(Bestimmung des Preises für die im laufenden Jahre an die diesseitigen Cavalleriepferde abgegeben werdende Fourage betr.

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Vermöge allerhöchster Entschließung soll nach dem dermal bestehenden geringeren Preise des Habers und Heues die an die diesseitigen Cavalleriepferde von den Gemeinden abgegeben werdende Fourage-Ration, bestehend in 6 nürnberger Pfunden Haber und 10 Pfunden Heu, vom 1ten des laufenden Monats an nur um 18 kr. rhein. von dem großherzoglichen Cavallerie Commando selbst unter der §. 56 lit. F. der ergangenen Militär-Cordons-Instruction vom 10ten Oktob. 1807 vorgeschriebenen Modalität für das nun laufende ganze 1810er Jahr hindurch und bis zur Bestimmung eines andern künftigen Preises bezahlt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Würzburg den 14ten März 1810.

Großherzogliche Landesdirection

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Kleinschrod.

Weingärtner.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IVtes Stück. Samstag den 28ten April 1810.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Begräbniße der Juden betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da die Juden die vorgeschriebene Tiefe der Gräber für Verstorbene bisher nicht beobachtet haben, so werden dieselben zur genauesten Befolgung der im §. 13. der Leichen- und Trauer-Verordnung vom 17. Junius 1805. gegebenen Vorschrift angewiesen, und hat jede Juden-Gemeinde, aus welcher vorschrifts-widrig eine Beerdigung geschehen ist, ihren Ungehorsam das erstemal mit zwanzig Thalern, im wiederholten Falle mit einer noch schwerern Strafe zu verbüßen.

Sämtliche Polizey-Behörden haben für die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und zu dem Ende von der Beobachtung derselben bey sich ergebenden Beerdigungen von Zeit zu Zeit durch die Gerichtsdiener sich überzeugen zu lassen. Würzburg den 24. März 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger. Matthes.

Weisung an sämtliche protestantische Pfarrer des Großherzogthums Würzburg.

(Die Einführung eines neuen Gesangbuches für die protestantischen Gemeinden im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst genehmigt, daß für die protestantischen Gemeinden im Großherzogthume Würzburg ein neues verbessertes Gesangbuch eingeführt werde. Allerhöchstdieselben haben dabey zu bestimmen geruht, daß zwar kein Unterthan zum Ankaufe des neuen Gesangbuches gezwungen werden, die Pfarrer jedoch bey dessen Erscheinung angewiesen werden sollen, bey jenen Gemeinden, welche sich bisher alter und der gegenwärtigen Zeit nicht mehr angemessener Gesangbücher bedienen, keine andern Lieder, als solche, die in dem neuen Gesangbuche stehen, in den Kirchen singen zu lassen, bey jenen Gemeinden aber, wo bisher schon gute Gesangbücher eingeführt waren, bis zum Verbrauche dieser mit Einführung des neuen Gesangbuches nachzuwarten. Auch haben Allerhöchstdieselben den privilegirten Druck und Verlag dieses Gesangbuches der Göbhardtischen Buchhandlung zu Würzburg und Bamberg allergnädigst ertheilt.

Da nun gedachtes Gesangbuch bereits unter der Presse sich befindet; so werden die sämtlichen protestantischen Pfarrer des Großherzogthums Würzburg andurch angewiesen, ihre Gemeinden, besonders jene, welche sich noch der Schleusinger und ähnlicher veralteter Gesänge bedienen, auf die Einführung der neuen Gesänge in ihren Predigten zweckmäßig vorzubereiten, und den Eltern und Pathen, welche etwa für die dießjährigen Confirmanden Gesangbücher ankaufen wollen, anzurathen, mit dem Ankaufe derselben bis zur Erscheinung des neuen Gesangbuches zu warten.

Den Districts-Inspectoren wird zur Pflicht gemacht, über den Vollzug alles dessen zu wachen.

Würzburg den 10. April 1810.

Großherzogliche Landesdirection

als protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger. Schnetter.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Belobung des adeligen Gutsbesitzers zu Friesenhausen wegen der aus seiner Kasse zu leistenden Beyträge für den Schullehrer allda betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Bey der eingetretenen Unfähigkeit des dermaligen katholischen Cantors zu Friesenhausen, und der erkannten Nothwendigkeit einen neuen daselbst aufzustellen, hat die adelige Gutsherrschaft zu Friesenhausen aus eigenem Antriebe nicht nur allein die Pensionirung des alten Cantors auf sich genommen, sondern auch nebst der Unterhaltung des Schulhauses in Dach und Fach aus ihren gutsherrlichen Intraden 31 fl. 15 kr. rhn. an Geld, 3 Acker Hiebholz zu seiner eigenen und der Schule Beheitzung, dann, 2 Mltr. Korn zur Erhaltung des neuen Cantors beyschiesen zu wollen, sich erklärt. Diese für den Schulunterricht zu Friesenhausen so wohlthätige Handlung wird hiermit mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 16. April 1810.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Würzburg.
Klinger.

Lommel.

Weisung an sämtliche Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer.

(Den Anfang des Unterrichts an der großherzogl. Hebammenschule und Entbindungs-Anstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Unterricht für die Hebammen nimmt den 14. May bey der großherzogl. Hebammenschule und Entbindungs-Anstalt dahier seinen Anfang. Die großh. Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften wenigstens zwey Tage vor dem Anfange des Unterrichts an den Vorstand derselben, den großherzogl. Medicinalrath und ordentlichen öffentlichen Lehrer der Hebammen Dr. Elias von Siebold mit den nöthigen Attesten zu ihrer Legitimation zu senden, und wegen der Unterrichtskosten nach der allerhöchsten Verordnung die geeignete Verfügung zu treffen:

Die Hebammen aus Tiefenthal, Erlenbach und Holzkirchhausen vom Landes- und Physicatsdistricte Homburg a. M.;
— aus Münster, Adelsberg, Wernfeld, Seyfriedsburg, Schunderfeld, Hofstetten und Kleinwernfeld, vom Landes- und Physicatsdistricte Gemünden;
— aus Ginolfs und Willmars, vom Landes- und Physicatsdistricte Fladungen;
— aus Rappertshausen, vom Landes- und Physicatsdistricte Mellrichstadt;
— aus Thundorf, vom Landes- und Physicatsdistricte Münnerstadt;
— aus Lülsfeld und Zeulitzheim, vom Landes- und Physicatsdistricte Volkach;
— aus Fischbach, Autenhausen, Gemünd an der Kreck, Hafenpreppach, Heilgersdorf, Kreisdorf, Mürsbach, Neudorf an der Kreck, Todtenweisach Waßmuthshausen und Wittmannsberg vom Landes- und Physicatsdistricte Ebern.

Hierbey werden diejenigen Behörden, welche mit den Wahlprotokollen und Gutachten der Districtsärzte über die Fähigkeiten der als Hebammen gewählten Individuen noch im Rückstande sind, ermahnt, solche baldigst einzusenden, und wenn eine von den zum Unterrichte bestimmten Hebammen aus hinlänglichen Gründen dahier nicht eintreten könnte, alsbald mit Vorlegung der Gründe die Anzeige hiervon zu machen. Würzburg den 18. April 1810.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Würzburg.
Klinger.

Schnetter.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Tückelhausen betr.)

Die Pfarrey zu Tückelhausen ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Diejenigen pensionirten Priester, welche mit Bittschriften um diese Pfarrey einzukommen gedenken, haben zugleich ihre Qualification zur Seelsorge nachzuweisen. Würzburg den 16. April 1810.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Vtes Stück. Mittwoch den 16ten May 1810.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Forstkandidaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Prüfung der inländischen Forstkandidaten ist auf den 15. und 16. Junius l. J. ein abermaliger Konkurs anberaumt worden; solches wird demnach jenen, welche bey dem Forstfache angestellt zu werden wünschen, und nicht geprüft, oder bey der lezten Prüfung nicht bestanden sind, und sich getrauen, ein besseres Examen zu erstehen, mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß sie sich zur festgesezten Zeit früh 8 Uhr bey der Registratur der großherzogl. Landesdirektion melden können. Diejenigen Forstkandidaten, welche sich nicht schon früher bey der unterzeichneten Stelle über ihre besitzende Jagdkenntnisse durch ein Oberstjägermeister amtliches Attest ausgewiesen haben, oder noch ausweisen können, sind verbunden: noch vor der anberaumten Forstprüfung ein solches beyzubringen. Würzburg am 16ten April 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Kleinschrod.

Weingärtner.

(Bestrafung zweyer großherzogl. Unterthanen wegen Collectiren für eine auswärtige Lotterie betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit nachstehender allerhöchsten Verordnung:

Franz Ludwig ꝛc.

„Fügen hiemit zu wissen, nachdem Wir durch die schädliche Folgen, welche das hier errichtet gewesene Lotto di Genova nach sich gezogen, bewogen worden, dasselbe zum Besten Unserer Unterthanen ganz aufzuheben: aus eben dieser Ursache aber nicht länger geschehen lassen können, daß von auswärtigen Lotterien noch eine Collecte in Unserer hiesigen

Digitized by Google

Residenzstadt und in Unsern ganzen fürstlich würzburgischen Landen gehalten werde, noch auch, daß Unsere Unterthanen, in welchen andern Wegen es gewagt werden möge, in dieselbe Einsätze machen; so finden Wir nöthig, folgendes hierdurch gnädigst zu verordnen.

1. Sollen von dem Augenblicke, wo diese Verordnung verkündet wird, alle Collecten für alle Gattungen von Lotterien (Zahlen- und Klassen-Lotterien) in Unserm ganzen Lande sogleich aufhören.

2. Wer sich untersteht, irgend eine solche Collecte noch zu machen, der zahlt von einem jeden Kreuzer von allen Einsätzen, die er gesammelt hat, einen Gulden zur Strafe: ist er unvermögend, die Geldbuse zu erlegen, so wird er im ersten Falle mit 14tägiger, das zweytemal mit 2monatlicher Arbeitshaus- oder nach Beschaffenheit der Person mit einer andern Gefängnißstrafe, bey weiterem Vergehen aber mit noch härterer Strafe, die Wir auf erstatteten Vortrag nach eigenem Ermessen noch bestimmen werden, belegt.

3. Wird sich einer unter Unsern fürstl. Schutz stehender Jude unterfangen, eine Schleich-Collecte zu treiben, oder solches den seinigen, Kindern, Knechten ꝛc. verstatten; so zahlt er nicht nur die vorbestimmte Geldbuße, wenn er bemittelt ist, — außerdem aber kömmt er auf die gesetzte Zeit ins Arbeitshaus — sondern er verliert auch mit seiner ganzen Familie den Schutz und wird innerhalb 4 Wochen aus dem Lande geschafft.

4. Juden, die nicht im fürstl. Schutze sind, wird, wann sie collectiren, nebst der Arbeitshaus- oder Geldstrafe, welche davon zum Vollzug gebracht werden kann, aller Handel und Wandel in hiesigen Landen untersagt.

5. Wer nach verkündeter dieser Verordnung noch in ein auswärtiges Lotto di Genova oder sonstige Lotterie, was sie immer für einen Namen und Zweck hat, spielt: zahlt für jeden Kreuzer Einsatz einen Gulden: gewinnt er, so wird der Gewinn, die Sache mag entdeckt werden, wenn sie immer will, confiscirt; daneben aber auch die Geldbuße für den Einsatz noch besonders erhoben.

6. Aeltern müssen für die Kinder, Vormünder für die Mündlinge, die Ehemänner für ihre Frauen haften, wenn die Einsätze mit Vorwissen derselben geschehen.

7. Unvermögende Spieler, welche die Geldbußen nicht entrichten können, werden mit Gefängniß- und Arbeitsstrafen, wie es oben §. 2. bey den Collecteurs festgesetzt ist, belegt.

8. Wer eine Anzeige von einem Collecteur, der für ein fremdes Lotto Einsätze im Lande sammelt, oder von Einem, der einsetzt, macht, und die Mittel an Handen giebt, daß der Beweis hergestellt werden kann, erhält die Hälfte der Geldstrafe: zeigt der Collecteur den Spieler oder dieser Jenen an: so wird ihm nicht nur die Hälfte der Strafe zu Theil, sondern er bleibt auch für seine Person Strafe frey.

9. Von der andern Hälfte der Strafe wird ein Theil dem Richter, und ein Theil der Cassa des Armeninstituts zugedacht; macht aber ein Zentgraf oder Beamter durch eigene fleißige Aufsicht einen Collecteur oder Spieler ausfindig, so erhält er in diesem Falle die Hälfte der Geldstrafe, und die andere fällt dem Armeninstitut zu.

10) Bothen, welche wissentlich Lotto-Einsätze an auswärtige Collecteurs tragen, werden das erstemal mit einer ihrem Alter und Leibesbeschaffenheit angemessenen Tracht Schläge belegt, oder auf 2mal 24 Stunden bey

Digitized by Google

Wasser und Brod in ein bürgerliches Gefängniß gebracht: das 2temal kommen sie auf 8 Tage ins Arbeitshaus; und Falls sie sich weiter betreten lassen, werden sie mit noch härterer Strafe angesehen.

11. Allen fremden Lottis und Lottorien wird wider die Spieler und allenfallsigen Schleichcollecteurs, welche ihnen nach verkündeter dieser Verordnung von neuen Einsätzen etwas schuldig werden, alle Klage und rechtliche Hülfe bey den Gerichtsstellen gänzlich versagt.

Diese Verordnung nun ist dermal gleich öffentlich bekannt zu machen, und nicht nur in das nächste Nachrichtsblatt, sondern auch in dem instehenden Jahre alle Vierteljahre wiederholter zu Jedermanns nähern Einsicht einzurücken.

Es werden auch Unsere sowohl mittel- als unmittelbare Beamten, Stifter und Klöster zu derselben genauesten Beobachtung nachdrucksam angewiesen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten fürstl. geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben Würzburg den 21. December 1786.

Franz Ludwig ꝛc.

(L.S.)

„wurden zwey großherzogliche Unterthanen, welche für eine auswärtige Lotterie zu collectiren kein Bedenken trugen, mit allerhöchster Genehmigung des großh. geheimen Staatsraths bestraft, welches zur Warnung für andere andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 25. April 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

(Die Fundirung eines katholischen Schuldienstes zu Friesenhausen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die adelige Gutsherrschaft von Dahlberg zu Friesenhausen, hat den Gehalt des dortigen katholischen Lehrers mit einer beträchtlichen Zulage vermehrt, auch die Feuerung für das Schulzimmer, und die Holzbestallung für den Lehrer ganz auf sich genommen, und damit zur Beförderung des dortigen Schulwesens viel beigetragen. Auf ergangene allerhöchste Resolution wird in dem Regierungsblatte hievon eine rühmliche Erwähnung gethan.

Würzburg den 26ten April 1810.

Großherzogliche Schul-Kommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Gemünden betr.)

Durch den Tod des Lehrers zu Gemünden iſt die dortige Schulſtelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 30ten April 1810.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Oeßfeld betr.)

Die Pfarrey Oeßfeld iſt durch das Ableben des Pfarrers allda in Erledigung gekommen.

Würzburg den 4. May 1810.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VItes Stück. Dienstag den 5. Juny 1810.

Verordnung.

(Das Weinverzapfen auſſer der Schild- und Heckenwirthſchaft betr.)

Im Namen

Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Das Weinverzapfen zu Achtels-Eymer und darunter außer der Schild- und Heckenwirthſchaft iſt zwar bereits nach der Verordnung vom 17. Februar 1750 unterſagt. Deſſen ungeachtet hat man wahrgenommen, daß nicht nur dieſer Verkauf außer der Schild- und Heckenwirthſchaft vorgenommen, ſondern auch von den der Einſchaue unterliegenden Schild- und Heckenwirthen ſich angemaßt werde, bey der Veraciſung die achtels- und halbachtelsweis verzapfte Quantität abzuſchlagen. Es wird daher mit Begnehmigung Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit mit Bezug auf die oberlagte Verordnung vom 17. Februar 1750 dieſes Weinverzapfen zu Achtelseimern und darunter auſſer der Schild- und Heckenwirthſchaft wiederholt bey fünfzehn Gulden rhn. Strafe für jeden Betretungsfall unterſagt, und zugleich erklärt, daß hinſichtlich des auch achtelweis von den Schild- und Heckenwirthen geſchehenden Verkaufs kein Abſchlag an der zu veraciſenden Quantität Platz greife.

Würzburg den 21. May 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Kleinſchrod.

Sauer.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die durch die Cordons-Mannschaft vom 26sten December 1809, mit 25sten März 1810 eingebrachten Vaganten betr.

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landes-Sicherheits-Cordon vom 26sten December 1809, mit 25sten März 1810 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg dem 8ten May 1810.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.

Frhr. v. Stetten, General-Brigadier.

v. Eckart.

Als	Mörder.	Mordbrenner.	Falsche Werber.	Strassenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizey Uebertreter.	Deserteurs einheimische.	Deserteurs auswärtige.	Vaganten Männer.	Vaganten Weib. u. Kinder.	Bettelleute.	Summa
	"	"	"	"	1	"	"	"	"	5	"	9	17	156	90	7	285

(Die öffentliche Prüfung und Preißvertheilung an der großherzogl. Hebammen-Schule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 21ten December 1808 wurde am 12ten April die öffentliche Prüfung der in dem ersten Lehrkurse dieses Jahres an der großherzogl. Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt dahier unterrichteten Hebammen vorgenommen und hierauf nach dem Gutachten der Medicinal-Section die Preiße den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preiß erhielt

Maria Apollonia Kernweinin, ledigen Standes, aus Zeubelrieth,

Den zweyten

Digitized by Google

Magdalena Heilin, aus Gröfendorf.

Den dritten

Barbara Ortin, ledigen Standes, aus Untersteinbach und gemeinschaftlich für die Orte Obersteinbach, Karbach, Wustviel und die Glashütte Schleichach aufgestellt.

Ausser diesen drey Belohnten haben sich durch ihren Fleiß und durch ihre Prüfung besonders ausgezeichnet und verdienen nach folgender Ordnung öffentlich belobt zu werden:

Maria Herdegen, ledigen Standes, aus Fürth. Diese Hebamme unterzog sich als Ausländerin auf besonderes Verlangen der Prüfung, hatte sich eines Preißes würdig gemacht, und würde ihn auch erhalten haben, wenn Ausländerinnen zur Zeit von der Mitbewerbung um die Preiße nicht ausgeschlossen wären;

Margaretha Schneiderin aus Sulzdorf; Margaretha Kuhnin aus Stadtlauringen; Eva Bauerschubertin aus Happertshausen;

Anna Kordula Fischerin, aus Altenstein, gemeinschaftlich für Rabelsdorf, Pfaffendorf, Bech, 2 Saarhöfe, Gükelhorn, Gükel und Neumühle und Todenweisach aufgestellt;

Eva Margaretha Goldsteinin, aus Allertshausen, gemeinschaftlich für die Gabelsmühle, für Vokawind, Maroldsweisach, Geroldswind und Wüstenbirkach aufgestellt.

Barbara Hergin aus Windheim;

Anna Magdalena Stützelin, ledigen Standes aus Heßdorf.

Hiernächst wurden nebst den Genannten noch Folgende zur Ausübung der Hebammenkunst für fähig erklärt, und ihnen hiezu mit Rücksicht auf die in den Approbationsatteſten genau bestimmten Gränzen die Concession ertheilt:

Anna Elisabetha Schipperin aus Dittlofsrode, gemeinschaftlich als Hebamme für Völkersleyer und Weitzenbach aufgestellt;

Margaretha Fuchsbergerin aus Gosmannsdorf;

Barbara Barthin aus Humprechtshausen;

Margaretha Kürschnerin aus Bahra;

Elisabeth Katzenbergerin aus Frickenhausen;

Ursula Bauerin aus Ebenhausen;

Anna Maria Schmidtin, ledigen Standes aus Höllerich;

Katharina Weinzierlin aus Gerolzhofen;

Anna Maria Fellauin aus Weyersfeld;

Elisabetha Schulzin aus Dampfach;

Anna Elisabetha Appelin aus Holzhausen;

Anna Dorothea Krugin, ledigen Standes aus Römershofen, zugleich als Hebamme für Hohenrieth aufgestellt;

Ursula Stühlerin aus Kleinochsenfurt;

Anna Barbara Hergertin aus Burgsinn;

Anna Barbara Döllnerin aus Uchenhofen;

Margaretha Hellmuthin aus Neuses;

Elisabetha Seelin aus Wittershausen;

Eva Adlerin aus Stadelschwarzach, gemeinschaftlich für den Ort Järkendorf angestellt;

Marta Markin aus Rottenbauer.

Würzburg den 25. May 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Schulstelle zu Kist betr.)

Durch das Ableben des Lehrers zu Kist, Landgerichts Würzburg links des Mains ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 26. April 1810.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Großenlangheim betr.)

Die Pfarrey zu Großenlangheim ist durch Beförderung des Pfarrers Greiß allda nach Kissingen in Erledigung gekommen.

Würzburg den 16. May 1810.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Burkardroth betr.)

Die Pfarrey zu Burkardroth ist durch das Ableben des Pfarrers Krug allda in Erledigung gekommen.

Würzburg den 18. May 1810.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

VIIIes Stück. Samstag den 28. July 1810.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Freyzügigkeit zwischen dem Großherzogthume Würzburg und dem Herzogthum Nassau betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg, und Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau haben es dem Wohle Ihrer beyderseitigen Staaten angemessen gefunden, den bereits im Jahre 1803 zwischen dem Fürstenthume Würzburg als damaligem Bestandtheile der churfürstl. bayer. Staaten und dem Fürstenthume Nassau Usingen errichteten Freyzügigkeitsvertrag zu erneuern respve. zu erweitern, und folgende Bestimmungen festzusetzen:

1.

Zwischen dem Großherzogthume Würzburg und dem Herzogthume Nassau sollen von dem 11. November 1809 anfangend alle Vermögens-Abzüge, welche lediglich in dem Factum der Exportation ihren Grund und was immer für einen Namen haben, aufhören, ohne Unterschied, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgebracht werde.

2.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beyden Staaten; es soll demnach kein Unterschied gemacht werden, ob die Abzüge sonst in die Staatskassen geflossen, oder Grundherrschaften, Individuen und Corporationen zugefallen sind, sondern alle diese, welche die Nachsteuer sonst zu erheben berechtigt gewesen seyn mögen, sind an gegenwärtigen Vertrag gebunden.

3.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur nach auf das Vermögen, nicht auf die Personen sich bezieht, so bleiben die Gesetze, welche gegen unbewilligte Auswanderungen und Niederlassungen im Auslande bestehen, oder künftig gegeben werden, in ihrer rechtlichen Kraft.

Digitized by Google

4.

Aus dem nämlichen Grunde behält auch alles dasjenige volle Wirkung, was rücksichtlich der auswandernden Individuen, welche der Militärpflicht unterworfen sind, zur Aufhebung und Lösung dieser Verbindlichkeit gesetzlich besteht, oder gesetzlich eingeführt werden wird.

Gegenwärtiger Vertrag wird mit allerhöchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 15ten Juny 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

Weisung
an sämtliche Districts-Physicate.

(Die Veterinar-Polizey betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sämtliche Districts-Physicate werden hierdurch angewiesen, die geprüften Thierärzte ihres Bezirkes aufzufordern, nachstehende Frage binnen einem halben Jahre zu beantworten:

„Welche Mißbräuche und schädliche Handlungen findet man vorzüglich in unserer Gegend, die dem Gesundheitswohle und der Veredlung des Hornviehstandes entgegen sind?"

Die Beantwortungen sind von dem betreffenden Districts-Physicate zu sammeln, sodann mit Bericht anher einzusenden. Würzburg den 5ten Juny 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

Bekanntmachung.

(Die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung an der großherzoglichen Thierarzney-Schule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Am 1ten Juny d. J. wurde die öffentliche Prüfung der Thierarzney-Zöglinge, welche vor zwey Jahren zum Unterrichte in das großher-

Digitized by Google

zogliche Thierarzney-Institut aufgenommen worden sind, vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medizinalsection die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den 1ten Preis erhielt:
Nicolaus Weiß von Donnersdorf, Landgerichts Gerolzhofen;
Den 2ten:
Anton Rückert von Thüngersheim, Landgerichts Würzburg d. d. Mains;
Den 3ten:
Franz Assel von Hilders;
Den 4ten:
Adam Baumeister von Rimpar, Landg. Würzburg d. d. Mains.

Außer diesen vier wegen ihres Fleißes und ihrer Kenntnisse besonders Belohnten wurden zur Ausübung der Thierarzneykunde in dem Großherzogthum noch für berechtigt und fähig erklärt:

Georg Moritz aus Männerstadt;
Leonhard Walter aus Gerolzhofen;
Kaspar Dörrer von Prichsenstadt, Landg. Gerolzhofen;
Kaspar Schmitt von Sulzthal, Landg. Euerdorf;
Joseph Krampert von Klosterhausen, Ldg. Kissingen;
Georg Hoffmann von Gerbrun, Landg. Würzburg d. d. Mains.

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Würzburg den 4. July 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.
Klinger.
Schnetter.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrey Thundorf mit Theinfeld betr.)

Durch die weitere Beförderung des Pfarrers Rose und die demselben deßhalb ertheilte allergnädigste Entlassung ist die protestantische Pfarrey Thundorf mit Theinfeld in Erledigung gekommen. Würzburg den 3. July 1810.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

8ten Julius den bisher provisorisch aufgestellten Bauamts-Zeichner und Zeichnungslehrer bey der Zeichnungsschule der Gesellschaft zu Vervollkommnung der mechanischen Künste und Handwerke, Peter Speth, als solchen definitiv anzustellen;

Ferner

— den Revierförster zu Röttingen, Georg Friedrich: als solchen nach Stalldorf zu versetzen;

dann

— den Revierförster Michael Harth zu Euerdorf, und

— den Revierförster Hieronymus Hauck zu Eltmann zu bestätigen;

Ferner

— dem Revierförster Joseph Renner zu Karbach das Besoldungs-Decret zu verleihen, und

— den Sprachlehrer Carl Corti als Lehrer der französischen und italienischen Sprache am Gymnasium dahier;

— den ehemaligen Stift Neumünsterischen Präsenzmeister Franz Gottfried Stadler,

Digitized by Google

als Verwalter der von Wolfskeel-, von Münster- und Rosenbachischen Armen-Stiftungen, dann des Rottenbaurer Kirchenfonds;

— den bisherigen 2ten Aufseher bey dem Hofbauamte Paul Reuter, als 1ten Aufseher daselbst;

— den Pensionisten Franz Hellinger, als Kanzleydiener bey der großh. Landesdirection;

— den Forstgehülfen Georg Baumann zum Revierförster zu Oberbach;

— den Revierverseher zu Aura, Caspar Schurk, als Revierförster zu Oberweisenbrunn;

— den bisherigen Curatus zu Oberleinach, Anselm Stubenvoll, zum Pfarrer zu Hettstadt;

— den bisherigen Dechant Pfarrer Zeiler zu Donnersdorf, zum Pfarrer zu Obereuerheim;

— den Kaplan Joseph Werner zu Frankenwinheim zum Pfarrer zu Burgwalbach;

Ferner

unterm 11. Jul. den Pfarrer Sebastian Hoffmann zu Obereßfeld, als Pfarrer zu Oeßfeld,

unterm 12. Jul. den Pfarrer Andreas Greis zu Großenlangheim als Pfarrer zu Kissingen,

unterm 14. Jul. den Oberlieut. Kaspar Walter, zum Stabscapitain,

— den Unterlieutenant Kaspar Mees, zum Oberlieutenant,

— den Unterlieutenant Jos. Frhr. v. Waldenfels zum Oberlieutenant,

— den Sous-Adjut. Nicolaus Steinhauer zum Unterlieutenant,

— den Sous-Adjut. Franz Sieber zum Unterlieutenant,

— den Cadetten Balthasar Rost zum Unterlieutenant,

— den Cadetten Christian Schenk zum Unterlieutenant,

— den Cadetten Joh. Bapt. Wucherer zum Unterlieutenant,

— den Cadetten Damian Bestlen zum Unterlieutenant,

— den Feldwebel Michael Büchold zum Unterlieutenant,

— den Philipp Güßbacher zum Unterlieutenant.

— den Curatus zu Wickers Meinrad Sprenke zum Pfarrer zu Tückelhausen, dann

unterm 19. Jul. den Forstgehülfen Ernst Hauerwaas zum Revierförster und Jäger zu Veitshöchheim,

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 26. Julius 1810.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

VIIItes Stück. Mittwoch den 1. August 1810.

Bekanntmachung.

(Decret über die Errichtung der Stelle eines geheimen Hofcommissärs.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Machen hiermit Folgendes kund und zu wissen:

1.

Die Sorge für die Ausübung sowohl, als für die Sicherung und Aufrechterhaltung Unserer Hoheitsrechte ist zwar, soweit dieser Gegenstand zum Wirkungskreise eines Landesregierungscollegiums gehört, Unserer Landesdirection übertragen; und es hat hierbey, so wie bey dem ihr deshalb vorgezeichneten Geschäftsgange sein unverändertes Verbleiben.

2.

Wir finden Uns jedoch bewogen, diesem Gegenstande, in so fern er außer der Beurtheilung und Amtsgewalt des Regierungskollegiums liegt, diejenige besondere Aufmerksamkeit, welche der Wichtigkeit desselben angemessen ist, noch weiters dadurch zu widmen, daß Wir für dessen Beachtung in einer höhern Beziehung ein eigenes Staatsamt errichten.

3.

Dem Vorsteher desselben ist der Titel eines geheimen Hofcommissärs beygelegt.

4.

Unser geheimer Hofcommissär steht mit keiner Unserer Landesstellen oder untern Behörden in einer unmittelbaren Geschäftsberührung und Kommunikation; sondern, so wie er unmittelbar nur Unserm dirigirenden Minister, oder derjenigen Behörde untergeordnet ist, welcher Wir in Fällen Unserer Abwesenheit die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte anvertrauen; so gehen alle ihn betreffenden Geschäfte nur durch Unser dirigirendes Ministerium an ihn, und von ihm zu dem gedachten Ministerium, welches alsdann, was hierauf beschlossen wird, den betreffenden Behörden zum Vollzug reskribirt, und Unsern geheimen Hofcommissär hiervon in Kenntniß setzt.

5.

Es ist das Geschäft Unseres geheimen Hofcommissärs, alles, was Wir seiner Beurtheilung und Begutachtung mittheilen werden, von der Seite des Rechts, und mit beständiger Hinsicht auf dasjenige zu beleuchten und zu prüfen, was zur Aufrechterhaltung Unserer Hoheitsrechte in Beziehung auf auswärtige sowohl, als innere Staatsverhältnisse, oder zur Abwendung und Vermeidung ihrer Beeinträchtigung nothwendig und rathsam ist.

6.

Da Uns eben so ernstlich daran gelegen ist, daß von keiner Seite etwas verfügt und unternommen werde, wodurch fremde Rechte und Zuständigkeiten gekränkt würden, sondern vielmehr mit der größten Gewissenhaftigkeit darauf gehalten werden muß, daß da, wo mit den Uns zukommenden Befugnissen auch ihnen entsprechende Verpflichtungen und Verbindlichkeiten übernommen sind, diese getreu und vollständig erfüllt werden; so ist es zugleich das Geschäft und die Pflicht Unseres geheimen Hofcommissärs, in allen Fällen, wo durch rechts- oder vertragswidrige Ausdehnung Unserer Hoheitsrechte fremden Zuständigkeiten von irgend einer Unserer Behörden zu nahe getreten werden wollte, solches Uns mit Ausführung seiner Gründe darzulegen.

Digitized by Google

7.

Wir setzen Uns vor, besonders in Fällen, wo durch Verträge mit benachbarten Staaten bleibende Verbindlichkeiten eingegangen, oder in Folge derselben allgemeine Landesgesetze erlassen werden sollen, Uns das Gutachten Unseres geheimen Hofcommissärs vorlegen zu lassen.

8.

Da die Geschäftsbestimmung Unseres geheimen Hofcommissärs von der Art ist, daß hierdurch alle andere Staatsbehörden in Beziehung auf einen der wichtigsten Gegenstände controllirt werden; so verordnen Wir, daß derselbe in und außer Geschäftsverhältnissen den Rang vor den Präsidenten Unserer Landesdirection, obersten Justizstelle und Unseres Hofgerichts haben soll.

9.

Zur Förderung der Unserem geheimen Hofcommissär zukommenden Geschäfte haben sich

a) diejenigen Landesdirectionsräthe, welchen bey ihrem Collegium das Referat in auswärtigen und inneren Hoheitsgegenständen übertragen ist, bey demselben einzufinden, so oft er es für nothwendig und angemessen erachtet, von ihnen — es sey nun mündliche oder schriftliche Informationen über Gegenstände seines Geschäfts zu verlangen.

b) Der jeweilig erste Staatsministerialsecretär ist zugleich beständiger Secretär des geheimen Hofcommissärs. Er hat sich

c) bey Ausfertigung der Berichte der geheimen Kanzlisten zu bedienen. Würzburg den 23. Julius 1810.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers:

v. Hennedrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

v. Hartmann.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben den geheimen Staatsrath und bisherigen Hofgerichtspräsidenten, dann des St. Josephs-Ordens Commandeur, Johann Michael von Seuffert, zu Ihrem geheimen Hofcommissär zu befördern, hierbey denselben aller seiner bisher gehabten Obliegenheiten, so wie auch der mit jenem Staatsamte nicht vereinbaren Anwesenheit in den Sitzungen des geheimen Staatsraths, gnädigst zu entheben, jedoch zu bestimmen geruht, daß die Eigenschaft eines geheimen Staatsraths ihm fortan als beybehalten verbleiben solle.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben den wirklichen geheimen Rath, bisherigen obersten Justizpräsidenten und Universitätscurator, dann des St. Josephs-Ordens Commandeur, Christian Johann Baptist von Wagner mit gnädigster Enthebung von seinen bisherigen Stellen zum geheimen Staatsrathe zu befördern, und zu den Staatsrathssitzungen zu berufen, auch demselben provisorisch die Besorgung der auswärtigen Geschäfte aufzutragen geruht.

Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 14. Jul. den Stabscapitain Valentin Kantler zum wirkl. Hauptmann zu decretiren, dann

unterm 22. Jul. den bisherigen Pfarrer zu Neulbach, Georg Tann, als Pfarrer zu Burkardroth,

— den bisherigen Pfarrer zu Wegfurt, Joh. Georg Weickard, als Pfarrer zu Heudungen, und

— den Kaplan Sebast. Basel, als Pfarrer zu Donnersdorf,

allergnädigst zu bestätigen geruht. Würzburg den 30. Jul. 1810.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

IXtes Stück. Samstag den 11. August 1810.

Verordnungen.

(Ausübung und Verpachtung der Jagden betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mehrere adeliche Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte haben bisher ihre Jagden, welche sie zum Theil allein, und zum Theil mit der allerhöchsten Herrschaft gemeinschaftlich besitzen, ohne Rücksicht auf die Person des Pächters in Bestand gegeben, und hievon den treffenden großherzogl. Wildmeistern, deren Untergebene zur Ausübung der Koppeljagd auf den nämlichen Jagdbezirken aufgestellt sind, keine Anzeige gemacht, wodurch öfters zwischen den großherzogl. Jagdbedienten und derley Pächtern, welche ihre gepachteten Jagdreviere oftmals wieder in Afterpacht an Andere überließen, mancherley Mißverständnisse entstunden, die vielfältig zu sehr unangenehmen, ja hie und da lebensgefährlichen Auftritten Veranlassung gaben.

Zur Beseitigung derselben sowohl, als auch in der Absicht, daß derley Jagden nicht an solche Individuen verpachtet werden, welchen nach bestehenden Grundsätzen die Ausübung der Jagd nicht gestattet werden kann, wird mit allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

1) Dürfen sämtliche Jagden im Großherzogthume nicht an Handwerksleute, Bauern und Häcker verpachtet werden, auch sind die Schullehrer, mit deren Geschäften sich die Beschäftigung mit der Jagd nicht vereinigt, vom Jagdpachte auszuschließen.

2) Sämtliche adeliche Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte werden hiermit angewiesen, künftig vor Verpachtung der Jagden der treffenden großh. Wildmeisterey den Pächter zu benennen, und demselben nicht eher die Jagd zu überlassen, als bis selbige die Gegenäußerung, daß das benannte Subject als jagdpachtfähig anerkannt werde, ertheilt hat. Rücksichtlich der Jagden, welche dermal schon verpachtet sind, muß der adeliche Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte bey der treffenden großh. Wildmeisterey in 14 Tagen die Anzeige machen.

3) Sollte der adelige Gutsbesitzer oder sonst ein Jagdberechtigter sein Recht an einen Dritten überlassen, welcher zur Ausübung des Jagdrechtes nicht für fähig erkannt wird, oder sollte die Anzeige nicht zur vorgeschriebenen Zeit gemacht werden, so soll der Pächter der Jagd als hiezu nicht befugt angesehen, und im Betretungsfalle als Wildfrevler behandelt und bestraft werden.

4) Den Jagdberechtigten oder Jagdpächtern wird unter Strafe von 10 fl. untersagt, sich bey Ausübung ihrer Jagden oder zur Versehung derselben Leute aus dem Handwerker-, Bauern- oder Häckersstande zu bedienen.

Digitized by Google

Den adelichen Gutsbesitzern und übrigen Jagdberechtigten wird dieses zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht, und die großh. Wildmeister werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, und ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, auch nicht zuzugeben, daß dieselben bey Ausübung der herrschaftl. Jagdgerechtsame sich solcher Leute bedienen, welche nach obiger Verordnung zum Jagen auf keinen Fall zugelassen werden sollen. Würzburg den 18. July 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Sündermahler.

Weingärtner.

(Die Anerkennung eines allgemeinen Gant- und Erbgerichtsstands zwischen den Großherzogthümern Würzburg und Baden, wie auch die Bestimmung der Vormundschaften und Curatelen in Fällen, in welchen die Curanden dies- und jenseits begütert sind, endlich die Vollziehbarkeit der Urtheile betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß das Wohl der Familien, welche von dem Loose, wegen ihrer Güter der Hoheit verschiedener Souveräne unterworfen zu werden, betroffen worden sind, die Anerkennung eines allgemeinen Gerichtsstandes in den geeigneten Fällen, wie auch die möglichste Einheit in den Personen der Vormünder und Curatoren, und in der Leitung der Vormundschaften und Curatelen, endlich die Vollziehbarkeit der von den Gerichtsstellen der verschiedenen Souveräne erlassenen rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse gebiete, sind Wir in Beziehung auf jene Gutsbesitzer, welche zugleich in Unserem Großherzogthume Würzburg, und in dem Großherzogthume Baden begütert sind, welche Benennung dieselben ihrer Geburt, und ihrer Güter wegen auch immer haben mögen, mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen.

1.

Wenn ein in den Großherzogthümern Würzburg und Baden zugleich mit Vermögen angesessener Gutsbesitzer in die Ausschatzung verfällt, so ist das allgemeine Gantgericht da, wo sich der größte Theil des liegenden Vermögens des Gemeinschuldners befindet.

2.

Ist das Uebergewicht der Begüterung zweifelhaft, so entscheidet das Domicil des Gemeinschuldners für den Gantgerichtsstand, und hat derselbe ein doppeltes Domicil, so hat im obigen Falle der Zweifelhaftigkeit derjenige Souverän die allgemeine Gantgerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder Hofdiensten der Gemeinschuldner sich befindet.

3.

Bey dem allgemeinen Gantgerichte haben Unsre, und die großherzoglich Badischen Unterthanen vollkommen gleiche Rechte. Kein Theil wird die Unterthanen des Andern den Seinigen in irgend einem Stücke nachsetzen, und sie geringer, als seine eignen behandeln.

4.

Die Allgemeinheit des Concurs-Gerichtsstandes erstreckt sich auf das Gesamtvermögen des Gemeinschuldners, bewegliches und unbewegliches.

5.

Die Veräußerung des Vermögens des Gemeinschuldners geschieht auf erfolgte Requisition des Concursgerichts von der Behörde nach den Gesetzen des Landes, worin das Vermögen gelegen ist.

Digitized by Google

6.

Der Erlöß wird nicht baar an das Concursgericht ausgeliefert, sondern in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten. Das Concursgericht erhält nur die Inventarien und Licitations-Protocolle.

7.

Nach Maßgabe des Prioritätserkenntnisses erhalten die inländischen Gläubiger, an welche das Vermögen reicht, aus dem nach §. 6. zurückbehaltenen Gelde ihre Befriedigung. Was daran fehlt, wird von der bey dem Gantgerichte befindlichen Masse ergänzt, das Uebrigbleibende aber dahin geschickt.

8.

Das Concursgericht theilt der Behörde des Orts, wo sich ein Theil des Vermögens des Gemeinschuldners befindet, eine Abschrift des rechtskräftig gewordenen Prioritätsbescheides mit, und benimmt sich mit demselben wegen Befriedigung der Gläubiger.

9.

Bey Leitung des Concursverfahrens werden die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine Gantgerichtsstand befindet, zu Grund gelegt. Was jedoch die Bestimmung der Activmasse betrifft, sollen bey der Frage, ob, und wieviel von der Besoldung, welche der Gemeinschuldner als Staats- oder Hofdiener bezieht, zur Theilungsmasse gehöre, nicht die Gesetze des Landes, wo das Universalgericht sich befindet, sondern die Gesetze des Staats, wo sich der Gemeinschuldner in Diensten befindet, zur Entscheidungs-Norm gewählt werden.

10.

Bey der Entscheidung der Liquidität und Priorität der Forderungen werden gleichmäßig die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine Gantgerichtsstand befindet, zu Grund gelegt.

11.

Es ist jedoch von Uns, und des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden durch Uebereinkunft festgesezt worden, daß, wenn das Concursgericht sich in dem Großherzogthume Baden befindet, unmittelbar nach Befriedigung der mit gesetzlichen und gerichtlichen Special- oder Generalhypotheken auf das in Unserem Großherzogthume befindliche Vermögen gedeckten Gläubiger der Rest desselben, er bestehe in liegender, oder fahrender Habe, zur Befriedigung der mit pignoribus praetoriis, und Generalarresten von Unsern Gerichtsstellen versehenen Gläubiger nach der Zeitfolge ihrer Auswirkung verwendet werden solle.

Reicht das in Unserm Lande befindliche Vermögen zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht zu, so haben die von Unsern Gerichtsstellen ausgefertigten Generalhypotheken auf das im Großherzogthume Baden gelegene Vermögen des Gemeinschuldners nur dann, und von dem Augenblicke an die Wirkung einer öffentlichen Hypothek, als dieselben bey den competenten großherzogl. Badischen Behörden angezeigt, und eingetragen werden.

Wird diese Eintragung nicht erwirkt, so werden dieselben ohne Rücksicht auf ihre Ausfertigung nach den großherzogl. Badischen Gesetzen beurtheilt, auch sollen die mit pignoribus praetoriis, und Generalarresten versehenen Gläubiger, wenn ihre Befriedigung aus dem in Unserm Großherzogthume gelegenen Vermögen nicht erfolgt, nach den großherzoglich Badischen Gesetzen beurtheilt, und classificirt werden.

12.

Dagegen sind Wir mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden

Digitized by Google

übereingekommen, daß, wenn das Concursgericht sich im Großherzogthume Würzburg befindet, nach Befriedigung der mit gesetzlichen und öffentlichen Hypotheken auf das im Großherzogthume Baden befindliche Vermögen, wie auch mit diesseitigen gerichtlichen, im Großherzogthume Baden eingetragenen Generalhypotheken versehenen Gläubiger, die mit unverwahrten oder außergerichtlichen Pfandverschreibungen gedeckten Gläubiger aus dem Reste des im Badischen befindlichen Vermögens vor den mit diesseitigen Generalarresten und pignoribus praetoriis versehenen Gläubigern befriedigt, und nur, wenn das im Badischen befindliche Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, ohne Rücksicht auf dergleichen unverwahrte Pfandverschreibungen nach der sonstigen Beschaffenheit ihrer Forderungen locirt werden sollen.

13.

Was den allgemeinen Erbgerichtsstand betrifft, so soll derselbe gleichmäßig durch den größten Theil des von einem Erblasser hinterlassenen liegenden Vermögens begründet werden. Das allgemeine Erbgericht ist demnach da, wo sich der größte Theil des von dem Erblasser hinterlassenen Vermögens befindet.

14.

Ist das Uebergewicht des Vermögens zweifelhaft, so entscheidet das Domicil des Erblassers für den Erbgerichtsstand, und hat derselbe ein doppeltes Domicil, so hat derjenige Souverain die allgemeine Erbgerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder Hofdiensten der Erblasser sich befand.

15.

Auf erfolgtes Ableben eines in beyden Staaten begüterten Erblassers legen die Behörden des Orts, wo derselbe Vermögen besaß, die gerichtlichen Siegel an. Das Erbgericht entscheidet, ob ein Inventarium zu fertigen, oder die Erbschaft ohne Inventar an den Erben zu verabfolgen, oder was sonst zu verfügen sey.

16.

Es bleibt den richterlichen Behörden des Staats, welche die Erbschaft an das allgemeine Erbgericht zu verabfolgen haben, nach Umständen unbenommen, hiervon soviel zurückzubehalten, als erforderlich ist, die Schulden zu tilgen, welche der Erblasser an inländische Gläubiger zu zahlen hat.

17.

Die Pupillarstelle des Staates, welche die allgemeine Erbgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der §. §. 13 und 14 auszuüben hat, bestellt die Hauptvormundschaft, dagegen wird in dem Staate, wo der Mündel in geringerem Grade begütert ist, ein Nebenvormund angeordnet.

Die Amtsführung desselben unterliegt der Gerichtsbarkeit seines Souveräns. Derselbe ist aber die disponibeln Renten-Ueberschüsse und obrigkeitlich justificirten Rechnungen an den Hauptvormund jährlich abzuliefern schuldig.

18.

Da endlich durch die im Großherzogthume Baden geschehene Annahme des französischen Rechts laut Satz 2123 des dortigen Landrechts Urtheile ausländischer Gerichte im Inlande vollziehbar erklärt werden müssen, um ihre Rechtswirkungen zu äußern, wenn nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, beyderseits jedoch zweckmäßig befunden worden ist, zwischen beyden Staaten das alte Herkommen beyzubehalten, Kraft dessen jedes in dem einen Staate ergangene mit der nöthigen Beurkundung der Rechtskraft vorgelegte, und keine Hintansetzung ausländischer Personen vor inländi-

Digitized by Google

schen aussprechende Urtheil ohne weitere Umtriebe auch in dem andern beyder Staaten vollziehbar ist, so ist man weiter übereingekommen, hiernach es fernerhin zu halten, und keine besondere richterliche Vollziehungs-Befehle für derselben ordnungsmäßige Vollstreckung auf Güter des andern Staats zu verlangen.

Diese mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden verabredeten Bestimmungen werden, wie hiermit geschieht, zum Landesgesetze erhoben, und alle Unsere Justiz- und administrative Stellen wie auch Unsere sämtliche Unterthanen dieselbe auf das Pünctlichste zu befolgen angewiesen.

Diese Unsere Verordnung soll demnach öffentlich verkündet, und in Unser Regierungsblatt eingerückt werden.

In Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und gegenwärtiger Verordnung Unser großherzogliches Siegel vordrücken lassen. Gegeben Würzburg den 1. August 1810.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers:
v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

(Die eigenmächtige Entfernung der Beamten von ihrem Amtssitze betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

So oft den großherzoglichen Beamten auf dem Lande die Entfernung von ihrem Amtssitze ohne gehörig erwirkte Erlaubniß schon untersagt wurde, so wenig Wirkung scheinen die diesfallsigen Verbote hervorgebracht zu haben, da dieselben nicht nur öfters ohne Erlaubniß auf längere Zeit verreisen, sondern sogar hieher in die Residenzstadt kommen, und höchstens, wenn sie schon abwesend, oder dahier sind, eine diesfallsige Vorstellung einreichen, obgleich nur selten so dringende Veranlassungen zur Reise vorhanden waren, daß nicht erst die Erlaubniß hierzu vorschriftsmäßig hätte eingeholt werden können.

Zur Beseitigung dieser Unordnung wird solchemnach bey Vermeidung angemessener Ahndung mit allerhöchster Bewilligung neuerlich bestimmt:

1) Keinem Beamten ist es in der Regel erlaubt, ohne Bewilligung der großherzoglichen Landesdirection, nebst welcher die Landrichter und Patrimonialbeamten auch jene des großherzoglichen Hofgerichts einzuholen haben, über Nacht von seinem Amtssitze sich zu entfernen.

2) Treten so dringende Ursachen zur Reise ein, daß die Bewilligung hierzu nicht abge-

Digitized by Google

wartet werden kann, so ist, wenn der Beamte nicht hieher reiset, die Anzeige und respve. Entschuldigung mit der Ursache, warum er die Erlaubniß nicht abwarten konnte, ungesäumt schriftlich einzusenden: begiebt sich aber

3) der Beamte hieher, so hat er sich alsbald persönlich bey dem Präsidium der großherzoglichen Landesdirection, und, wenn er ein Landrichter oder Patrimonalbeamter ist, des großherzoglichen Hofgerichts hierüber zu entschuldigen. Würzburg den 3. August 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

Anstellung und Beförderung.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 14. Julius den bisherigen Revierförster Jacob Blümmlein zu Münnerstadt nach Mürsbach zu versetzen, und

— den Revierverseher Johann Bär als Revierförster zu Schmalwasser,

allergnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 11. August 1810.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

Xtes Stück. Dienstag den 25. September 1810.

Besitzergreifungs-Patent.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, kön. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen:

Vermöge einer zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, und Vermittler des Schweizer-Bundes, und Uns am 8. May laufenden Jahrs zu Paris getroffenen und beyderseits ratificirten Uebereinkunft; ferner vermöge eines zwischen Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Uns am 26. May laufenden Jahrs geschlossenen und hierauf beyderseits ratificirten Staatsvertrags ist zwischen dem Königreiche Baiern und Unserem Großherzogthum folgende Gränzlinie festgesetzt worden, daß, von der sächsischen Gränze an, die Rodach bis zu ihrer Vereinigung mit dem Itzflusse, und dann dieser bis zu seinem Ausflusse in den Main, dergestalt die Gränze beyder Staaten bilde, daß kein Staat auf dem jenseitigen Ufer Unterthanen und Besitzungen habe, von da aus aber folgende Markungen als Gränzen bestimmt sind; nämlich großherzoglich Würzburgische: Godelsdorf, Appendorf, Lauterhof, Leppeldorf, Stettfeld, Rostadt, Lembach, Trezendorf, Trosenfurt, Kirchaich, Daukenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Falsbronn,

Theinheim, Obersteinbach, Untersteinbach, Wüstviel, Waldschwinder Hof, Geusfeld, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Imbach, Riedern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herpert, Stierhöchstätt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbronn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Obernbreit, Marktbreit; königlich baierische: Sandhof, Staffelbach, Trunstadt, Stückbrunn, Priesendorf, Neuhaus, Trabelsdorf, Grub, Froschhof, Halbersdorf, Kehlingsdorf, Koppenwind, Kleisheim, Neudorf, Kloster-Ebrach, Groß-Gröningen, Klein-Gröningen, Rochus-Kapelle, Hof, Grafenneuses, Langenberg, Dürnbuch, Prühl, Krettenbach, Schönaich bey Oberscheinfeld, Seibertshof, Neubirklingen, Pepen, Enzlarhöfe, Waldhof, Seehof, Schloß Speckfeld, Markteinersheim, Iphofen, Dornheim, Willanzheim, Tiefenstockheim, Iffigheim, Wässerndorf, Winkelhof, Martinsheim, Enheim, Gnodstadt, von da an die alte Würzburgische Gränze. In Folge dessen sind auch alle Territorial-Domanial-Lehen- und Patronats-Rechte, welche dies- oder jenseits einer der beyden Staaten bisher besessen hat, wechselseitig abgetreten worden.

Da Wir nun in Gemäßheit der obenerwähnten beyden Staatsverträge, und nach vorgängig von dem kais. königl. französischen Commissär vollzogener Ueberweisung beschlossen haben, von allen und jeden diesseits der oben bezeichneten Gränzlinie liegenden, oben genannten und nicht genannten, an Uns überwiesenen Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten, Souveränitäts- und Eigenthums-Rechten, wie hiermit geschieht, feyerlich und förmlich Besitz zu ergreifen: so thun Wir dieses andurch öffentlich kund, und verlangen demnach von den fürstlichen, gräflichen und adeligen Gutsbesitzern, Vasallen, der Geistlichkeit, den Magistraten, Behörden und sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes und welcher Würde sie seyen, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, Uns von nun an als ihren rechtmäßigen Souverain anerkennen, und Uns vollkommenen Gehorsam, Unterthänigkeit und Treue erweisen. Wir ertheilen denselben dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und die Uns über dieselben zustehende oberste Gewalt einzig zur Beförderung ihrer Wohlfahrt gebrauchen werden.

Wir verordnen anbey, daß sämmtliche Beamten und Bedienstigten in den neuen, mit Unserem Großherzogthume vereinigten Besitzungen ihre Amtsobliegenheiten nach dem bisherigen Geschäftsgange provisorisch fortsetzen, und erwarten von denselben, daß

Digitized by Google

sie durch Rechtschaffenheit und Diensteifer Unserer Gnade und Unseres Vertrauens würdig bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 11. September im ein tausend acht hundert und zehnten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. von Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:
Fr. L. von Hartmann.

Entlassungs-Patent.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, kön. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen:

Durch den zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Uns am sechs und zwanzigsten May laufenden Jahrs geschlossenen, und beyderseits ratificirten Staatsvertrag ist die neue Gränzlinie zwischen dem Königreiche Baiern und dem Großherzogthume Würzburg folgender Massen bestimmt worden, daß, von der sächsischen Gränze an, die Rodach bis zu ihrer Vereinigung mit dem Itzflusse, und dann dieser bis zu seinem Ausflusse in den Main, dergestalt die Gränze beyder Staaten bilde, daß kein Staat auf dem jenseitigen Ufer Unterthanen und Besitzungen habe, und von da aus aber folgende Markungen als Gränzen bestimmt sind;

Digitized by Google

nämlich großherzoglich Würzburgische: Godelsdorf, Appendorf, Lauterhof, Leppeldorf, Stettfeld, Rostadt, Lembach, Trezendorf, Trosenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Falsbronn, Theinheim, Obersteinbach, Untersteinbach, Wüstviel, Waldschwinder Hof, Geusfeld, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach, Riedern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herpert, Stierhöchstätt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbronn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Obernbreit, Marktbreit; königlich baierische: Sandhof, Staffelbach, Trunstadt, Stückbrunn, Priesendorf, Neuhaus, Trabelsdorf, Grub, Froschhof, Halbersdorf, Kehlingsdorf, Koppenwind, Kleisheim, Neudorf, Kloster-Ebrach, Groß-Gröβingen, Klein-Gröβingen, Rochus-Kapelle, Hof, Grafenneuses, Laugenberg, Dürnbuch, Prühl, Krettenbach, Schönaich bey Oberscheinfeld, Seibertshof, Neubirklingen, Pepen, Enzlarhöfe, Waldhof, Seehof, Schloß Speckfeld, Markteinersheim, Iphofen, Dornheim, Willanzheim, Tiefenstockheim, Iffigheim, Wässerndorf, Winkelhof, Martinsheim, Enheim, Gnodstadt, von da an die alte Würzburgische Gränze. In Folge dessen sind auch alle Territorial- Domanial- Lehen- und Patronats-Rechte, welche dies- oder jenseits einer der beyden Staaten bisher besessen hat, wechselseitig abgetreten worden.

Wir machen dieses Kraft des gegenwärtigen Patents öffentlich bekannt, und entbinden alle gräflichen und adeligen Gutsbesitzer, Vasallen, Geistlichen, Civilbeamten, und Unterthanen jeden Ranges und jeder Würde, welche sich jenseits der oben bezeichneten Gränzlinie befinden, von den Uns als Landesfürsten geleisteten Pflichten, und überweisen dieselben an Se. Königliche Majestät von Baiern, als ihren neuen Souverän und Landesherrn.

Wir finden in dem Bewußtseyn, während Unserer Regierung für ihre Wohlfahrt alles gethan zu haben, was bey den eingetretenen Zeitverhältnissen möglich war, den Trost über die Unserem landesväterlichen Herzen übrigens sehr nahe gehende Abtretung derselben, so wie auf der andern Seite in ihrer Uns bisher bewährten treuen Anhänglichkeit die sichere Hoffnung gegründet, daß sie eben dieselbe

Digitized by Google

ihrem neuen Regenten beweisen werden, welcher ihnen daher mit gleicher landesväterlicher Liebe und Vorsorge zugethan seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 22. September im ein tausend acht hundert und zehnten Jahre.

Ferdinand.

(L.S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. von Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:
Fr. L. von Hartmann.

Allerhöchste

Verordnungen.

(Die Kur und Arzneykosten der erkrankten Cordons-Mannschaft und Pferde betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserl. Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben in Rücksicht der auf Cordons-Stationen erkrankten Mannschaft und Pferde folgendes allergnädigst zu verordnen geruhet.

1. Die Landphysiker sollen, wenn denselben von dem auf Cordon oder sonst auf Commando stehenden großherzogl. Militär erkrankte Soldaten zur ärztlichen Behandlung zugewiesen werden, ihre Deserviten-Conten zur großherzogl. Militär-Obercommission mit Anzeige des Namens des Behandelten, seiner Krankheit, der Dauer derselben und ihres Ausgangs einsenden.

2. Die Taxen bey Behandlung solcher Patienten werden, wenn dieselben in dem Orte liegen, wo der Physicus und Chirurg wohnen, für den Besuch des Erstern auf 30 Kreuzer und des Letztern auf 20 Kreuzer, ohne daß für Recepte noch etwas besonders angesetzt werden darf, hiemit festgesetzt.

3. Wenn der Physicus oder Wundarzt zu dem Kranken reisen muß, so dürfen von Ersterem für den halben Tag 1 fl. 30 kr., für den ganzen Tag aber 3 fl., und von Letzterem 45 Kr. für den halben Tag und 1 fl. 30 Kr. für den ganzen Tag als Diäten in Aufrechnung gebracht, und besondere chyrurgische Operationen auch besonders verrechnet werden.

4. In allen solchen Fällen müssen die erforderlichen Arzneyen aus der Landgerichtsapotheke genommen, dagegen die Conten der Apotheker durchaus mit den Originalrecepten belegt, ebenfalls zur großherzogl. Militär-Obercommission eingesendet werden.

5. Wenn Thierärzten von der auf Cordon oder sonst auf das Land commandirten großherzogl. Cavallerie erkrankte Dienstpferde zur Kur übergeben werden, so müssen nach voll-

Digitized by Google

endeter Behandlung die Krankenregister nach den hier beygedruckten Formularien verfertiget, ebenfalls zur großherzogl. Militär-Obercommission eingesendet werden.

6. Aus besondern Gründen ist den Landthierärzten gestattet, die ihnen nöthigen Arzneyen selbst zu führen, sie haben aber außer diesen nichts als ihre Gänge und chirurgischen Verrichtungen in dem Kurkostenverzeichnisse anzusetzen, für welche folgende Taxen festgesezt werden;

a) für den Gang im Orte verrechnet der Thierarzt 12 kr., außer dem Orte gleich dem Wundarzte für den halben Tag 45 kr., und für den ganzen Tag 1 fl. 30 kr.

b) Für jede Operation, bey welcher das Thier geworfen werden muß, 1 fl. 36 kr.

c) Für Anwendung eines Haarseils oder Leder, 24 kr.

d) Für eine Aderlässe 12 kr.

e) Für eine Klystire 6 kr.

f) Für sonst eine Oeffnung, Verband, Anwendung einer Bähung, Einreibung, Umschlag u. d. gl. 12 kr.

Dagegen muß der Thierarzt für die nöthigen Bandagen, Binden, Bänder, Hanf und Werg zum Verbande selbst sorgen, und nichts dafür in Ansatz bringen.

Diese Verordnung wird auf allerhöchsten Befehl hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 13. August 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Sartorius.

A.

Krankheits-Register über ein großherzogl. Militärpferd.

Division oder Escadron.	Protok. Num.	Namen des Mannes

Wesentliche Erscheinungen und Zufälle der Krankheit.	Benennung der Krankheit	Anfang der Krankheit	In die Kur übernommen	Die Kur beendet	In Allem behandelt	Erfolg: gebessert oder geheilt oder crepirt und bey der Eröffnung gefunden

Digitized by Google

B.

Angewandte Arzneyen innerlich oder äußerlich	Gewicht			Kosten		Gänge und chirurgische Verrichtungen	Kosten		Revisions-Bemerkungen
	lb.	Loth	Qnt.	fl.	kr.		fl.	kr.	
						Summa			
						Name und Wohnort des Thierarztes			
Summa						Unterzeichnung des Stations-Commandanten			
jenseits der Gänge u. Verrichtungen hiezu									
Total-Summa									

(Den Unterschleif mit schon gebrauchten Stempeln betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um den möglichen Unterschleifen zu begegnen, welche bey Umstemplung schon gebrauchten Stempelpapiers begangen werden können, wird auf besondern allerhöchsten Befehl hiermit Folgendes verordnet:

1. Wird das Aufkleben von abgeschnittenen Stempeln, als dem Geiste der Verordnung vom 2. Sept. 1803 zuwider, auf das nachdrücklichste untersagt.

2. Derjenige, welcher sich die Aufklebung eines abgeschnittenen Stempels beygehen läßt, soll für jeden 3 Kreuzer Stempelbogen in die Strafe eines Reichsthalers verfallen.

3. Die Kanzley-Individuen, Aemter, Kassen u. s. w., welche Schriften oder Quittungen mit aufgeklebten Stempeln annehmen, und nicht gleich unerledigt zurückgeben, sollen die nämliche Strafe zu entrichten haben.

4. Auf den Fall, daß den Erhibiten, Quittungen, oder Urkunden der Stempel nicht unmittelbar aufgedrückt ist, sondern ein Stempelbogen zum Cassiren beygelegt wird, muß derselbe Stempelbogen ganz und unbeschrieben, jedoch auf demselben der Betreff derjenigen Schrift, zu welcher er beygelegt wird, bemerkt seyn.

5. Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung anfangend müssen sowohl bey der großherzogl. Landesdirection, bey der obersten Justizstelle, und dem Hofgerichte, als auch bey allen übrigen Gerichtsstellen, Landgerichten, Rentämtern u. s. w. der auf den einlaufenden Erhibiten und deren Beylagen befindliche Stempel mit einem Kreuze von demjenigen durchstrichen werden, der die Präsentirung oder Sammlung der Einläufe zu besorgen hat.

Digitized by Google

6. Die nämliche Vorschrift hat Statt hinsichtlich der Rechnungs-Beylagen, und werden daher sämmtliche revidirenden Stellen angewiesen, bey Revision der eingehenden Rechnungen die den Beylagen aufgedruckten Stempeln mit einem Kreuze zu durchstreichen.

7. Auf die Nichtbefolgung der in den §§. 4 und 5 gegebenen Vorschriften wird die im §. 2. bestimmte Strafe festgesezt.

8. Das Stempelamt hat alle zur Umstemplung beygebrachten Papiere genau zu prüfen, ob, und wieweit dieselben hiezu geeignet sind, oder nicht? Bey einem hierbey entdeckten Unterschleife, oder sich ergebenden Anstande ist sogleich unter Beylegung der verdächtigen Papiere Bericht an die großherzogl. Landesdirection zur weitern Untersuchung und allenfallsigen Bestrafung des entdeckten Unterschleifes zu erstatten.

9. Den Directoren sämmtlicher großherzogl. Stellen, den Landrichtern, Rentbeamten, Patrimonialrichtern u. s. w. wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf den Vollzug der gegenwärtigen Verordnung ein wachsames Augenmerk zu haben, und von jedem Uebertretungsfalle sogleich die Anzeige zur großherzogl. Landesdirection zu machen, welche die gesetzliche Strafe ungesäumt erkennen, und das Stempelamt zur Verrechnung derselben anweisen wird. Würzburg den 29. August 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Sündermahler.

Nickels.

(Die Erledigung der lateinischen Schulstelle zu Heidingsfeld betr.)

Das lateinische Rectorat zu Heydingsfeld ist in Erledigung gekommen, und haben sich die Kandidaten um diese Lehrerstelle bey der großherzogl. Schulcommission zu melden. Würzburg den 10. September 1810.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 6. August den Kaplan Sebast. Pörtner als Pfarrer zu Gaibach,

— 13. den Kaplan Carl Storch, zu Ursprungen, als Pfarrer zu Obereßfeld,

— den Alloys Zehr, als Postexpeditor zu Königshofen zu bestätigen;

— 24. den Univ. Receptorats-Kanzlisten Michael Abert, zum Secretär bey dem Univ. Receptorate,

— 31. August den zur dahiesigen Centchirurgenstelle substituirten Stadtchirurgen Andreas Fehneberg als wirklichen Centchirurgen,

— den bisherigen Curatus zu Rödelmaier Kilian Hüllmandel, zum Pfarrer daselbst,

— den bisherigen Pfarrer zu Proselsheim Carl Leiber, zum Pfarrer zu Großeulanghein,

— 9. Sept. den geheimen Rath und Schul-Commissions-Director Frhrn. Schenk von Stauffenberg, als Curator der großherzogl. Universität,

— den bisherigen Hofgerichts-Director und des großh. St. Josephs-Ordens Ritter Heinrich Christian von Heß, zum Präsidenten des Hofgerichtes,

— den großherzogl. Kämmerer und bisherigen obersten Justizrath Clemens Frhrn. von Freyberg zum Director des Hofgerichts,

— den bisherigen Hofgerichtsrath Ernst August Zink zum obersten Justizrath,

allergnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 19. September 1810.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XItes Stück. Samstag den 6. October 1810.

Allerhöchste

Verordnung.

(Den Handel mit fremden Salz betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Es hat bey der Einfuhr des ausländischen Salzes mancherley Unfug über Hand genommen, welcher sowohl dem Staate als den einzelnen Landesunterthanen zum Nachtheil gereicht.

Der bisher bestandene Salzkonsumo-Zoll wurde durch falsche Angabe des Gewichtes, der Ladungen, und besonders unter dem Vorwande von Transito-Fuhren beynahe öffentlich umgangen.

Es ist bekannt, daß dieser unerlaubte Vortheil einerseits nicht sowohl dem Privatkäufer, als dem Schleichhändler zu Statten kam, und andererseits der getreue Salzhändler durch denselben in seinem redlichen Gewerbe gedrückt wurde.

Es ist ferner leicht zu ermessen, daß der Staatskasse dadurch beträchtliche Summen entzogen wurden, und daß der Entgang, welchen die hergebrachten Landesgefälle durch diesen Betrug einzelner Händler von der einen Seite leiden, auf der andern Seite unvermeidlich wieder den Landesunterthanen überhaupt zur Last fallen müßte.

Eben so ist die Einfuhr des ausländischen Salzes auch dahin mißbraucht worden, um beträchtliche Parthien fremden Salzes von schlechter Beschaffenheit in das Land zu bringen, welches Theils für sich um unverhältnißmäßige Preise verkauft, Theils zum Nachtheil des Publikums unter das vorhandene gute Salz gemischt worden ist.

Endlich wurden die Käufer durch die besonders von ausländischen Händlern eingeführte Gewohnheit, das Salz nicht nach dem Gewichte, sondern nach einem in jeder Gegend verschiedenen Maaße zu verkaufen, auf die unbilligste Weise übervortheilt.

Da nun die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Zoll- und Polizey-Aufsicht nicht hinreichend war, um diesen Gefährden Schranken zu setzen; so haben Se. kaiserl. königl. Hoheit befohlen, daß zur einsweiligen Abwendung dieser vielfachen Nachtheile die Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes vor der Hand, und bis deshalb zweckmäßigere Anstalten getroffen seyn werden, ganz verboten werde.

Seine K. K. Hoheit verordnen daher folgendes:

I.

Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, ist im ganzen Lande, sowohl die Einfuhr, als die Durchfuhr von ausländischem Salz, ohne Unterschied, bis auf weitere Anordnung ganz verboten.

Digitized by Google

2.

Sämmtliche Polizey-Behörden haben unverzüglich nach dem Empfang dieser Verordnung die bey den Händlern in ihrem Amte vorhandenen Vorräthe von in- und ausländischen Salz zu untersuchen, die Quantität bey jedem Händler genau aufzunehmen, und spezifizirte Verzeichnisse darüber einzuschicken.

3.

Eine gleiche Untersuchung ist in Rücksicht der Qualität vorzunehmen, und findet sich, daß eine Parthie von polizeywidriger Beschaffenheit sey; so ist dieselbe sogleich unter Siegel zu nehmen, oder auf Kosten des Eigenthümers in sichere Verwahrung zu bringen, und eine kleine Probe davon zur weiteren Verfügung an die Großherzogliche Saline-Kommission einzuschicken. Der Verkauf des untadelhaft befundenen Vorraths bleibt unverwehrt.

4.

Der Verkauf des Salzes nach dem Maaße wird hiemit gänzlich verboten, und die Händler haben dasselbe durchgehends nach dem Gewichte abzugeben, so daß jedes Quantum, welches ½ Zentner oder darüber beträgt, in schwerem oder Nürnberger Gewichte abzuwiegen, und nur bey geringeren Quantitäten der Gebrauch des Würzburger oder leichten Gewichtes erlaubt ist.

Die Gewichte, deren sich die Händler bedienen, müssen sämmtlich von der Großherzoglichen Polizeydirektion zu Würzburg rectifizirt seyn.

Da jedoch viele Händler mit dem gehörigen Gewichte noch nicht versehen sind, so wird derselben Beobachtung der in diesem § gegebenen Vorschriften noch eine Frist von 2 Monaten gestattet.

Nach Verlauf dieser Zeit haben die Landgerichte und Polizeybehörden, bey eigener Verantwortung, auch diese Händler zur genauen Beobachtung jener Vorschriften anzuhalten.

5.

Jede Landgerichts- und Polizey-Behörde hat ein Verzeichniß derjenigen, welche sich mit dem Salzverkauf abgeben, mit Beysetzung ihres Aufenthaltes und ihres sonstigen Nahrungszweiges einzuschicken, und dabey zu bemerken, wie viel Salz sie ungefähr jährlich absetzt, ob sie in diesem Handel sich keiner Mißbräuche verdächtig gemacht haben, und ob sie auch sonst in Hinsicht ihres Leimuthes das öffentliche Vertrauen verdienen.

Hiernach wird in der Folge bestimmt werden, wie viele und welche Individuen die Erlaubniß zu diesem Handel noch ferner erhalten werden, indem es die Hintanhaltung der Gefährden nothwendig macht, diesen Verkehr nicht der Willkühr jedes Einzelnen Preis zu geben.

6.

Alles ausländische Salz, welches vom Tage des Verbotes an über die Gränze hereingebracht wird, unterliegt sammt Geschirr und Ausspann der Konfiskation.

Der Anzeiger erhält die Hälfte von dem Erlös der konfiszirten Gegenstände.

7.

Wer gegen den §. 4. Salz nach dem Maaße verkauft, oder sich eines nicht rectifizirten Gewichtes bedient, unterliegt der angemessenen Polizeystrafe. Würzburg den 31. August 1810.

Großherzogliche Saline-Commission.

Frhr. v. Werneck.

Behr.

Digitized by Google

(Die Erhaltung der Schulgebäude betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die Baufälligkeit vieler Schulhäuser öfters dadurch befördert wurde, daß die Beschädigungen nicht zeitlich genug angezeigt und ausgebessert worden sind; in der fernern Erwägung, daß in den Wohnungen der Schullehrer selbst zuweilen unschickliche Veränderungen vorgenommen wurden, wird andurch verordnet:

1. Die innere Einrichtung der Schulhäuser, besonders die Abtheilung in Wohn- und Lehrzimmer, wie sie jetzt bestehet, oder noch bestimmt wird, darf ordentlicher Weise niemals geändert werden. Wird in Zukunft eine Abänderung nothwendig, so hat das Districtscommissariat darüber zu berichten, und Entschließung abzuwarten.

2. Der Schullehrer ist schuldig, alle Beschädigungen an den Schulgebäuden, besonders am Dachstuhle, die einer Reparatur bedürfen, sogleich nach der Entdeckung binnen 8 Tagen unter der Strafe eines Reichsthalers dem geeigneten Districtscommissariate schriftlich anzuzeigen.

3. Auch der Orts-Vorstand hat in eben dieser Zeit und unter derselben Strafe nach erhaltener Nachricht von der entstandenen Beschädigung an das Districtscommissariat zu berichten.

4. Das Districtscommissariat untersucht sodann die Ursache der Beschädigung, und besorgt die Reparatur unverzüglich nach gesetzlicher Vorschrift.

5. Ist der Schaden durch die Schuld des Schullehrers oder der Seinigen entstanden, oder vergrößert worden, so trägt er die Ausbesserungskosten.

6. Der Schullehrer hat dafür zu sorgen, daß die größte Reinlichkeit im Schulhause überhaupt, besonders aber im Lehrzimmer erhalten werde.

7. Die Schulgebäude stehen in Hinsicht auf den baulichen Zustand in beständiger Aufsicht des Ortsvorstandes, der dieselben einigemal im Jahre in Augenschein zu nehmen, und über den Befund binnen 8 Tagen nach der Besichtigung an das Districtscommissariat Bericht zu erstatten hat. Würzburg den 24ten September 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Sartorius.

(Die Ordnung und Form betreffend, in welcher die Untergerichte künftig die Civilacten an das großherzogliche Hofgericht einsenden sollen.)

Dem großherzoglichen Hofgerichte wurden zeither von mehreren Untergerichten die abgeforderten Civilacten in verschiedener Unordnung vorgelegt. Dieselben kamen öfters nur in fliegenden Blättern ein, und waren weder quadrangulirt oder paginirt; noch fanden sich dieselben in einer chronologischen Ordnung vor.

Um nun den hieraus entstandenen manigfaltigen Nachtheilen und Unordnungen vorzubeugen; werden hierdurch mit ausdrücklicher allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit die sämmtlichen Untergerichte angewiesen, alle, an das großherzogliche Hofgericht ein-

Digitized by Google

zusendenden Civilacten jedesmal zuvor in chronologische Ordnung legen, dieselben quadranguliren oder paginiren, und so geordnet nebst einem beyzufügenden speziellen Verzeichnisse derselben auf Kosten des, die Einsendung veranlassenden Theiles heften zu lassen, und dieselben nur in dieser Ordnung und Form dem großherzoglichen Hofgerichte vorzulegen. Würzburg am 1. Oktober 1810.

Großherzogliches Hofgericht.

H. v. Hess.

Rüdel.

(Die Bestellung eines Anwaltes ad insinuandum von Seite der dahier, als am Sitze des großherzoglichen Hofgerichts, nicht wohnhaften Partheyen betr.)

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserl. Königlichen Hoheit wird die bisher vielfältig nicht beobachtete Vorschrift der recipirten Gerichtsordnung Cap. 5. §. 8. num. 9., nach welcher, wenn die Partheyen in loco judicii nicht wohnhaft sind, der Kläger sogleich mit der Klagschrift und der Beklagte mit der Antwort bey drey Reichsthalern Strafe einen Anwalt ad Acta bestellen soll, damit ihm sofort Insinuanda insinuirt werden können, mit der Bemerkung eingeschärft, daß gegen diejenigen dahier am Sitze des großherzoglichen Hofgerichts nicht wohnhaften Partheyen, welche dieser Verordnung in ihren bey dem Hofgerichte anhängig werdenden Prozessen nicht nachkommen, die auf die Unterlassung gesetzte Strafe von 3 Reichsthalern werde erkannt werden. Würzburg am 1. Oktober 1810.

Großherzogliches Hofgericht.

H. v. Hess.

Häfel.

Bekanntmachungen.

(Die Schutzpockenimpfungen im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Vermöge allerhöchster Entschließung wird die Uebersicht der von der letzten Hälfte des Jahrs 1808 bis Ende 1809 vorgenommenen Schutzpockenimpfungen in nachstehenden Tabellen öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 19. September 1810.

Churfürstliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Digitized by Google

General-Verzeichniß

der von der letzten Hälfte 1808 bis Ende 1809 im Großherzogthume Würzburg vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen und beobachteten Menschenblattern.

Landes-Districte.	Schutzpocken-Impfungen.				Menschenblattern	
	männlich	weiblich	Angeschlagen		befallen	gestorben
			gut	nicht		
Arnstein	200	186	379	7	2	.
Bischofsheim	233	216	449	.	3	1
Dettelbach	91	85	176	.	.	.
Ebern	108	95	197	6	.	.
Eltmann	56	60	116	.	.	.
Euerdorf	221	208	429	.	.	.
Fladungen	42	68	110	.	.	.
Gemünden	59	49	108	.	.	.
Gerolzhofen mit Schlüsselfeld und Prölsdorf	102	106	208	.	.	.
Gunzendorf	13	13	26	.	.	.
Haßfurt	126	120	242	4	.	.
Hilders	100	102	193	9	1	.
Hofheim	65	59	124	.	.	.
Homburg	170	131	301	.	.	.
Karlstadt	237	227	464	.	.	.
Kissingen	10	3	11	2	.	.
Kitzingen	12	24	36	.	.	.
Königshofen	133	174	305	2	.	.
Mainberg	24	19	43	.	.	.
Mellerichstadt	118	117	235	.	.	.
Münnerstadt	197	166	363	.	.	.
Neustadt	126	106	232	.	8	2
Ochsenfurt	70	78	145	3	.	.
Röttingen	92	102	190	4	.	.
Volkach	215	209	420	4	.	.
Werneck	112	114	225	1	.	.
Wolfsmünster	53	22	55	.	.	.
Würzburg rechts am Main	174	161	335	.	1	.
Würzburg links am Main	160	112	272	.	.	.
Würzburg die Residenzstadt	220	175	391	4	4	.
Summa	3519	3307	6780	46	19	3

Digitized by Google

Verzeichniß

der Namen der zur Impfung mit Schutzpocken berechtigten Aerzte im Großherzogthume Würzburg, mit bemerkter Zahl der, von einem jeden in der letzten Hälfte d. J. 1808 bis zu Ende 1809 Geimpften.

Landes-Districte.	Namen der Impfärzte.	Anzahl der Geimpften männlich	Anzahl der Geimpften weiblich	Angeschlagen gut	Angeschlagen nicht
Arnstein	Zentchyrurg Eulenhaupt	56	55	107	4
	Chyrurg Mons	90	79	168	1
	— Stephan	7	10	17	.
	Zentchyrurg Göpfert	9	7	16	.
	Chyrurg Schaz	38	35	71	2
	Summa	200	186	379	7
Bischofsheim	Distr. Arzt Dr. Laubreis, und Zentchyrurg Schipper	156	186	324	.
	Distr. Arzt Dr. Rosenauer, und Zentchyrurg Schipper	77	48	125	.
	Summa	233	236	449	.
Dettelbach	Distr. Arzt Dr. Zettner	54	53	107	.
	Chyrurg Reibel	9	4	13	.
	— Schmitt	8	7	15	.
	— Büttmann	2	3	5	.
	— Blättner	18	18	36	.
	Summa	91	85	176	.
Ebern	Distr. Arzt Dr. Laubreis	48	32	80	.
	Zentchyrurg Kapler	35	37	66	6
	Chyrurg Elsner	22	25	47	.
	— Weissensee	3	1	4	.
	Summa	108	95	197	6
Eltmann	Zentchyrurg Eck	56	60	116	.
	Summa		Per	se	.
Euerdorf	Distr. Arzt Dr. Lesch	75	44	119	.
	Zentchyrurg Buchler	107	108	215	.
	Chyrurg Hübner	23	33	56	.
	— Ruf	16	23	39	.
	Summa	221	208	429	.
Fladungen	Zentchyrurg Schäflein	34	47	81	.
	— Schipper	.	7	7	.
	Chyrurg Schneck	8	14	22	.
	Summa	42	68	110	.

Digitized by Google

Landes-Districte	Namen der Impfärzte.	Anzahl der Geimpften männlich	Anzahl der Geimpften weiblich	Angeschlagen gut	Angeschlagen nicht
Gemünden	Distr. Arzt Dr. Schmitt	26	27	53	.
	Zentchyrurg Paul	33	22	55	.
	Summa	59	49	108	.
Gerolzhofen mit Schlüsselfeld und Prölsdorf	Distr. Arzt Dr. Lesch	28	27	55	.
	Zentchyrurg Kellermann	17	11	28	.
	Chyrurg Zinser	10	5	15	.
	— Kästner	2	10	12	.
	— Rötting	20	26	46	.
	— Hofrichter	25	27	52	.
	Summa	102	106	208	.
Guntzendorf	Kön. bayer. Physikus Wagner	13	13	26	.
	Summa		Per	se	
Haßfurth	Distr. Arzt Dr. Rebholz	43	37	76	4
	Zentchyrurg Hellmann	83	83	166	.
	Summa	126	120	242	4
Hilders	Pat. G. Arzt Dr. Stahl in Tann	16	8	24	.
	Zentchyrurg Kirschner	73	85	149	9
	Chyrurg Kling in Tann	11	9	20	.
	Summa	100	102	193	9
Hofheim	Distr. Arzt Dr. Neubert	39	38	77	.
	Dr. Eyring	.	3	3	.
	— Schlimbach	.	1	1	.
	Chyrurg Weissensee	12	11	23	.
	Zentchyrurg Molitor	14	6	20	.
	Summa	65	59	124	.
Homburg	Distr. Arzt Dr. Doser	54	51	85	.
	Zentchyrurg Schüssler	25	14	39	.
	Chyrurg Herrmann	57	61	118	.
	— Lohr	29	21	50	.
	— Eichmüller	5	4	9	.
	Summa	170	131	301	.
Karlstadt	provisor. Zentchirurg Eschenbach	107	103	210	.
	Chyrurg Böhm	44	47	91	.
	— Göpfert	80	75	155	.
	Fürstl. Primatischer Physicus Hoiz zu Lohr	6	2	8	.
	Summa	237	227	464	.
Kissingen	Zentchyrurg Büchler	10	3	11	2
	Summa		Per	se	

Digitized by Google

Landes-Districte	Namen der Impfärzte.	Anzahl der Geimpften männlich	Anzahl der Geimpften weiblich	Angeschlagen gut	Angeschlagen nicht.
Kitzingen	Distr. Arzt Dr. Reus	2	2	4	.
	Zentchyrurg Dülk	2	2	4	.
	Chyrurg Schmitt	8	17	25	.
	— Hecht	.	3	3	.
	Summa	12	24	36	.
Königshofen	Distr. Arzt Dr. Medicus	2	4	6	.
	Chyrurg Weisensee	57	80	137	.
	— Zinn	30	44	73	1
	— Heumann	13	21	39	.
	— Herbert	15	14	29	.
	— Schmachtenberger	11	11	21	1
	Summa	135	174	305	2
Mainberg	Dr. Schmitt in Schweinfurt	5	3	8	.
	Zentchyrurg Bachmann	4	2	6	.
	Chyrurg Sauer in Grafenrheinfeld	12	11	23	.
	— Molitor in Lauringen	3	3	6	.
	Summa	24	19	43	.
Mellerichstadt	Distr. Arzt Dr. Wohlgemuth	74	69	143	.
	Dr. Röder	15	11	26	.
	Zentchyrurg Weiß	29	37	66	.
	Summa	118	117	235	.
Münnerstadt	Distr. Arzt Dr. Fegelein	20	10	30	.
	Zentchyrurg Wackenreiter	177	156	333	.
	Summa	197	166	363	.
Neustadt	Dr. Herrmann	60	37	97	.
	— Blüm	5	11	16	.
	Zentchyrurg Schmitt	56	51	107	.
	Chyrurg Wohlbach	5	7	12	.
	Summa	126	106	232	.
Ochsenfurt	Distr. Arzt Dr. Schöller	17	26	40	3
	Königl. bair. Phisikus Weinrich in Marktbreit	2	4	6	.
	Zentchyrurg Weber	18	13	31	.
	Chyrurg Eichmüller	30	27	57	.
	— Borst	3	8	11	.
	Summa	70	78	145	3

Digitized by Google

Landes-Districte	Namen der Impfärzte	Anzahl der Geimpften männlich	Anzahl der Geimpften weiblich	Angeschlagen gut	Angeschlagen nicht
Röttingen	Distr. Arzt Dr. Thein	14	21	35	.
	Dr. Weigand	13	7	19	1
	Zentchyrurg Zang	3	7	7	3
	— Ruchenberger	5	11	16	.
	Chyrurg C. Büchinger	26	26	52	.
	— B. Büchinger	2	7	9	.
	— Deppisch	29	23	52	.
	Summa	92	102	190	4
Volkach	Distr. Arzt Dr. Hessler	105	89	191	3
	Dr. Zang	13	8	21	.
	Zentchyrurg Metzger	3	6	8	1
	Chyrurg Braun	26	31	57	.
	— Blättner	14	23	37	.
	— Schermer	54	52	106	.
	Summa	215	209	420	4
Werneck	Dr. Heinrich	37	37	73	1
	Chyrurg Wahler in Wippfeld	3	2	5	.
	— Günther in —	17	18	35	.
	— Sauer in Bergrheinfeld	23	17	40	.
	— Büttmann in Schwanfeld	10	15	25	.
	— Braun in Erleben	6	8	14	.
	— Braun in Klost. Heidenfeld	1	2	3	.
	— Habel in Euerbach	15	15	30	.
	Summa	112	114	225	1
Wolfsmünster	Chyrurg Weigand in Zeitlofs	33	22	55	.
	Summa		Per	se	
Würzburg rechs am Main	Zentchyrurg Fehneberg	34	52	86	.
	— Göpfert	54	42	96	.
	Chyrurg Wolf in Kürnach	57	40	97	.
	Zentchyrurg Weber	8	5	13	
	Chyrurg Nickels	10	9	19	.
	— Walter in Thüngersheim	11	13	24	.
	Summa	174	161	335	.
Würzburg links am Main	Zentchyrurg Seibold	88	80	168	.
	Chyrurg Halbig in Heidingsfeld	35	11	46	.
	— Wirth	10	7	17	.
	— Hofmann in Büthard	1	3	4	.
	— Burger in Kist	26	11	37	.
	Summa	160	112	272	.

Digitized by Google

Landes-Districte	Namen der Impfärzte	Anzahl der Geimpften männlich	Anzahl der Geimpften weiblich	Angeschlagen gut	Angeschlagen nicht
Residenzstadt Würzburg	Medizinalrath Prof. v. Siebold .	4	2	6	.
	Med. R. und Stadtphysikus Horsch	37	30	64	3
	Med. R. u. Staabsarzt Brünninghausen	10	14	22	.
	Med. R. und Leibwundarzt Boiti	5	8	13	.
	Professor Friedreich . . .	6	2	8	.
	Hofmedicus Müller . . .	7	5	12	.
	Physicus Schöller in Ochsenfurt .	.	1	1	.
	Doctor Bamberger . . .	36	25	60	1
	Dr. Pfenning nun Districtsarzt in Eltmann	2	1	3	.
	Dr. Assenhammer . . .	.	1	1	.
	Wundarzt des Strafhauses und des Stadtgerichts Zehneberg .	104	79	183	.
	Wundarzt der Gefängnisse und des Stadtgerichts Schneider .	6	6	12	.
	Stadtchyrurg Fischer . . .	1	.	1	.
	— Krapf . . .	2	1	3	.
	Summa .	220	175	391	4
	Summarum .	3519	3307	6780	46

(Die Schulindustrie im Jahre 1808/9 in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

In dem Großherzogthume Würzburg sind in 524 Schulen 30715 Kinder zur Schule gegangen. Unter diesen wurden 7937 Knaben, und 10831 Mädchen in Arbeit gesetzt. Ihre Arbeit bestand theils in Gartenbau, theils in Nähen, Stricken und Spinnen, theils in Lokal-Industrie, als Weben, Korbflechten, Bienenzucht, Mechanik.

Der Werth der Produkte wird an Geld zu 43085 fl. angeschlagen, und übersteigt jenen des vorigen Jahrs mit 6689 fl. rhn. Allein der Hauptnutzen wird immer die dadurch erzielte berufsmäßige Bildung der Jugend seyn. Würzburg den 1sten Oktober 1810.

(Die Erledigung der Pfarrey Proselsheim betr.)

Die Pfarrey zu Proselsheim im Landgerichte Dettelbach ist durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers daselbst erledigt worden. Würzburg den 17. September 1810.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 8. Sept. d. J. den bisherigen Cadetten Franz Jos. Herzing zum Unterlieut. zu ernennen;

— 15. Sept. die Ernennung des Priesters Peter Paul Beislein als Pfarrer zu Wegfurt zu bestätigen, dann

— 27. Sept. den bisherigen Kassedieners-Gehülfen Joseph Väth zum Kasseboten bey dem großherzogl. Hauptkassieramt zu ernennen allergnädigst geruht. Würzburg den 6ten October 1810.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XIIItes Stück. Mittwochen den 17. October 1810.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Auflage auf die Colonialwaaren betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien, Protector des rheinischen Bundes, und Vermittler der Schweizer-Conföderation haben Uns das k. k. Decret, gegeben zu Trianon den 5ten August l. Js., mittheilen und Uns zu einer gleichen Maasregel rücksichtlich der Consumtion der darin genannten Colonialwaaren für Unser Großherzogthum einladen zu lassen geruht.

Diesem allerhöchsten Wunsche zu entsprechen werden Wir um so mehr bestimmt, als Wir darin ein wirksames Mittel finden, den Verbrauch dieser Waaren zu vermindern; dagegen diejenigen Erzeugnisse des Continents, welche Surrogate für jene seyn können, zu befördern.

Wir verordnen und befehlen demnach:

1. Die nachgenannten Colonialproducte unterliegen in Unserm Großherzogthume nach dem k. k. französischen Tarife folgenden Abgaben:

2. Von dem metrischen Zentner, welcher zwey Zentner Frankfurter Gewicht ausmacht, wird entrichtet:

	Französischer Tarif	Rhein. Währung.
Baumwolle von Brasilien, Cajenne, Surinam, Demerari und Georgien	800 Fr.	372 fl.
Baumwolle aus der Levante, welche zu Meer ankömmt,	400 Fr.	186 fl.
Baumwolle, welche zu Lande durch die Bureaux zu Koblenz, Köln, Mainz und Strasburg eingehet,	200 Fr.	93 fl.
Baumwolle aus allen Ländern, mit Ausnahme von Neapel	600 Fr.	279 fl.

Digitized by Google

Von der Baumwolle von Neapel werden die alten Eingangsgebühren entrichtet.

	Französischer Tarif.	Rhein. Währung.
Roher Zucker	300 Fr.	140 fl.
Weißer Zucker in Hüten	400. "	186. "
Thee Hyswin	900. "	418. "
Grüner Thee	600. "	279. "
Thee von allen andern Sorten	150. "	70. "
Caffee	400. "	186. "
Indigo	900. "	418. "
Cacao	1900. "	465. "
Cochenille	2000. "	929. "
Weißer Pfeffer	600. "	279. "
Schwarzer Pfeffer	400. "	186. "
Ordinärer Zimmet	1400. "	650. "
Feiner Zimmet	2000. "	929. "
Gewürz-Nelken	600. "	279. "
Muskatnüsse	2000. "	929. "
Acajouholz	50. "	24. "
Fernambuck	120. "	56. "
Campecheholz	80. "	38. "
Gemahlenes Farbholz	100. "	47. "

3. Diese Abgabe hat in Bezug auf alles, was von solchen Waaren in Unserm Großherzogthume verwendet oder verbraucht wird, die Eigenschaft einer Consumtionssteuer; diejenigen also von vorberührten Producten, welche zum weitern Handel verkauft oder außer Landes versendet werden, bleiben, so wie die Speditions- und transitirenden Güter, von dem Aufschlage frey.

4. Jeder Betrug wird mit der Confiscation der Waaren und der Schuldigbefundene wird noch überdieß mit dem Verluste seines Rechts, mit Colonialwaaren handeln zu dürfen, auf sechs Jahre bestraft.

5. Alle Verkäufer der obenbenannten Waaren, so wie auch alle Färber, Zuckerbäcker, Apotheker, Chokolate-Fabrikanten, Kaffeewirthe, die Verarbeiter der Baumwolle und des Acajouholzes haben auf der Stelle ein genaues Verzeichniß ihrer Vorräthe zu verfertigen, auch alle eingehenden und wieder verschickt werdenden Colonialwaaren zu annotiren, um diese Annotationen der demnächst noch erfolgenden Bestimmung gemäß der Behörde vorzulegen.

6. Wir vertrauen zwar vor der Hand auf die Treue und Rechtschaffenheit Unserer Bürger und Unterthanen, daß sie diese Annotationen nach ihren aufhabenden Bürgerpflichten getreu und gewissenhaft hervorgeben werden. Sollte aber bey denselben eine sträfliche Unrichtigkeit entdeckt werden; so treten gegen den des Betrugs Schuldigbefundenen die §. 4. bestimmten Strafen unnachsichtlich ein.

7. Die Accisoren, Zöllner und andere bey dem Zollwesen aufgestellten Personen werden andurch berechtigt, bey einem gegründeten Verdachte einer Verheimlichung eingebrachter oder vorhandener Colonialwaaren in Beyseyn und Zuziehung eines Ortsvorgesetzten die verdächtigen Kisten, Fässer und Ballen eröffnen zu lassen.

8. Allen Justizbeamten wird die gemessenste Auflage gemacht, die angezeigt werdenden Veruntreuungen auf der Stelle zu untersuchen und zu entscheiden.

Digitized by Google

9. Denjenigen, welche einen Betrug entdecken und anzeigen, wird der dritte Theil des Werths der confiscirten Waaren zur Belohnung zugesichert.

10. Diese Verordnung ist unverweilt öffentlich bekannt zu machen, und in das Regierungsblatt einzurücken; sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in ihre volle Wirkung, und Wir tragen Unserer großherzoglichen Landesdirection den genauesten Vollzug derselben hiermit auf, durch welche auch die speciellen Maaßnehmungen und Vorkehrungen, die dahin Bezug haben, noch werden getroffen werden. Gegeben Würzburg den 15. October 1810.

Ferdinand.
(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. von Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:
Fr. L. von Hartmann.

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehende Verordnung wird zur Nachachtung der großherzoglichen Land- und Patrimonialgerichte bekannt gemacht. Würzburg den 1. October 1810.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
Klinger. Högg.

(Die Anzeige von den Sterbfällen geistlicher Personen und die Einsendung ihrer Testamente an das großherzogliche Hofgericht betreffend.)

In der, in Betreff der Erbschafts-Auseinandersetzung geistlicher Personen unter dem 23. August 1803 ergangenen allerhöchsten Landesverordnung ist versehen worden, daß die Justizbehörden auf dem Lande im Namen des großherzoglichen Hofgerichts die Verlassenschaft eines verstorbenen Geistlichen alsbald zu obsigniren, das vorgefundene Testament zu eröffnen, und in Fällen, welche keinem Bedenken unterliegen, die Verlassenschaftssache den ernannten Testamentarien zu überlassen, bey dem mindesten Anstande aber das Original-Testament an das großherzogliche Hofgericht einzuschicken, und weitere Verhaltungsbefehle zu gewärtigen hätten. In Gemäßheit dieser allerhöchsten Landesverordnung ist zwar von mehreren Landgerichten die vorgeschriebene Anzeige bey den sich ergebenen Sterbfällen an das großherzogl. Hofgericht bisher erstattet worden; indessen hat dasselbe öfters wahrgenommen, daß einige Landgerichte die Erstattung dieser Anzeige mehrmal ganz unterlassen haben.

Diese Anzeige wird demnach sämmtlichen großherzogl. Land- und Patrimonialgerichten wiederholt aufgegeben.

Zugleich aber werden dieselben hiermit noch weiters angewiesen, mit der gedachten Anzeige künftig immer auch das bey der Obsignatur der Verlassenschaft eines Geistlichen vorgefundene Original-Testament nach desselben Eröffnung und der Verfügung dessen, was dringend ist, in jedem Falle an das großherzogliche Hofgericht alsbald einzuschicken. Werneck den 15ten September 1810.

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers:
J. N. v. Hennebrith. F. C. v. Hartmann

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die verordnungswidrige Austheilung der Reisepässe von den Patrimonialgerichten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der adelige Gutsbesitzer zu Niederwerrn hat einem von der großherzoglichen Landesdirection unterzeichneten, dem Juden Salomon Seligmann von Lebenhahn zu einer Reise nach Fuld, Hirschfeld, Kassel abzugebenden Passe beygeschrieben: „um sich durch Musik und sogenanntes Stußmachen einen Verdienst zu erwerben.“

Da nun ausländische Behörden, welchen dieser Paß vorgelegt wird, etwan vermuthen könnten, als halte man diesseits das Spaßmachen und Possenreissen noch für einen gangbaren und ordnungsmäßigen Erwerbszweig; so wird dieser, dem Juden Seligmann von Lebenhahn abgegebene Paß ganz für ungültig erklärt, und bemerkt, daß dem adeligen Gutsbesitzer zu Niederwerrn sein unbemessenes Einschreiben verdientermassen geahndet worden, und daß für die Zukunft durch dieses Patrimonialamt keine Pässe mehr werden abgegeben werden. Würzburg den 14. September 1810.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Würzburg.
Klinger.
Matthes.

(Die nunmehr in dem ehemaligen Karthäuser-Kloster eingerichtete protestantische Schule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Seine Kaiserl. Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog für die protestantische Jugend in der Residenzstadt Würzburg eine eigene Schule allergnädigst errichten zu lassen geruht haben, und die Schuleinrichtung bereits in dem ehemaligen Karthäuser-Kloster getroffen ist; so wird dieß andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die protestantischen Eltern in der Residenzstadt Würzburg nunmehr verpflichtet sind, mit dem neuen Schuljahre ihre Kinder in die protestantische Pfarr-Schule zu schicken. Würzburg den 15. October 1810.

Großherzogliche Schul-Commission.
Freyherr v. Stauffenberg.
Fuchs.

(Die Beförderung des bisherigen großherzogl. Landes-Directions-Präsidenten Freyherrn von Würzburg zum Präsidenten der obersten Justizstelle betr.)

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben in der Absicht, Ihrem obersten Justiz-Collegium einen seiner wichtigen Bestimmung würdigen Vorstand, Ihrem wirklichen Kämmerer und geheimen Rathe, dann bisherigen Landesdirections-Präsidenten und des St. Josephsordens-Commandeur Carl Philipp Freyherrn v. Würzburg aber einen öffentlichen Beweiß Ihrer Zufriedenheit und Ihres in ihn gesetzten Vertrauens zu geben, Sich gnädigst entschlossen, denselben mit Beybehaltung seines dermaligen Ranges und Gehalts zum Präsidenten Ihrer obersten Justizstelle zu ernennen. Würzburg den 12. October 1810.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 22. Sept. l. J. den bisherigen Oberarzt bey der Cavallerie, Pörtner, zum Bataillonsarzt zu ernennen,
— den Revierförster Valentin Hauerwaas zu Waldfenster, und
— 29. Sept. den Kaplan Franz Weigand als Pfarrer zu Neulbach zu bestätigen, dann
— 6. Oct. den Rechnungscomm ssär bey der großherzogl. Hofrechenkammer, Anton Rust, zum Rechnungscommissär bey der großherzogl. Saline zu Kissingen, dann
— 11. den Vicar in dem aufgelößten Ritterstift zu St. Burkard, David Burkhäuser, zum Pfarrer auf der Festung Marienberg dahier, zu ernennen

allergnädigst geruht. Würzburg d. 16. Oct. 1810.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XIIItes Stück. Mittwochen den 31. October 1810.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Steuererhebung für das Etatsjahr 1810/11 betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden Kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die Fortdauer außerordentlicher Staatsbedürfnisse, für welche die in Unsern Verordnungen vom 1. April und 21. October vor. J. ausgeschriebenen Steuern berechnet waren, setzen Uns in die Nothwendigkeit, auch für das Etatsjahr 1810/11 Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Die Gewerbssteuer ist auf die nämliche Art, wie Unsere Verordnung vom 21. October vor. J. in den §§. 4 — 11 vorgeschrieben hat, abermal zu erheben.

§. 2.

Eben so hat es bey der Besoldungs- und Pensionssteuer, imgleichen bey der Besteurung der Zehenten, Gülten, Zinsen und anderer Gefälle Unserer adeligen Gutsbesitzer sowohl, als auswärtiger Besitzer wieder für das laufende Jahr sein Verbleiben.

§. 3.

In Unserer Residenzstadt soll der Accis von dem zahmen Viehe sowohl, als dem Wildpret, welches in derselben consumirt wird, wie auch von dem Mehle, welches dahier gemahlen, oder schon gemahlen in die Stadt eingebracht wird nach Maßgabe Unserer diesfälligen Verordnung vom 1. März dieses Jahrs, wie bereits angefangen worden, auch für dieses Jahr in der Einschaue erhoben werden.

§. 4.

Die Accis-Firation auf dem Lande soll zwar auch, wie solche im abgewichenen Etats-Jahre eingeführt worden, in diesem Jahre fortbestehen; jedoch befehlen Wir, daß

a) das jedem Landgerichte und Districtscommissariate zugetheilte, und für ein ganzes Jahr berechnete Quantum des Accisfurrogats um 1/3 erhöht werde, um dasselbe mit dem Accise der Residenzstadt mehr in Proportion zu setzen.

b) Bey der Umlegung dieses Accisfurrogats haben die Landgerichte und Districtscommissariate die unmittelbare Leitung des Geschäfts selbst zu übernehmen, und sich zur besondern Pflicht zu machen, nach dem Sinne der ihnen ertheilten Instruction die Repartition nicht blos nach der Zahl der Familienglieder ohne Unterschied, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf Vermögen, Erwerbsfähigkeit und Alter derselben so genau und besonders für die ärmere Klasse so schonend als möglich zu machen.

§. 5.

Um Unsern Unterthanen auf dem Lande die Entrichtung dieses Accisfurrogats möglichst zu erleichtern, wollen Wir, daß dasselbe in monatlichen Raten bezahlt, und an Unsere Hauptkasse eingeliefert werde. Der Anfang ist damit

Digitized by Google

Ende Octobers dieses Jahrs zu machen, und so bis Ende Septembers 1811 fortzufahren.

§. 6.

Die nach §. 4. gefertigten neuen Consumtionsregister sind mit einem allgemeinen Conspecte von jedem Landgerichte und Districtscommissariate bis zum 1. Decemb. d. J. an Unsere Steuercommission zur Einsicht und Prüfung einzusenden, und haben bis zur erfolgten Genehmigung derselben nur provisorische Gültigkeit.

§. 7.

An der für das Etatsjahr 1809/10 ausgeschriebenen Grundsteuer erlassen Wir für dieses Jahr zur Erleichterung der Grundeigenthümer sechs Simplen; daher sollen für dieses lauf. Etatsjahr nebst der gewöhnlichen Schatzung nur 12 Simplen als außerordentliche Grundsteuer vom ganzen Lande erhoben werden.

In jedem Monate ist also von Unsern unmittelbaren Unterthanen 1 Simplum, und von Unsern adeligen Gutsbesitzern und Mediatunterthanen mit Einrechnung der zehen Schuldentilgungs-Simplen 1 5/6 Simplum zu erheben, und an Unsere Hauptkasse einzuschicken.

§. 8.

Den sämmtlichen Gerichtsstellen und Rentämtern wird, so wie in den vorhergehenden Jahren, von den unmittelbar durch sie zu erhebenden Steuern ein Procent bewilligt.

§. 9.

Diese Unsere Verordnung soll endlich nicht nur besonders abgedruckt, sondern auch in das Regierungsblatt eingerückt, und allenthalben verkündigt werden.

Gegeben unter Vordrückung Unseres großherzoglichen Sigills, und Unserer Handunterschrift, Werneck den 12. October 1810.

Ferdinand.

(L.S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Den Aufschlag auf fremde Weine betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Se. Kais. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog wollen, daß durch eine neue Regulirung des bisherigen Getränk-Aufschlages die Ungleichheit desselben, welche nach der Verordnung vom 20. Julius 1801 hinsichtlich der verschiedenen Länder statt gefunden hatte, ganz aufgehoben, und insbesondere der bisherige Aufschlag auf die französischen, italienischen, spanischen, österreichischen, ungarischen und tyroler Weine herabgesetzt werde.

Dieser allerhöchsten Entschließung zufolge wird demnach folgendes verordnet:

§. 1.

Von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an hört aller Unterschied des Aufschlages auf die fremden Getränke in Beziehung auf die verschiedenen Länder, aus welchen sie kommen, gänzlich auf.

§. 2.

Der Aufschlag auf die zum Consumo eingehenden Weine, Branntwein und Liqueurs wird hiermit provisorisch folgendermassen festgesetzt;

Für Wein, 2 fl. 24 kr. rhn. pr. Eimer, den Eimer zu 72 Schenkmaß gerechnet; also 2 kr. pr. Maß, und eben so viel pr. Bouteille.

Für Branntwein 4 fl. 48 kr. pr. Eimer, oder 4 kr. pr. Maß.

Für Liqueurs 6 kr. pr. Bouteille.

§. 3.

Ausserdem hat es bey demjenigen sein Verbleiben, was in der Verordnung vom 20. Julius 1801 sowohl wegen Befreyung des Transito-Guts, als wegen Verhütung und Bestrafung der Unterschleife angeordnet ist.

Insbesondere wird aber hiermit erklärt, daß die in jener Verordnung auf die Einschwär-

Digitized by Google

zung fremder Getränke gesetzte Strafe auch in jenen Fällen Platz zu greifen habe, wenn die Anzeige eines Transito-Getränkes bey der ersten Zollstation, wo dasselbe ankömmt, unterlassen, oder die Quantität desselben unrichtig angegeben wird, oder sonst die in jener Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln zur Verhütung des Unterschleifs mit transitirenden Getränken nicht pünktlich befolgt werden.

§. 4.

Diese Verordnung ist von den Landgerichten, sowohl durch die gewöhnliche Verkündigung, als durch öffentliche Anheftung an geeigneten Orten unverzüglich bekannt zu machen; imgleichen haben die Rentämter die sämmtlichen Zöllner zur genauen Nachachtung hievon sogleich in Kenntniß zu setzen. Würzburg den 12. October 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Sündermahler.

Sauer.

Publicandum

zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 15. October 1810. die Auflage auf die Colonialwaaren betr.

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur genauen Vollziehung der allerhöchsten Verordnung vom 15. October 1810 wird hiermit folgendes verfügt:

1) Die im §. 5. dieser Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse und Annotationen sind nunmehr auf der Stelle bey den großh. Rentämtern, als den Ober- Zoll- und Accis Behörden einzureichen.

2) Diese Verzeichnisse müssen enthalten:

a. den am 15. dieses Monats vorhandenen Vorrath,

b. die von diesem Tage an aus dem Auslande bezogenen und

c. die wieder außer Landes verschickten Waaren, wie sie in dem Tarife benannt sind.

Zu der tabellarischen Form, wie dieselben verzeichnet werden sollen, giebt die Beylage die Vorschrift.

3) Eben dergleichen Verzeichnisse sind künftig mit dem Schlusse eines jeden Monats bey dem betreffenden Rentamte einzureichen.

4) Alle Privatpersonen, welche seit dem 15. October d. Js. irgend eine — dem Tarife unterworfene — Waare zum eigenen Verbrauche unmittelbar aus dem Auslande haben bringen lassen, oder noch ferner beziehen, sind schuldig, ganz nach der vorgeschriebenen Form eine schriftliche Anzeige davon bey dem Rentamte auf der Stelle zu machen; widrigenfalls wird dieselbe als verschwiegen angesehen, und die Strafe der Confiscation verhängt.

5) Bey dem mindesten Saumsale in Uebergebung der §. 4. vorgeschriebenen Verzeichnisse hat das Rentamt sogleich die Untersuchung der Gewölbe anzuordnen, auch die Verzeichnisse durch strenge Zwangsmittel beyzutreiben.

6) Auf den übergebenen Verzeichnissen hat das Rentamt die tarifmäßigen Gebühren in der dazu bestimmten Kolumne beyzusetzen, oder, wenn sie schon berechnet sind, zu berichtigen.

7) Der berechnete Aufschlag ist sowohl von den §. 5. der Verordnung benannten Personen, als auch von jedem andern, welcher dergleichen Waaren vom Auslande bezieht, alsbald zu entrichten.

8) Sollte sich ein Handels- oder Gewerbsmann, oder Fabricant ausweisen können, daß es ihm ohne bedeutenden Nachtheil seines Geschäfts nicht möglich sey, den tarifmäßigen Aufschlag sogleich zu bezahlen; so können demselben auf erstatteten Bericht an die großherzogl. Landesdirection von derselben Fristenzahlungen von 4 Wochen zu 4 Wochen, aber in keinem Falle länger gestattet werden.

Digitized by Google

9) Wer sich hinlänglich auszuweisen im Stande ist, welche Quantität und um welchen Preiß er von seinem vorhandenen Vorrathe wieder ausser Landes versendet hat, dem wird nach Befund der Umstände der bereits entrichtete tarifmäßige Aufschlag nach dem Verhältnisse der Quantität zurückerstattet.

10) Wird die berechnete Abgabe längstens binnen 8 Tagen nicht entrichtet, so hat das Rentamt gegen den Säumigen die Execution ohne weitern Aufenthalt und Mahnung zu verhängen.

11) Für die künftig eingebracht werdenden, in dem Tarife bezeichneten Waaren, werden folgende Niederlageplätze bestimmt:

Gemünden, Würzburg, Marktbreit, Marktsteft, Kitzingen, Schweinfurt.

12. Alle dergleichen Waaren dürfen nirgendswo anders als in diesen Lagerplätzen abgeladen, und künftighin nur aus diesen bezogen werden. Alle Speditionsgüter bleiben daselbst bis zur weitern Versendung verwahret.

13. Alle Fuhrleute, welche dergleichen Waaren in das Großherzogthum einführen, oder aus demselben ausführen, müssen mit deglaubigten Frachtbriefen über die Quantität und Qualität der Waaren versehen seyn; ausserdem unterliegen dieselben einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, welche nach der Quantität der Waaren bemessen wird.

14. Will ein Kaufmann oder sonst Jemand, der dergleichen Artikel zu seinem Gewerbe nothwendig hat, dieselben in seine Niederlage oder in sein Haus bringen; so muß dem Zöllner oder Accisor davon die Anzeige gemacht, demselben der Frachtbrief zur Einsicht vorgelegt, und der tarifmäßige Aufschlag sogleich bezahlt werden.

15. Bloße Transitogüter an Colonialwaaren sind ausser den gewöhnlichen Zöllen von der bestimmten Auflage ausgenommen; wo aber bey irgend einer Zollstation vorzüglich bey den Eingangs-Zöllen nur der mindeste Verdacht bemerkt wird, daß ein Betrug gespielt werden möchte, so haben die Zöllner und Accisoren die Frachtwägen vorsichtig zu verschnüren.

16. Die Zöllner an den Ein- und Ausgangsstationen, bey welchen zu Wasser oder zu Land Colonialwaaren vorübergeführt werden, sind hiermit angewiesen, auf der Stelle dem Rentamte schriftliche Anzeige davon zu machen, die von dem Fuhrmanne oder Schiffer angegebene Quantität und Qualität, auch wo die Waaren aus- oder abgeladen werden sollen, dabey zu bemerken; das Rentamt hat sodann unverzüglich Bericht an die großherzogliche Landesdirection hierüber zu erstatten.

17. Die Rentämter haben endlich überhaupt gegen alle Verheimlichungen und Unterschleife äusserst wachsam zu seyn, auch die Zöllner dahin anzuweisen, und nicht allein, wo ein erheblicher Verdacht entsteht, sondern auch ausserdem, wo sie es für not wendig finden, Untersuchungen in den Handelsgewölben vornehmen zu lassen, um die übergebenen Verzeichnisse zu controlliren und zu berichtigen. Würzburg den 27. October 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Sündermahler.

Nickels.

Verzeichniß

des bey N. N. zu N. am 15. October d. J. befundenen Vorraths an folgenden Colonialwaaren.

Gewicht		Benennung der Waaren	Hievon ist im Lande verkauft worden.		Tarifmäßiger Betrag.	
Ztr.	Pfnd.		Ztr.	Pfnd.	fl.	kr.

Würzburg, d. 31. Oct. 1816.
N. N. zu N.

Verzeichniß

der tarifmäßigen Colonialwaaren, welche N. N. zu N. vom 15. bis 31. Octob. d. J. vom Auslande bezogen hat.

Gewicht		Benennung der Waaren.	Ort des Bezugs.	Datum des Empfangs	Zollstätte, wo dieselbe eingeführt worden ist.	Hievon ist im Lande verkauft worden.		Tarifmäßiger Betrag.	
Ztr.	Pf.					Ztr.	Pf.	fl.	kr.

Kitzingen den 31. Octob. 1816.
N. N.

Verzeichniß

der Colonialwaaren, welche Unterzeichneter vom 15. bis 31. Octob. d. J. in's Ausland versendet hat.

Gewicht		Benennung der Waare.	Bestimmungs-Ort.	Datum der Versendung.	Bestimmung der Route z. B. zu Wasser oder zu Land.	Tarifmäßiger Betrag.	
Ztr.	Pf.					fl.	kr.

Würzburg den . . .
N. N. zu N.

Digitized by Google

Anstellungen und Beförderungen

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben den ehemals in deutschmeisterischen Diensten gestandenen Hof- und Regierungsrath Franz Schrodt zum Hofgerichtsrathe allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 20. Oct. den bisher in Ruhestand befindlichen Revierförster Philipp Funk zu Mellerichstadt zum Revierjäger zu Oberelzbach allergnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XIVtes Stück. Donnerstag den 15. November 1810.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Einführung der großherzogl. Gesetze in den an das Großherzogthum übergegangenen Gebietstheilen betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Wir haben in den Uns durch den Staatsvertrag vom 26. May l. J. abgetretenen Gebietstheilen die bisher geltenden Gesetze und bisher beobachteten Geschäftsformen zu dem Ende provisorisch bestehen lassen, damit nicht die durch den Eintritt einer neuen Regierung ohnedieß für die ersten Augenblicke herbeygeführten ausserordentlichen Geschäfte der Unterbehörden durch gleichzeitige Einführung neuer Verordnungen und Einrichtungen vermehrt, und dadurch Stockungen in dem Geschäftslaufe veranlaßt werden.

Die für jeden Zweig der Staatsverwaltung nothwendige Einheit erfordert es jedoch, daß dieser provisorische Zustand der mit Unserm Großherzogthume vereinigten Landestheile nicht länger fortdauere; Wir verordnen demnach:

1. Alle Polizeygesetze, Polizeyanstalten, und darin Bezug habenden Geschäfts-Normative im weitesten Umfange des Worts, die Verordnungen rücksichtlich des Hypothekenwesens, die Cantons- und Militär-Conscriptionsreglements, die Auswanderungsgesetze, die Verordnungen in Bezug auf das Schul- und Unterrichtswesen, und die Verwaltung der milden Stiftungen, welche für Unser Großherzogthum bestehen, sollen auch in den hinzugekommenen Gebietstheilen mit Aufhebung aller dort bisher gültigen Normen jener Gattung, alsbald von der Publikation dieser Verordnung an, gesetzliche Kraft haben. Wir nehmen jedoch

2. Von dieser Assimilation die Verwaltung des Gemeindewesens noch zur Zeit aus, welche in den abgetretenen Städten, Dörfern und Weilern provisorisch bis zur Erlassung einer diesen Gegenstand umfassenden allgemeinen Verordnung, nach den bisher bestandenen Gesetzen und Vorschriften, unter der obern Leitung und Aufsicht Unserer Landesdirection geführt werden soll.

3. Bey den in den abgetretenen Gebietstheilen bisher in Uebung gewesenen oder verordnungsmäßig festgesetzten Sporteln und Taxen in Administrativsachen hat es vor der Hand noch sein Bewenden, da Wir eine allgemeine Revision des Tax- und Sportelwesens vornehmen zu lassen beschlossen haben.

4. Die Assimilation der neuen Erwerbungen in Hinsicht der Regie der Kameralgüter, der Forsten, des Zolls, der nützlichen Regalien, der Territorialabgaben u. s. w. behalten Wir besondern Verfügungen vor.

Digitized by Google

5. Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und diese Bekanntmachung die Wirkung haben, als wenn jedes einzelne Gesetz, und jede einzelne Vorschrift, welche hiermit auch für Unsere neu erworbenen Unterthanen für verbindlich erklärt wird, denselben verkündet worden wäre. Gegeben Würzburg den 4. November 1810.

Ferdinand.
(L.S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

(Die Ausdehnung des Edicts vom 9ten Juny 1807. auf die neuerworbenen adelichen Besitzungen betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß eine Verschiedenheit in den Verhältnissen der adelichen Gutsbesitzer zu Unserer obersten Gewalt in einzelnen Theilen Unseres Großherzogthums weder dem Zwecke des Staats überhaupt, noch Unsern landesherrlichen Absichten entspricht, welche Uns bey der organischen Festsetzung jener Verhältnisse in Beziehung auf die im Jahre 1806 Unserer Souveränität unterworfenen vormals reichsritterschaftlichen Gebietstheile geleitet haben, erklären und verordnen Wir: daß

1. Unsere unter dem 9. Juny 1807. über die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer erlassene pragmatische Verordnung mit den hierauf noch erfolgten Erklärungen und Verfügungen von Bekanntmachung dieser Verordnung anfangend auch für diejenigen adelichen Gutsbesitzer und ihre Hintersassen, welche in Folge des zwischen Seiner Königl. Majestät von Baiern und Uns am 26. May d. J. geschlossenen Staatsvertrags Unserer Hoheit überwiesen sind, volle gesetzliche Kraft und Anwendung erhalten; dagegen

2. von jenem Zeitpunkte an die bisher in Ansehung der staatsrechtlichen Verhältnisse der ebengedachten adelichen Besitzungen und ihrer Eigenthümer bestandenen Normative, in soweit sie in der Pragmatik vom 9. Juny 1807 anders bestimmt sind, aufgehoben, und ungültig seyn sollen.

3. In Betreff der vormals reichsständischen mediatisirten Güterbesitzer, über welche und deren Gebiete Uns die Souveränität zugefallen ist, behalten Wir Uns Unsere landesherrliche Erklärung noch vor.

Diese Verordnung soll in dem Regierungsblatte bekannt gemacht, und von Unseren Landesstellen und Unterbehörden, so wie von den adelichen Gutsbesitzern und ihren Patrimonialbeamten in Erfüllung gesetzt werden. Gegeben Würzburg den 4. November 1810.

Ferdinand.
(L.S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers.
J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

(Den Geschäftsgang, und die Beobachtung der würzburgischen Landesgesetze in Justiz- und Criminalsachen, in den neuen Gebietstheilen betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In Unserem Besitzergreifungs-Patente vom 11ten September dieses Jahrs haben wir im

Allgemeinen verordnet, daß die sämmtlichen Beamten und Bedienstigten in den neuen mit Unserm Großherzogthume vereinigten Besitzungen ihre Amts-Obliegenheiten nach dem bisherigen Geschäftsgange provisorisch fortsetzen sollen.

Da Wir es aber nunmehr nothwendig finden, die sowohl rücksichtlich des Geschäftsganges in Justizsachen, als des gerichtlichen Verfahrens, und des Privat- oder bürgerlichen, dann peinlichen Rechtes in Unserm Großherzogthume bestehenden Gesetze und Einrichtungen auch in den neuen Gebietstheilen einzuführen; so verordnen und befehlen Wir:

I.
Von dem Geschäftsgange in Justizsachen.

§. 1.

Unsere Unterthanen in den neu erworbenen Gebietstheilen sollen sich in allen Justiz-Gegenständen, welche vor dem 11ten September dieses Jahres an die königlich-baierischen Appellations-Gerichte geeignet gewesen sind, von dem genannten Zeitpuncte an, an Unser Hofgericht in Würzburg wenden.

Auf gleiche Art sollen alle Rechtsfälle, welche vorher zur Gerichtsbarkeit des königlich baierischen Oberappellations-Gerichtes gehörten, nunmehr an Unsere Oberste Justizstelle gebracht werden.

§. 2.

Die Untergerichte in den neuen Gebietstheilen, welche Wir baldmöglichst in ihrer ganzen innern und äußern Einrichtung Unsern bisherigen untern Gerichts-Behörden gleichstellen werden, bleiben noch provisorisch in der dermaligen Eintheilung und Verfassung; nur wollen Wir, soviel die Landgerichte betrifft, schon jetzt festsetzen, daß dieselben alle in ihren Wirkungskreis einschlagenden Rechtssachen, gleich Unsern ältern Landgerichten, ohne Beyziehung von Assessoren, entscheiden sollen.

§. 3.

Die neuen Unterthanen und Gerichtsbehörden sollen sich in ihren Eingaben nach den in Unserm Großherzogthume bestehenden Vorschriften richten, und die hierüber von Unsern Landesstellen ihnen ertheilt werdenden Erinnerungen genau befolgen.

§. 4.

Durch die mit dem 1sten Jänner 1811 einzuführenden und in volle Kraft tretenden würzburgischen Landesgesetze ergeben sich rücksichtlich der Gerichtsbarkeit Unserer Justizbehörden in Ansehung der neuen Gebietstheile mehrere gesetzliche Veränderungen, welche sodann die Norm bilden.

II.
Von der Gerichts- und Prozeßordnung.

§. 5.

Alle Rechtssachen Unserer neuen Unterthanen, welche bey den vormals competent gewesenen königlich baierischen Gerichtsstellen anhängig, und den 11ten September dieses Jahrs noch nicht erledigt waren, gelangen in dem Zustande, in welchem sie sich in dem genannten Zeitpuncte befanden, an Unsere großherzoglichen Gerichtsstellen gleicher Categorie, nämlich von den vormals königlich baierischen Stadt-, Land- und Patrimonial-Gerichten an Unsere betreffenden Untergerichte gleicher Benennung, von den Appellations-Gerichten an Unser Hofgericht, von dem Oberappellations-Gerichte an Unsere Oberste Justizstelle.

§. 6.

In allen Rechtssachen, welche bey den vormals competent gewesenen Gerichtsstellen noch nicht rechtshängig, das heißt, bey welchen die Klage, der Appellations-, Restitutions-Libell ꝛc. noch nicht communiciret und insinuiret worden waren, sollen bey der gerichtlichen Leitung derselben die Vorschriften des in Unserm Großherzogthume recipirten Gerichtscodex, in Verbindung mit den zeither ergangenen, in die Ge-

Digitized by Google

richts- und Prozeß-Ordnung einschlagenden, in dem würzburgischen Regierungs-Blatte enthaltenen, allerhöchsten Verordnungen eingehalten werden.

§. 7.

Nicht rechtshängige Sachen werden so, wie sie liegen, übernommen, ohne daß eine Nachhohlung, oder Ergänzung der Förmlichkeiten, oder eine Verbesserung der schon übergebenen Vorstellungen nach dem diesseitigen Gerichtsstyle, erforderlich ist. Die vormals gesetzlichen Bedingungen aber, ohne welche ein gegebenes Rechtsmittel gar nicht statt finden konnte, nämlich die Fatalien und Förmlichkeiten, werden nach den vormals bestandenen Gesetzen beurtheilet.

Wir befehlen jedoch, daß der Zeitraum von dem 12ten September dieses Jahres bis zum 1sten Jänner 1811, von wo an die würzburgischen Landesgesetze für die neu erworbenen Gebietstheile zu wirken anfangen sollen, den Partheyen nicht zum Nachtheile gerechnet, sondern dieselben gegen jedes inzwischen vorfallende Versäumniß der Fatalien oder der Förmlichkeiten in integrum restituiret werden sollen.

§. 8.

In allen bey den vormals competenten Gerichten schon rechtshängig gewesenen Sachen sollen alle zu beobachten gewesenen Fatalien und Formalien nach den, bey den vormals competenten Gerichtsstellen verbindlich gewesenen Normen beurtheilet, und in dem Theile des gerichtlichen Verfahrens, in welchem dieselben sich befinden, bis zum Beschlusse dieses Verfahrens durch ein richterliches Erkenntniß, in dem nämlichen Prozeßgange und nach der nämlichen Gerichts- und Prozeß-Ordnung — insofern die Bestimmungen derselben auf die Realisirung des streitigen Rechtes einen wesentlichen Einfluß haben, — fortgeleitet werden, nach welchem dieselben bey den vormals competenten Gerichtsstellen würden fortgesetzet worden seyn.

§. 9.

Sobald aber ein bestimmter Theil des gerichtlichen Verfahrens durch ein richterliches Erkenntniß beendiget ist, so soll das weitere Verfahren nach den Vorschriften des recipirten Gerichtscodex und der nachgefolgten einschlägigen Verordnungen fortgeführet werden.

§. 10.

Nach den in den vorstehenden §§en enthaltenen Bestimmungen soll das richterliche Verfahren in allen Instanzen bemessen werden.

§. 11.

Bey den Sporteln und Taxen in Justizsachen, wie dieselben in den angefallenen Gebietstheilen bisher in Uebung gewesen, oder verordnungsmäßig festgesetzt waren, hat es bis auf anderweite Verfügung zur Zeit sein Verbleiben.

III.

Von dem Privat- oder bürgerlichen, und dem peinlichen Rechte.

§. 12.

In Ansehung des Criminalrechtes, dann der Privatrechte, und insbesondere der Rangordnung, in welcher die, diese Rechte und Verbindlichkeiten bestimmenden Gesetze, bey der Concurrenz mehrerer Gesetze, auf die streitigen Rechtsfälle Unserer neuen Unterthanen anzuwenden sind, verordnen Wir in der Erwägung, daß es hierbey nicht auf den Moment der Rechtshängigkeit, sondern einzig auf den Zeitpunct anzukommen hat, in welchem die Handlungen oder Unterlassungen, als die veranlassenden Gründe der streitig gewordenen Rechte und Verbindlichkeiten fallen, daß bey der Entscheidung der Rechtsfälle, welche sich vor dem 1. Jänner 1811 ereignet haben, und bis dahin sich noch ergeben werden, einzig die Localrechte und Gewohnheiten, sodann die bisher in den erworbenen Gebietstheilen bestandenen baierischen und preußischen Landesgesetze, als Norm angenommen, bey der Entscheidung jener Rechtsfälle

Digitized by Google

aber, welche nach dem 1. Jänner 1811 vorfallen werden, nach den Localrechten und Gewohnheiten, die würzburgischen Landesgesetze und Gewohnheiten eingeschaltet, und nach diesen erst die subsidiarischen Gesetze, als verbindliche Normen gewählt werden sollen.

§. 13.

Von den noch ferner als Entscheidungs-Norm geltenden Localrechten und Gewohnheiten nehmen Wir jedoch diejenigen aus, welche sich auf die vormalige Verfassung und auf nicht mehr bestehende Institute beziehen, als welche zwecklos geworden sind, mithin ihre verbindliche Kraft verloren haben.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sollen sich alle Unsere Unterthanen in den neuen Gebietstheilen, die betreffenden Untergerichte, Unsere höhern Justizstellen, überhaupt alle Unsere Unterthanen auf das genaueste richten.

Diese Unsere allerhöchstlandesherrliche Verordnung soll daher durch das Regierungsblatt allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Würzburg den 4. Nov. 1810.

Ferdinand.
(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf besondern allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

(Die Zeugnisse der Ortscommissionen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Ortsarmen-Commissionen haben die Landesverordnung vom 21. August 1798, soviel die Ortscommissions-Zeugnisse betrifft, verschiedentlich nicht beobachtet, und hierdurch Mißbräuche veranlaßt.

Den Ortsarmen-Commissionen wird daher gemessenst befohlen, die erwähnte Verordnung aufs genaueste zu beobachten, sohin die von denselben auszustellenden Gutachten und Zeugnisse niemals denjenigen Personen, für welche sie ausgestellt werden, in die Hände zu geben, sondern allzeit an die Behörde einzusenden.

Die Vernachläßigung dieser Vorschrift wird unnachsichtlich mit der bereits bestimmten Geldbuße von 4 Rthlr., auch nach Umständen noch schärfer bestraft werden. Würzburg den 28. October 1810.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
E. A. Haus.

Högg.

Bekanntmachungen.

(Eine Collecte für die verunglückten Bewohner von Eisenach betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kais. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben für die durch die Pulvererplosion verunglückten Bewohner in Eisenach eine allgemeine Collecte in dem Großherzogthum anzuordnen allergnädigst geruht. Zu diesem Ende werden sämmtliche Pfarrämter sowohl dahier in der Stadt als auf dem Lande angewiesen, diese allerhöchste Entschließung den Unterthanen sogleich von der Kanzel herab auf eine zweckmäßige Art bekannt zu machen, die freywilligen Beyträge durch die Ortscommissionen binnen 14 Tagen einsammeln zu lassen, um solche den Land- und Patrimonialgerichten zu übergeben, welche dieselben mit einem Verzeichnisse an die

Digitized by Google

Expeditur der großherzogl. Landesdirection einzuliefern haben. Würzburg den 29. Oct. 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

E. A. Haus.

Matthes.

(Das dem Schuldienste zu Kümmelsbach von Erhard Düchert verschafte Legat betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Ortsnachbar Erhard Düchert zu Kümmelsbach hat in seinem Testamente verordnet, daß nach dem Tode seiner Ehefrau 250 Gulden rhn. als ein Legat zur Verbesserung des Schuldienstes daselbst ausgezahlt werden sollen.

Diese wohlthätige Handlung wird hiermit zum rühmlichen Andenken des Verstorbenen bekannt gemacht. Würzburg den 29. Oct. 1810.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Industrieschule zu Birkenfeld betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Frau von Wöllwart beschäftigt alle Kinder des ihr zuständigen Orts Birkenfeld von 7 Jahren an bey ihren Meyereyen, und bezahlt solche nach Verhältniß mit 6. 8. bis 10 Kreuzern per Tag. Die Knaben insbesondere läßt dieselbe an der Gärtnerey des Schloßgartens Theil nehmen, und bezahlt ihre Arbeit. Für die Mädchen hat sie noch besonders eine Arbeitsschule errichtet; sie besoldet die Lehrerinn, und besucht die Schule oft selbst. um Prämien für die Fleißigen und Wohlgesitteten auszutheilen. Vor 3 Jahren wurde ein ganz neues Schulhaus auf ihre Kosten erbauet.

Auf allerhöchsten Befehl wird hiermit von diesem nachahmenswürdigen Benehmen eine rühmliche Erwähnung in dem Regierungsblatt gethan. Würzburg den 10. Nov. 1810.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Riedenberg betr.)

Durch die Entlassung des alten Lehrers zu Riedenberg Landgerichts Bischofsheim ist die Schulstelle daselbst in Erledigung gekommen. Würzburg den 25. Oct. 1810.

(Besetzung der Lehrstelle in der untersten Mädchen-Elementarklasse betr.)

Zu Schweinfurt ist bey den daselbst bestehenden protestantischen Elementarschulen die Lehrstelle der vierten Mädchenklasse in Erledigung gekommen, welches andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Lehrer, welche die dazu nöthigen Fähigkeiten besitzen, bey großherzoglicher Schulkommission deshalb ihre Gesuche einzureichen haben. Würzburg den 29. October 1810.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 28. Oct. d. J. den bisherigen Hauptkasse-Zahlamts-Diurnisten Ignaz Schneider zum Kanzlisten bey dem Hauptkasse-Zahlamte, dann

unterm 4. d. M. den bisherigen Unterarzt Ludwig Bendler zum Bataillonsarzte bey dem großherzogl. Infanterieregimente

allergnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 14. Nov. 1810.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XVtes Stück. Dienstag den 20. November 1810.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Erhebung des Colonialwaaren-Aufschlages betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die in den andern Staaten des Rheinbundes getroffenen Verfügungen machen es nothwendig, dem Aufschlage auf die Colonialwaaren eine allgemeine Ausdehnung zu geben, und zur Sicherung der Aufsicht auf den Handel mit denselben noch weitere Vorschriften anzuordnen.

Es wird demnach in Folge allerhöchster Entschließung Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs, Großherzogs festgesetzt:

1.

Dem in der allerhöchsten Verordnung vom 15ten vorigen Monats enthaltenen Tarife sind alle darin bezeichneten Waaren, welche sich im Großherzogthume befinden, oder dasselbe betreten, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung unterworfen, sie mögen in demselben verkauft, in das Ausland versendet, als Transito-Speditions- oder Commissions-Gut erklärt werden.

2.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn durch die verläßigsten und sichersten öffentlichen Zeugnisse, über deren Anerkennung das Rentamt zu entscheiden, in zweifelhaften Fällen aber zu berichten hat, dargethan werden kann, daß der ganze und volle Betrag des tarifmäßigen Aufschlages für diese Waaren schon in andern Ländern nebst den andern dort gewöhnlichen Zoll oder Mauth-Gebühren erhoben und nicht rükvergütet worden ist.

3.

Nicht nur die bezeichneten Colonial-Waaren, sondern alle Handelsfrachten ohne Ausnahme, ferner auch alle andere Güter, welche verschlossen und verpakt sind, und bey welchen nicht sogleich mit Zuverläßigkeit zu erkennen ist, daß sie nicht unter die Erstern gehören, dürfen nur über die in der Anlage A. genannten Haupt-Zoll-Stationen ein- oder ausgeführt werden.

4.

Alle Güter und Frachten dieser Art, welche auf Nebenzöllen, nemlich den oben nicht genannten Stationen ankommen, sind von den Zöllnern bey eigener schwerer Verantwortung unnachsichtlich an eine Haupt-Zoll-Station anzuweisen. Jedoch haben sie diese Güter vorher zu verschnüren und zu versiegeln, die Frachtbriefe abzufordern, und mit denselben dem Fuhrmanne oder Träger auf seine Kosten einen vertrauten Begleiter bis zur Haupt-Station mitzugeben. Nur, wenn der Fuhrmann zur Vermeidung eines größeren Umweges es ausdrücklich verlangt, kann der Zöllner, jedoch mit Beobachtung aller obiger Vorschriften anstatt zur Haupt-Station, ihn unmittelbar zum nächsten Lager-Platze begleiten lassen. Die Vertheilung der Lagerplätze enthält das Verzeichniß. B.

Digitized by Google

5.

So wie ein Fuhrmann oder Träger an einer Zollstation ankommt, fordert ihm der Zöllner seine Frachtbriefe oder schriftlichen Deklarationen ab, verschnürt oder versiegelt die Ladung, weißt ihn an die auf dem vorhabenden Wege gelegene Lagerstätte an, und überreicht ihm einen Schein, worin der Name des Passanten, der Tag und die Stunde der Ankunft an der Zollstation, der angewiesene Lagerplatz, und die Zahl der abgenommenen Frachtbriefe oder Deklarationen enthalten seyn müssen. Die Frachtbriefe und Deklarationen sind in einem verschlossenen Umschlage unter der Aufschrift an das Zollamt des Lagerplatzes dem Passanten zurükzustellen.

6.

Enthält die Ladung nach der Angabe Colonial-Waaren, so ist ein getreuer Begleiter bis zu dem Lagerplatze, und zwar auf Rechnung des Amtes mitzugeben. Sind keine Frachtbriefe oder Deklarationen überreicht, oder in denselben die enthaltenen Waaren nicht bestimmt genannt, so kommt ebenfalls ein Begleiter, aber auf Kosten des Passanten mit. Dasselbe hat zu geschehen, wenn irgend ein gegründeter Verdacht eines Unterschleifes vorhanden ist.

7.

Sollte die Verschnürung oder Versieglung durch einen Zufall verletzt werden, so hat der Passant dieselbe bey der nächsten Ortsbehörde besehen, und sich über die angezeigten Umstände ein Zeugniß ausstellen zu lassen.

Die Passanten haben sich bey jeder Zollstation ihres Weges zu stellen, und die Verschnürung besichtigen zu lassen. Im Falle einer Verletzung hat der Zöllner, wenn nicht ein Grund zu Arretirung der Fracht vorhanden ist, dieselbe neuerdings durch Siegel oder Schnüre zu versichern.

8.

Von den Gütern, welche zu Wasser in das Land eingebracht werden, sind an der ersten der Zollstätte gleichfalls alle Frachtbriefe vorzulegen; diejenigen Waaren aber, worüber der Schiffer keine Frachtbriefe bey Handen haben soll, dem Zöllner ausdrücklich nach Qualität und Quantität zu bezeichnen, widrigenfalls sie als verschwiegen der Confiscation unterliegen.

Die vorgezeigten Frachtbriefe werden dann nebst den nachgetragenen Erklärungen dem Schiffer oder Flößer bis an den Ort seiner ersten Abstoßstation, und eben so von dieser der folgenden versiegelt mitgegeben.

9.

Kein Gut darf von einem solchen Schiffe oder Floße anderswo als bey einer Wasserzollstätte bey — oder ausgeladen werden. Die Uebertretung wird mit der Confiscation des Gutes bestraft.

10.

Alle vom Auslande zu Wasser eingeführten Güter, welche verschlossen oder verpackt sind, und bey welchen nicht sogleich mit Zuverläßigkeit zu erkennen ist, daß sie keine Colonialwaaren enthalten, dürfen nur an den bestimmten Lagerplätzen abgeladen werden, und sind daher von den Zöllnern an dieselben anzuweisen.

11.

Ueber jede an einer Wasserzollstätte geschehene Bey- oder Abladung hat der Zöllner dem Schiffer oder Flößer einen Schein auszustellen, welcher die Gattung der Waare und ihre Quantität bezeichnen muß.

12.

Die bisherigen Wasser- Land und Wegzölle sind übrigens ohne Abweichung von der üblichen Verzollungs-Weise zu erheben.

13.

So wie eine Ladung an dem Lagerplatze ihrer Bestimmung ankömmt, so haben die Zöllner vor allem dieselbe mit der in den Frachtbriefen oder Deklarationen angegebenen Zahl der Colli, deren Zeichen und Verpackung zu vergleichen, die Schnüre oder Siegel zu untersuchen, und die Fracht der Waage zur stückweisen Abwiegung

Digitized by Google

zu übergeben. Eben dieß hat auch bey den Wasserfrachten nach Vergleichung der Frachtbriefe, Deklarationen und Ab- oder Beyladungs-Scheine der andern Zollstätten zu geschehen.

14.

Findet sich bey dieser Untersuchung, Vergleichung und Abwiegung keine Unrichtigkeit, oder Verletzung, welche einen Unterschleif muthmassen läßt, so sind von jeder Ladung nur einige Colli zu öffnen und ihr Inhalt zu untersuchen.

15.

Entdeckt man bey dieser Besichtigung eine falsche Angabe, oder hat sich bey der vorhergegangenen Vergleichung und Abwiegung ein gegründeter Verdacht ergeben, so ist die ganze Ladung der innern Besichtigung mit aller Strenge zu unterwerfen.

16.

Die Waaren, welche in den Frachtbriefen und Deklarationen verschwiegen sind, oder deren Gewicht oder Beschaffenheit fälschlich angegeben ist, unterliegen der Confiscation; sie sind demnach sogleich in Beschlag zu nehmen und das Landgericht zur Untersuchung aufzufordern, welches dieselbe ohne Aufenthalt, und erschöpfend zu führen und zur weitern Erkenntniß hieher einzuschicken hat.

17.

Die eigentlichen Transito-Fuhrleute, welche, ohne an einen inländischen Spediteur bestimmt zu seyn, unmittelbar durch das Land ziehen, haben sich zwar auch an dem ersten Lagerplatze der befahrenen Straße zu stellen.

Um sie aber in ihrer Bestimmung nicht aufzuhalten, so haben sie sich durch Frachtbriefe oder Deklarationen, welche von einer öffentlichen Behörde beglaubigt seyn müssen, über den Inhalt und das Gewicht der geladenen Colli auszuweisen.

Findet das Rentamt, oder, wo dessen Sitz entfernt ist, das Landgericht, welchem die Beglaubigung vorzulegen ist, gegen dieselbe und gegen die Bestimmtheit des angegebenen Gerichtes und Waaren-Inhalts keinen Anstand; so hat es diese zu vidimiren, und es wird sodann von dem Zöllner nach untersuchter und abgenommener Verschnürung und Bedeckung des Wagens, und ohne denselben abzuladen, eine äussere Besichtigung und Vergleichung der Colli, ihrer Zahl, Bezeichnung und Verpackung mit den Frachtbriefen vorgenommen, und nach erkannter Uebereinstimmung derselbe wieder verschnürt, und mit Aushändigung eines Passierscheines, worauf die zu beobachtende Austritts-Station anzumerken ist, entlassen.

Die Träger und dergleichen sind hierunter nicht verstanden, sondern müssen in jedem Falle nach §.§. 13, 14, 15 behandelt werden.

18.

Ist aber keine hinlängliche Beglaubigung, oder keine bestimmte Angabe des Gewichtes und der Waaren beygebracht, oder hat sich bey der vorgenommenen Untersuchung der Zollzeichen und Verschnürung, oder bey der Vergleichung eine verdächtige Unrichtigkeit ergeben; so hat es sich der Fuhrmann selbst zuzuschreiben, daß der ganze Wagen abgeladen, und im ersten Falle nach §. 14, im zweyten aber nach §. 15 behandelt werden muß.

19.

Im Falle einer verschwiegenen oder falschen Angabe tritt auch hier das §. 15 und 16 angeordnete Verfahren ein. Mit den übrigen Gütern aber ist der Fuhrmann nach Stellung einer hinlänglichen Caution zu entlassen.

20.

Sind auf einer Transitofracht Colonialwaaren geladen, so müssen dieselben abgeladen, gewogen, untersucht und der Aufschlag dafür erhoben, sodann aber wieder freygegeben werden.

21.

Was §. 17 und 18 vor der Beybringung beglaubigter Frachtbriefe und der hiernach statt habenden Untersuchungweise festgesetzt ist, gilt auch von den zu Wasser transitirenden Ladungen. Die transitirenden Schiffer oder Flößer

Digitized by Google

haben sich dieser Behandlung auf dem ersten Lagerplatze, wo sie einige Colli abstoßen, und dann wieder auf dem Lagerplatze Würzburg dieser Behandlung zu unterwerfen, bis dahin aber bey jeder Wasser-Zollstation die von den vorigen erhaltenen Bey- und Abladungsscheine und die versiegelten Frachtbriefe vorzuweisen.

22.

So wie der Fuhrmann oder Schiffer von dem Lagerplatze, wo die vorgeschriebene Behandlung vorgenommen wurde, entlassen ist, so hat er sich bey jeder Zollstation seines Weges zu stellen. Der Zöllner hat sodann bey den Landfrachten die Schnüre und Siegel zu untersuchen und, wenn kein Verdacht obwaltet, den Passierschein zu vidiren. Findet sich aber eine Verletzung, worüber die Anzeige unterlassen worden, so ist das Fuhrwerk anzuhalten, und das nächste Landgericht zur Untersuchung zu requiriren.

Die Wasserzöllner haben die Auf- und Abladungsscheine zu durchgehen, und bey Verdacht eines Unterschleifes gleichfalls die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Sollte der Passierschein des Schiffers oder Fuhrmanns von einer der vorliegenden Stationen nicht vidirt oder bey derselben die Zollzeichen nicht gelößt seyn, so tritt ebenfalls die Untersuchung ein.

Hat er aber keinen Passierschein aufzuweisen, so ist nach angehaltener Ladung augenblicklich bey dem nächsten Lagerplatze die Anzeige zu machen, damit von demselben die Untersuchung und Behandlung eingeleitet werde.

23.

Bey den Austrittsstationen gelten dieselben Vorschriften, wie §. 22.

Jedoch haben die Wasserzöllner hier eine nochmalige umständliche Vergleichung der Frachtbriefe, der Aus- und Einladungsscheine mit der Ladung vorzunehmen. Findet sich in derselben mehr oder weniger, so unterliegt die ganze Ladung einer innern Besichtigung durch das Zollamt unter Beyziehung des Ortsvorstandes, und es tritt zugleich die gerichtliche Untersuchung ein.

Alle fälschlich angegebenen Waaren und alle Colli, welche über die ausgewiesene Zahl vorhanden sind, werden confiscirt; für alle Fehlenden ist deren Werth im Geldanschlage verfallen.

Betritt ein Fuhrmann eine andere Ausbruchstation, als in dem Passierscheine des Lagerplatzes angezeigt ist, so muß er gleichfalls der gerichtlichen Untersuchung unterworfen werden.

24.

Die Zöllner der Austrittsstationen zu Wasser und zu Lande haben endlich alle Passier- Bey- und Abladungsscheine, so wie die Zollzeichen den Passanten gegen Recepisse abzunehmen, und an die Zollämter der Lagerplätze, wo sie behandelt worden sind, einzusenden.

Kommen die ausgestellten Passierscheine mit den genannten Beylagen binnen 14 Tagen vom Datum der Ausstellung nicht an den Lagerplatz zurück, so hat das dortige Zollamt sich sogleich an das Rentamt, worin die Austrittsstation gelegen ist, zur unverzüglichen Untersuchung und Aufklärung zu wenden.

25.

Die tarifmäßige Aufschlagsschuldigkeit tritt zwar für alle genannten Colonialwaaren, welche sich im Lande befinden, oder dasselbe noch betreten, sogleich ein; jedoch wird den Handels- oder transitirenden Fuhrleuten, welche eine Zahlungsfrist wünschen, gestattet, ihre Waaren zur Sicherstellung der Gebühren entweder in ein öffentliches Lagerhaus unterzubringen, oder falls es dort an Raum gebräche, sie in ihrer privat Niederlage der amtlichen Versieglung zu unterwerfen, und den Aufschlag Zug für Zug zu entrichten, so wie sie sich einen Artikel zur weitern Verwendung aus der amtlichen Verwahrung abgeben lassen. Es versteht sich, daß dieses nur durch das Amt geschehen könne, welches die Verwahrung und Versieglung angeordnet hat.

Digitized by Google

Die Rent- und Zollämter werden aber beauftragt, sorgfältig und oft wiederholt, die Siegel untersuchen zu lassen.

Findet sich eines derselben verletzt, so ist der Aufschlag des hierunter verwahrten Gutes sogleich zu erheben, über die Verletzung aber die gerichtliche und strengste Untersuchung unverzüglich einzuleiten.

26.

Ausser den in den §§. 8, 9, 16, 19, 23, enthaltenen Strafbedingungen wird hiermit noch folgendes festgesetzt.

1) Jedes einzelne Gut, welches nach dieser Verordnung auf einen öffentlichen Lagerplatz geführt werden soll, und nicht dahin gebracht wird, unterliegt der Confiscation. Dasselbe gilt von dem ganzen Packe eines Trägers. Sind es aber ganze Ladungen, welche jene Vorschrift übertreten, so sind nicht allein jene Waaren, welche den Colonialtarif oder einen andern Aufschlag zu bezahlen hätten, als eingeschwärzt zu behandeln; sondern überdieß, und wenn sie auch keine aufschlagsmäßigen Waaren führen, der zwanzigste Theil von dem Werthe der Ladung zu confisciren.

2) Gleiche Strafe trifft die einzelnen Güter, oder ganze Ladungen und Niederlagen, wenn dargethan ist, daß die Verschnürung oder Versieglung in der Absicht eines Unterschleifes verletzt, oder in solcher Absicht die vorgeschriebene Austritts-Station nicht betreten worden ist.

3) Derselben Strafe sind die Fuhrleute und Träger unterworfen, welche bey ihrem Eintritte die Zoll-Stationen umfahren, oder dieselben ohne Meldung passiren.

4) Alle Mitschuldigen unterliegen einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe nach dem Verhältnisse derjenigen, welche das Hauptvergehen bewirkt haben, und nach Maßgabe der erschwerenden Umstände.

5) Die Zöllner, welche sich einer Nachläßigkeit in der Aufsicht schuldig machen, werden nach Umständen das erste und zweite Mal mit einer Strafe von 10 — 20 Rthlr. belegt; im dritten Falle haben sie ihre Entlassung zu gewärtigen.

Sollte durch ihre Nachläßigkeit das höchste Aerar um eine Gebühr verkürzet worden seyn, so haben sie dieselbe außerdem in jedem Falle zu ersetzen.

Jede Untreue aber hat die augenblickliche Dienst-Entsetzung nebst einer geschärften Geld- oder Leibesstrafe zur Folge.

27.

Von allen Confiscations-Strafen wird dem Anzeiger oder Entdecker der dritte Theil zuerkannt.

28.

Die Landgerichte haben alle Schuldheißen und Ortsvorstände, ferner die Cordonisten und die Landgerichtsdiener für die wachsame Beobachtung der Unterschleife und Anhaltung der Uebertreter besonders verantwortlich zu machen.

29.

Die Rentämter haben nicht nur diese Verordnung sämmtlichen Zöllnern sogleich mitzutheilen, sondern sie wegen Beobachtung der ihnen gegebenen Vorschriften und Vermeidung der im entgegen gesetzten Falle verhängten Strafen klar zu unterrichten.

30.

Diese Verordnung ist unverzüglich in allen Amtsorten öffentlich kund zu machen und an den öffentlichen Gebäuden anzuheften. Würzburg den 16ten November 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Sündermahler.

Fröhlich.

Digitized by Google

Anlage.

A.

Haupt-Zoll-Stationen.

Lengfurt
Gemünden
Aschfeld
Fuchsstadt
Oberbach
Gersfeld
Thann
Simmershausen
Fladungen
Eussenhausen
Herbstadt
Trabstadt
Gemünd
Baunach
Untermerzbach
Stettfeld
Eltmann
Prölsdorf
Breitbach
Kastell
Mainbernheim
Marktsteft
Marktbreit
Obernbreit
Ochsenfurt
Irtenberg.

Anlage.

B.

Lager-Plätze.

Lengfurt
Gemünden
Würzburg
Marktbreit
Marktsteft
Kitzingen
Schweinfurt.

(Für die auf und jenseits der Rhön gelegenen Amtsbezirke wird ein besonderer Lagerplatz bestimmt werden. Bis dahin vertritt das betreffende Rentamt dessen Function.)

Bekanntmachungen.

(Die öffentliche Prüfung der im zweyten Semester 1810 unterrichteten Hebammen, und die Preisevertheilung an dieselben betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 24. December 1808. wurde am 25. August die öffentliche Prüfung der in dem zweiten Lehrkurse dieses Jahres an der großherzogl. Hebammenschule und Entbindungsanstalt dahier unterrichteten Hebammen vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medicinalsection die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preis erhielt
Barbara Schenkin aus Büttthard, Distr. Commissariats Röttingen,
den zweiten
Friederica Schunkin aus Willmars, Distr. Commissariats Fladungen;
des dritten wurden würdig erachtet

Digitized by Google

Eva Schäferin aus Tiefenthal, Distr. Commissariats Röttingen,

Anna Kalbin aus Habel, Distr. Commissariats Hilde s,

Barbara Wörlin aus Rappershäusen, Distr. Commissariats Mellerichst dt,

Susanna Müllrothin aus Urspringen, Distr. Commissariats Karlstadt,

und Margaretha Mullerin aus Hafenpreppach, Distr. Commissariats Ebern.

Die Bestimmung wurde dem Loose überlassen, und dieses entschied für Anna Kalbin aus Habel.

Eine öffentliche Belobung verdienen

Theresia Hutherin aus Mürsbach, Distr. Commissariats Ebern,

Margaretha Berlin aus Erlenbach, Districts-Commissariats Homburg.

Hiernächst wurden nebst den Genannten noch folgende zur Ausübung der Hebammenkunst für fähig erklärt, und ihnen hiezu mit Rücksicht auf die in den Approbationsatteſten genau bestimmten Grenzen die Concession ertheilt,

Dorothea Weisenbergerin aus Bühler, Distr. Commiss. Gemünden,

Dorothea Danielin aus Waldfenster, Distr. Commiss. Kissingen,

Barbara Holzheimerin aus Premich, Distr. Commiss. Kissingen,

Anna Huppmännin aus Burkardroth, Distr. Commiss. Kissingen,

Katharina Kempelin aus Günthers, Distr. Commiss. Hilders,

Ottilia Weigleinin aus Kleinwerrnfeld, Distr. Commiss. Gemünden,

Margaretha Grobin aus Seyfriedsburg, Distr. Commiss. Gemünden,

Dorothea Schneiderin aus Zeilitzheim, Distr. Commiss. Volkach,

Kunigunda Kröcklin, aus Poppenroth, Distr. Commiss. Kissingen,

Barbara Weeglerin aus Hoffstetten, Distr. Commiss. Karlstadt,

Barbara Bockin aus Michelau, Distr. Commiss. Gemünden,

Anna Maria Ramigin aus Lülsfeld, Distr. Commiss. Gerolzhofen,

Margaretha Krugin aus Groß werrnfeld,
Anna Schusterin aus Adelsberg,
Barbara Heaelin aus Halsbach,
} Districts-Commiss. Gemünden.

Unter acht Ausländerinnen, welche den Unterricht erhalten haben, verdienen öffentlich ausgezeichnet zu werden

Ursula Thomain aus Unteraltertheim,

Barbara Müllerin aus Marktbreit

und Maria Anna Schwarzin aus Marktsteft.

Unter diesen hatte sich Ursula Thomain aus Unteraltertheim eines Preises ganz würdig gemacht, den sie auch erhalten haben würde, wenn sie als damalige Ausländerin an den Preisen hätte Theil nehmen können. Würzburg den 5ten November 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Colson.

(Die durch die Cordons-Mannschaft vom 26sten März mit 25sten September 1810 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landes-Sicherheits-Cordon vom 26sten März mit 25sten September 1810 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg dem 3oten October 1810.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.

Frhr. v. Stetten, General Brigadier.

v. Eckart.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit angestellten Detachements der großherzoglichen Truppen vom 26sten März mit 25sten September 1810 angehaltenen und theils über die Gränze theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Als	Mörder.	Mordbrenner.	Falsche Werber.	Straßenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizey Uebertreter.	Deserteure einheimische.	Deserteure auswärtige.	Vaganten Männer.	Vaganten Weib. u. Kinder.	Bettelleute.	Summa
	"	"	"	1	1	3	"	"	"		20	18	14	259	235	6	557

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XVItes Stück. Freytag den 23. November 1810.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Beschlagnehmung der englischen Fabrikwaaren betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Wir haben schon durch die Verordnung vom 24sten Januar 1807. zur Mitwirkung in die gemeinschaftlichen Maßregeln in Bezug auf den englischen Handel jede commerzielle Verbindung mit England, und den Handel mit englischen Fabrikaten unter der Strafe der Confiscation untersagt.

Aus diesem schöpfen Wir das Vertrauen, daß Unsere Unterthanen dieses Gesetzes eingedenk, und durch das nachdrückliche Verbot gewarnt, keine englischen Waaren weder zum Verkaufe, noch zu irgend einer andern Handelsspeculation gekauft oder übernommen haben werden.

Um jedoch zur vollständigen Ausführung der im französischen k. k. Dekrete vom 19. v. M. enthaltenen Maßregeln mitzuwirken, und Uns der Beobachtung Unserer obenerwähnten Verordnung aufs genaueste zu versichern, befehlen Wir:

1. Soll unverzüglich die strengste Untersuchung in den Häusern, Waarenlagern und Gewölben der Handelsleute der hiesigen Residenzstadt und aller vorzüglichen Municipalstädte des Großherzogthums gegen die englischen Fabrikwaaren, auch wo von denselben nur immer etwas auf dem Lande vermuthet werden kann, vorgenommen werden.

2. Die Handelsleute sind hierbey aufzufordern, alle englischen Waaren, die sie besitzen, oder die ihnen auf irgend eine Art allenfalls zum weitern Versenden oder Aufbewahren anvertraut sind, gewissenhaft und bey ihren Bürgerpflichten anzuzeigen.

3. Was von den zur Untersuchung beyzuziehenden verpflichteten Kennern und Sachverständigen unbezweifelt als englische Waaren anerkannt wird, das ist auf der Stelle in Beschlag zu nehmen, und in eine Niederlage zu bringen, damit solche durch das Feuer vernichtet werden können.

4. Das Resultat dieser Untersuchung und die etwa dabey entstehenden Zweifel über die Eigenschaft der Waaren sind Unserer großherzoglichen Landesdirection vorzulegen.

5. Die Zöllner, Accisören und Examinatoren an den Thoren werden angewiesen, auf alle englischen Waaren, sie mögen transitiren oder für den Verkauf im Lande bestimmt seyn, bey den Zollstationen, die genaueste Aufmerksamkeit zu richten. Kisten, Ballen oder Fäßer, gegen welche gegründeter Verdacht eintritt, daß sie englische Fabrikate enthalten, in Beschlag zu nehmen, und sogleich dem nächstgelegenen L[illegible] gerichte davon die Anzeige zu machen. F[illegible]

Digitized by Google

hat alsdann das verdächtige Waarenbehältniß zu untersuchen, und, wenn es keine englische Fabrikate enthält, passiren, im entgegengesetzten Falle aber den Befund, die Gattung der Waaren, ihr Gewicht nebst den Zeugnissen und Beweisthümern ihrer Eigenschaft als englisches Fabrikat zu Protocoll zu nehmen, und zu Unserer Landesdirection einzusenden, welche über die Vernichtung derselben verfügen wird.

6. Diese Aufmerksamkeit ist vorzüglich bey dem Ausgange der Frankfurter, Leipziger und anderer Messen zu verdoppeln, damit die englischen Waaren, welche etwa dort gekauft worden seyn möchten, sogleich in Beschlag genommen werden.

Gegenwärtige Verordnung ist alsbald zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und von Unserer Landesdirection in strengsten Vollzug zu setzen. Die Polizeydirection der Residenzstadt und die Landgerichte sind sogleich hiernach anzuweisen.

Gegeben Würzburg den 19. Nov. 1810.

Ferdinand.
(L. S.)

Für Uebergang der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf Großherzogl. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 11. Nov. den bisherigen Kaplan Valentin Knies zu Dettelbach, zum Pfarrer zu Proselsheim,

— den Unterlieutenant Jacob Korb, zum Oberlieutenant bey dem großherzogl. Artilleriecorps,

— 18. Nov. den bisherigen Revierförster zu Bramberg Ferdinand Rhein, zum Revierförster zu Ebenhausen, und

— den bisherigen Forstamts-Gehülfen Philipp Hoffmann zu Mainberg zum Revierförster zu Bramberg,

allergnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 22. Nov. 1810.

Verbesserung. In Nro. XI. S. 48, Spalte 2 Zeile 19 ist zu lesen: Großherzogliche Landesdirection.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XVIItes Stück. Samstag den 1. December 1810.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die von dem Aufschlage ausgenommenen Colonial-Waaren betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Durch ein kaiserlich königliches Decret, gegeben zu Fontaineblau den 1ten d. Ms. ist erklärt worden:

1) Alle Colonialwaaren, welche dem durch das k. k. französische Decret vom 5ten August d. J. und Unsere Verordnung vom 15. October d. J. bestimmten Tarife unterliegen, wenn sie aus Isle de France, Batavia, oder andern unter französischer Herrschaft stehenden Colonien kommen, sie mögen ost- oder westindische seyn, sollen von dem Aufschlage oder erhöhten Zolle frey bleiben; in so fern sie unmittelbar auf französischen oder holländischen Schiffen in die an Frankreich gehörigen Seehäfen eingeführt werden.

2) In dem Falle, daß diese Waaren von den eben genannten französischen Colonien unmittelbar durch amerikanische Schiffe eingeführt werden; entrichten dieselben nur den vierten Theil der verordnungsmäßigen Auflage.

3) Diese abändernden Verfügungen sollen bis auf den Zeitpunkt, wo die Auflage der Colonialwaaren verfügt worden ist, rückwirkende Kraft haben.

Wir machen demnach diese Ausnahme als einen Anhang zu Unserer Verordnung vom 15ten Oct. d. J. zu Jedermanns Nachachtung andurch bekannt, und befehlen, daß dieselbe in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Gegeben Würzburg den 28. Nov. 1810.

Ferdinand.
(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

(Die zwischen dem Königreiche Westphalen und dem Großherzogthume Würzburg festgesetzte kostenfreye Auslieferung der wegen eines Verbrechens verhafteten beyderseitigen Unterthanen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch wechselseitige Erklärung und Zusage ist zwischen dem Königreiche Westphalen und dem Großherzogthume Würzburg festgesetzt worden, daß bey requirirten gegenseitigen Auslieferungen der eines Verbrechens wegen verhafteten beyderseitigen Unterthanen keine Sitz- Atz-

Digitized by Google

ungs- Untersuchungs-, und andere Kosten aufgerechnet und vergütet werden sollen.

Dieses wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlichen Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs sämtlichen Justizbehörden, welche peinliche Gerichtsbarkeit zu besorgen haben, mit dem Anhange zur Nachachtung andurch bekannt gemacht, daß überhaupt in allen Fällen, wo Inhaftirte an irgend ein auswärtiges Gericht ausgeliefert werden sollen, oder die Auslieferung eines bey einem auswärtigen Gerichte Verhafteten von einem diesseitigen Gerichte verlangt werden wollte, vorher dem großherzoglichen Hofgerichte schleunige Anzeige gemacht werden soll. Würzburg den 26. November 1810.

Großherzogliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Henkel.

(Die Bestrafung der Frevler, welche sich an einer Schildwache vergreifen, betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die nachfolgende allerhöchste Verordnung wird zur schuldigsten Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 28. November 1810.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
Klinger.
Matthes.

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Da Wir den militärischen Posten die Sicherheit und Achtung, welche der Zweck, warum sie aufgestellt werden, erfordert, auf das Genaueste erhalten, und dieselben gegen jeden — etwa gewagt werdenden Frevel geschützt haben wollen; so verordnen Wir, daß gegen diejenigen, welche eine Schildwache mißhandeln, ein kurzes militärisches Verfahren Platz greifen soll; mithin die Frevler der Gerichtsbarkeit Unseres Militär-Commando zu überlassen, und dorthin zur angemessenen Bestrafung auszuliefern seyen.

Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben Würzburg den 11. Nov. 1810.

Ferdinand.
(L.S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Stettfeld betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Stettfeld Landgerichts Eltmann ist die dortige Lehrstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 26. November 1810.

(Die Erledigung der Mädchenlehrersstelle zu Heidingsfeld betr.)

Durch die Versetzung des Mädchenlehrers zu Heidingsfeld ist die dasige Lehrstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 29. Nov. 1810.

Beförderungen.

Se. Kaiserl.. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 18. Nov. die Ernennung des bisherigen Pfarrers zu Waldfenster Adam Göpfert, zum Pfarrer zu Rödlingen, und
— des bisherigen Domkaplans Joseph Morsch zum Pfarrer zu Waldfenster

allergnädigst zu bestätigen geruht. Würzburg den 30. November 1810.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XVIIItes Stück. Mittwoch den 12. December 1810.

Weisung

an die großherzoglichen Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer.

(Den Anfang des Unterrichts an der großherzoglichen Hebammenschule und Entbindungsanstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Unterricht für die Hebammen nimmt den 3. Jänner künftigen Jahres bey der großherzoglichen Hebammenschule und Entbindungsanstalt dahier seinen Anfang. Die großherzogl. Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften wenigstens zwey Tage vor dem Anfange des Unterrichtes an den Vorstand der Schule, den großherzogl. Medizinalrath und ordentlichen Lehrer der Hebammen Dr. Elias von Siebold mit den nöthigen Atteſten zu ihrer Legitimation zu senden, und wegen den Unterrichtskosten nach der allerhöchsten Verordnung die geeignete Verfügung zu treffen.

Die Hebammen, welche erscheinen sollen, sind jene aus Hundsbach und Bredersdorf, Landgerichts- und Physicats-Districtes Arnstein.

Aus Bischofsheim, Waldberg, Neussendorf, Frankenheim und Sandberg vom Landgerichts- und Physicats-Districte Bischofsheim.

Aus Fischbach, Heilgersdorf, Gemünden an der Kreck, Kreisdorf, Waßmuthshausen und Gleismuthhausen vom Landgerichts- und Physicats-Districte Ebern.

Aus Westheim und Eltingshausen vom Landgerichts- und Physicats-Districte Euerndorf.

Aus Dippach und Limbach vom Landgerichts- und Physicats-Districte Eltmann.

Aus Ginolfs vom Landgerichts- und Physicats-Districte Fladungen.

Aus Bimbach vom Landgerichts- und Physicats-Districte Gerolzhofen.

Aus Buch vom Landgerichts- und Physicats-Districte Haßfurt.

Aus Tann vom Landgerichts- und Physicats-Districte Hilders.

Aus Dittersdorf, Sulzdorf und Uschersdorf vom Landgerichts- und Physicats-Districte Hofheim.

Digitized by Google

Aus Holzkirchhausen vom Landgerichts- und Physicats-Districte Homburg am Main.

Aus Stetten, Duftenbrunn und Heßlar vom Landgerichts- und Physicats-Districte Karlstadt.

Aus Winkels vom Landgerichts- und Physicats-Districte Kissingen.

Aus Marktsteinach und Pfändhausen vom Landgerichts- und Physicats-Districte Mainberg.

Aus Oberstreu vom Landgerichts- und Physicats-Districte Mellerichstadt.

Aus Großwenkheim, Poppenlauer, Völkershausen und Theinfeld vom Landgerichts- und Physicats-Districte Münnerstadt.

Aus Unsleben vom Landgerichts- und Physicats-Districte Neustadt.

Aus Rittershausen und Strüth vom Landgerichts- und Physicats-Districte Rötlingen.

Aus Werneck und Schnackenwerth vom Landgerichts- und Physicats-Districte Werneck.

Aus Völkersleyer, Waickersgruben und Waitzenbach vom Landgerichts- und Physicats-Districte Wolfsmünster.

Würzburg den 30. November 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

E. A. Haus.

Sartorius.

Bekanntmachung.

Die Pfarrey Hergolshausen ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Würzburg den 21. November 1810.

Beförderung.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 25. Nov. den bisherigen Rechnungs-Assistenten Joh. Andreas Pfriem zum Rechnungscommissär III. Klasse

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 11. Dec. 1810.

Digitized by Google

Register

über

den 8ten Jahrgang des Regierungsblatts 1810.

A.

Abtretung großherzogl. Würzb. Gebietstheile an die Krone Baiern. Patent vom 11. Sept. 1810. 10. Stück.

Accisegefälle in der großherzogl. Residenzstadt. Verordn. vom 1. März 1810. 3. St.

Adeliche Besitzungen, Ausdehnung des Edikts von 9. Junius 1807. auf die neuerworbenen betr. Verordn. vom 4. Nov. 1810. 14. St.

Adeliche Gutsbesitzer, die Versteurung ihrer Einkünfte für das Jahr 1809/10 betr. 1. St.

Anstellungen, S. Beförderungen.

Anwald, die Bestellung eines solchen ad insinuandum von Seite der dahier als am Sitze des großh. Hofgerichts nicht wohnhaften Partheyen betr. Verordn. v. 1. Oct. 1810. 11. St.

Auslieferung, die zwischen dem K. Westphalen und dem G. Würzburg festgesetzte kostenfreye Auslieferung der wegen eines Verbrechens verhafteten beiderseitigen Unterthanen betr. Verordn. vom 26. Nov. 1810. 17. St.

B.

Beamten, die eigenmächtige Entfernung derselben vom ihrem Amtssitze betr. Verordn. vom 3. Aug. 1810. 9. St.

Beförderungen.

Hennemann Fr. J. Regimentsarzt. 1. St.

Gebsattel Constantin Frhr. v., Forstamts-Administrator zu Guttenberg. 1. St.

Wildungen Friedr. Wilh. Frhr v., Forstamts-Administrator zu Gramschatz. 1. St.

Schweitzer Mich., Cand. Chir. 1. St.

Dolles Casp., Forstwarth. 1. St.

Karl W., Pfarrer zu Obereuerheim. 1. St.

Brückner Andr., Revierförster zu Neupelsdorf. 1. St.

Schlosser Joh., Militär-Profoß. 1. St.

Weichselberger Franz, 1. St.

Leinicker Mich., Priester. 1. St.

Schmitt Joh., Revierförster zu Heidenfeld. 2. St.

Geis Casp., Pfarrer zu Burgwalbach. 2. St.

Hubert Adam, Pfarrer zu Kissingen. 2. St.

Ekarius Friedr., Pfarrvicar zu Kitzingen. 2. St.

Maurer Joh. G., Kriegscasse-Controleur. 2. St.

Haid Joh. Casp., Art. Rechn. Führer und Controleur. 2. St.

Hang Franz, Fourier. 2. St.

Stadler Ph., Fourier. 2. St.

Harth Georg, Kaplan zu Zeutzleben. 2. St.

Depauli Joh. Casp., Kriegscommissär. 2 St.

Adelsheim Aug. Frhr. v., Capitain Lieutenant. 2. St.

Speth Pet., Bauamtszeichner. 7. St.

Friedrich Georg, Revierförster zu Röttingen. 7. St

Harth Mich., Revierförster zu Euerdorf. 7. St.

Hauck Hieron., Revierförster zu Eltmann. 7. St.

Renner Jos., Revierförster zu Karbach 7. St.

Corti Carl, Sprachlehrer. 7. St.

Stadler Franz Gottfr. Präsenzmeister. 7. St.

Digitized by Google

Reuter Paul, 2ter Aufseher bey dem Hofbauamte. 7. St.
Hellinger Franz. 7. St.
Baumann Georg, Forstgehülfe. 7. St.
Schurk Casp., Revierverseher zu Aura. 7. St.
Stubenvoll Anselm, Curatus zu Oberleinach. 7. St.
Zeiler, Dechant, Pfarrer zu Donnersdorf. 7. St.
Werner Jos., Kapl. zu Frankenwinheim. 7. St.
Hoffmann Sebastian, Pfarrer zu Obereßfeld. 7. St.
Greis Andreas, Pfarrer zu Großenlangheim. 7. St.
Walter Casp., Oberlieutenant. 7. St.
Mees Casp., Unterlieut. 7. St.
Waldenfels Jos. Frhr. v., Unterlieut. 7. St.
Steinhauer Nic., Sous-Adjut. 7. St.
Sieber Franz, Sous-Adjut. 7. St.
Rost Balth., Cadet. 7. St.
Schenk Chr., Cadet. 7. St.
Wucherer J. B., Cadet. 7. St.
Bestlen Dam., Cadet. 7. St.
Büchold Mich., Feldwebel. 7. St.
Güßbacher Philipp. 7. St.
Sprenke Meinr., Curatus zu Wickers. 7. St.
Hauerwaas Ernst, Forstgehülfe. 7. St.
Seuffert v. J. M., geh. Staatsrath. 8. St.
Wagner v. Chr. Joh. Bapt. geh. Rath ꝛc. 8. St.
Kantler Val., Stabscapitain. 8. St.
Tann G., Pfarrer zu Reulbach. 8. St.
Weickard Joh. Georg, Pfarrer zu Wegfurt. 8. St.
Basel Sebast., Kaplan. 8. St.
Blümlein Jac., Revierförster zu Männerstadt. 9. St.
Bür Joh., Revierverseher. 9. St.
Pörtner Sebast., Kaplan. 10. St.
Storch Carl, Kaplan zu Urspringen. 10. St.
Zehr Aloys. 10 St.
Abert Mich., Universitäts-Receptorats Kanzlist. 10 St.
Fehneberg Andr., Stadtchyrurg. 10. St.
Hüllmandel Kilian, Curatus zu Rödelmaier. 10. St.
Leiber Carl, Pfarrer zu Proselsheim. 10. St.
Stauffenberg Frhr. v., geh. Rath. 10. St.
Heß v. Heinr. Chr., Hofgerichts-Director. 10. St.
Freyberg Frhr. v. oberster Justizrath. 10. St.
Zink Ernst Aug., Hofgerichtsrath. 10. St.
Herzing Franz Jos., Cadett. 11. St.
Beislein Pet Paul, Priester. 11. St.
Väth Jos., Kassedieners-Gehülfe. 11. St.
Würzburg Carl Phil. Frhr. v., Landesdir. Präsident. 12. St.
Pörtner, Oberarzt. 12. St.
Hauerwaas Val., Revierförster. 12. St.
Weigand Franz, Kaplan. 12. St.
Rust Ant., Rechn. Commissär. 12. St.
Burkhäuser David, Vicar. 12. St.
Schrodt F., Deutschmeist. Hof- u. Regier. Rath. 13. St.
Funk Phil. Revierförster. 13. St.
Schneider Ign., Hauptcasse-Zahlamts-Diurnist. 14. St.
Beudler L., Unterarzt. 14. St.
Knies Val., Kaplan zu Dettelbach. 16. St.
Korb Jac., Unterlieutenant. 16. St.
Rhein Ferd., Revierförster zu Bramberg. 16. St.
Hoffmann Phil., Forstamts-Gehülfe. 16. St.
Göpfert Adam, Pfarrer zu Waldfenster. 17. St.
Morsch Jos., Domkaplan. 17. St.
Pfriem Joh. Andr. Rechnungsassistent. 18. St.
Redwitz Carl Frhr. v., Forstreferent. 19. St.
Behr Georg Ant., Diurnist. 19. St.
Bichler Joh. Obercentwundarzt. 19. St.
Beckert Mich., zu Gemünden. 19. St.
Müller Georg, zu Gemünden. 19. St.

Begräbnisse der Juden betr. Verordn. vom 24. März 1810. 4. St.
Belobung der A. M. Fehnin, Hebamme zu Untereussenheim. 1. St.
— — des adelichen Gutsbesitzers zu Friesenhausen. 4 St.
Besitzergreifung der von der Krone Baiern an das Großherzogthum Würzburg abgetretenen Gebietstheile. Patent vom 11. Sept. 1810. 10. St.

C.

Cavalleriepferde, Preisbestimmung der an dieselben von den Gemeinden abgegeben werdenden Fourage betr. 3. St.
Civilacten, Ordnung und Form, in welcher die Untergerichte dieselben an das großh. Hofgericht einsenden sollen. Verordn. vom 1. October 1810. 11. St.
Collecte, für die verunglückten Bewohner Eisenachs. 14. St.
Collectiren für eine auswärtige Lotterie, 2 Unterthanen werden deßhalb bestraft. 5. St.

Digitized by Google

Colonialwaaren, Auflage auf dieselben betr. Verordn. vom 15. October 1810. 12. St.
— — Publicandum vom 27. October 1810. 13. St.
— — — Aufschlag, Erhebung desselben betr. Verordn. vom 16. Nov. 1810. 15. St.
— — — die von dem Aufschlage ausgenommenen betr. Verordn. vom 28. Nov. 1810. 17. St.
Copulationsgebühren, s. Kopulationsgebühren.
Cordons-Stationen, die Kur- und Arzneykosten der erkrankten Cordons-Mannschaft und deren Pferde betr. Verordn. vom 13. Aug. 1810. 10. St.

E.

Eheverlebte, die von Eheverlobten verschiedener Religion oder verschiedener Pfarreyen zu entrichtenden Kopulationsgebühren betr. Verordn. v. 29. Dec. 1810. 1. St.
Eisenach, Collecte für die verunglückten dortigen Unterthanen betr. 14. St.
Englische Fabrikwaaren, Beschlagnehmung derselben. Verordn. v. 19. Nov. 1810. 16. St.
Entlassung der großherzogl. Würzb. an die Krone Baiern abgetretenen Unterthanen. Patent v. 11. Sept. 1810. 10. St.
Erb- und Gantgerichtsstand, Anerkennung eines allgemeinen zwischen den Großherzogthümern Würzburg und Baden. Verordn. v. 1. Aug. 1810. 9. St.

F.

Forstkandidaten, Prüfung derselben. 5. St.
Fourage-Preisbestimmung für die Cavalleriepferde. 3. St.
Freyzügigkeit zwischen dem Großherzogthume Würzburg und dem Herzogthume Nassau. Verordn. vom 15. Junius 1810. 7. St.
Friesenhausen, Fundirung eines kathol. Schuldienstes daselbst betr. 5. St.

G.

Gant- und Erbgerichtsstand, Anerkennung eines allgemeinen zwischen den Großherzogthümern Würzburg und Baden betr. Verordn. vom 1. Aug. 1810. 9. St.
Geburtshelfer und Wundärzte, deren Prüfung betr. 2. St.
Geistliche Personen, die Anzeige ihrer Sterbfälle und Einsendung ihrer Testamente an das großherzogl. Hofgericht betr. Verordn. vom 15. September 1810. 12. St.
Gesangbuch, Einführung eines neuen für die protestantische Gemeinden betr. 4. St.
Geschäftsgang und die Beobachtung der würzburg. Landesgesetze in Justiz- und Criminalsachen, in den neuen Gebietstheilen betr. Verordn. vom 4. Nov. 1810. 14. St.
Gesetze, Einführung der großherzoglichen in den an das Großherzogthum übergegangenen Gebietstheilen betr. Verordn. vom 4. Nov. 1810. 14. St.
Gränzlinie, neue, zwischen Baiern und Würzburg. Patent v. 11. Sept. 1810. 10. St.

H.

Handwerksgesellen- und Lehrjungen-Register, deren Einführung betr. Verordn. vom 19. Febr. 1810. 2. St.
Hebammen, die öffentliche Prüfung der im 2ten Semester 1810 unterrichteten, und die Preise-Vertheilung an dieselben betr. 15. St.
— — Schule, die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung an derselben betr. Verordn. vom 19. Februar 1810. 3. und 6. St.
— — — Unterrichts-Anfang derselben. 4. und 18. St.

Digitized by Google

Hypotheken-Bücher, Erneuerung derselben betr. Verordn. vom 3. Jänner 1810. 1. St.
Hofkommissär geheimer, Decret über die Errichtung der Stelle eines solchen. 8. St.

J.

Jagden, Ausübung und Verpachtung derselben. Verordn. vom 18. July 1810. 9. St.
Industrie-Schule zu Birkenfeld. 14. St.
Judenbegräbnisse. Verordn. vom 24. März 1810. 4. St.

K.

Kammergüter-Besitzer, deren Anlage in die Schatzung betr. Verordnung vom 5. September 1809. 2. St.
Kopulations-Gebühren, die von Eheverlobten verschiedener Religion oder verschiedener Pfarreyen zu entrichtenden betr. Verordn. vom 29. December 1809. 1. St.

L.

Legat, das dem Schuldienste zu Kümmelsbach von Erhard Dächert verschaffte betr. 14. St.
Lehrjungen- und Handwerksgesellen-Register, deren Einführung betr. Verordnung vom 19. Februar 1810. 2. St.

M.

Müller Joh. des berüchtigten Räubers, Entweichung auf dem Ablieferungsplatze nach Mainz betr. 1. St.

O.

Ortsarmencommissionen, die von denselben auszustellenden Gutachten und Zeugnisse betr. Verordn. vom 28. October 1810. 14. St.

P.

Patrimonialgerichte, die Berichtserstattungen derselben über Wanderpässe-Ertheilungs-Gesuche betr. 3. St.
Pfarrer protestantische, die Einsendung der pfarrlichen Berichte über den religiösen und kirchlichen Zustand betr. 19. St.
Pfarrey-Erledigung zu Obereuerheim und Hettstadt. 2. St., zu Tückelhausen, 4. St., zu Oesfeld, 5 St., zu Großenlangheim und Burkardroth 6. St., der protestantischen Pfarrey Thundorf mit Theinfeld, 7. St., zu Proselsheim, 11. St., zu Hergolshausen, 18. St., zu Wolfsmünster. 19. St.
Preisbestimmung für die Fourage der Cavalleriepferde. 3. St.
Protestantische Schule, die in Würzburg im Carthäuser Kloster eingerichtete betr. 12. St.
Prüfung der Wundärzte und Geburtshelfer. 2. St.
— — und Preisvertheilung an der Hebammenschule. Verordn. vom 19. Febr. 1810. 3. und 6. St.
— — der Forstkandidaten. 5. St.
— — an der Veterinärschule. 7. St.
— — der Hebammen. 15. St.
— — der protestantischen Kandidaten der Theologie. 19. St.

Digitized by Google

R.

Reisepässe, die verordnungswidrige Abgabe derselben von dem Patrimonial-Gerichtshalter Gaier zu Gochsheim betr. 3. St.
— — die verordnungswidrige Austheilung derselben von den Patrimonialgerichten betr. 12. St.

S.

Salz, den Handel mit fremden betr. Verordn. vom 31. August 1810. 11. St.
Schildwache, die Bestrafung der Frevler, welche sich an einer solchen vergreifen, betr. Verordnung vom 11. November 1810. 17. St.
Schuldienst, kathol. zu Friesenhausen, Fundirung desselben. 5. St.
Schule, protestantische, die in dem ehemaligen Karthäuser Kloster eingerichtete betr. 12. St.
Schulgebäude, Erhaltung derselben. Verordn. vom 24. Sept. 1810. 11. St.
Schulindustrie im Jahre 1808/9 im Großherzogthume Würzburg 11. St.
Schulstelle-Erledigung zu Gemünden. 5. St., zu Kist 6. St., zu Heidingsfeld. 10. St., zu Riedenberg und Schweinfurt. 14. St., zu Stettfeld und Heidingsfeld. 17. St., zu Baunach. 19. St.
Schutzpockenimpfungen im Großherzogthume Würzburg. 11. St.
Steckbrief nach Joh. Müller, berüchtigten Räuber. 1. St.
Stempel- und Sporteltaxe, Bezahlung derselben in fiscalischen und milden Stiftungs-Sachen betr. Verordn. vom 3. März 1810. 3. St.
— — Unterschleif mit schon gebrauchten betr. Verordn. vom 29. Aug. 1810. 10. St.
Sterbfälle geistlicher Personen, Anzeige derselben und Einsendung ihrer Testamente an das großherzogl. Hofgericht betr. Verordn. vom 15. Sept. 1810. 12. St.
Steuer-Entrichtung von den Pfarrey- und Schullehrer-Dienst-Gründen, derselben nähere Bestimmung betr. 1. St.
— — Erhebung für das Etatsjahr 1810/11. Verordnung vom 12. Oct. 1810. 13. St.

T.

Testamente geistlicher Personen, Einsendung derselben an das Hofgericht betr. Verordn. vom 15. Sept. 1810. 12. St.
Thierarzneyschule, die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung bey derselben betr. 7. St.

V.

Vaganten, die durch die Cordons-Mannschaft eingebrachten betr. 3. 6. und 15. St.
Verbrecher, die zwischen dem Königreiche Westphalen und dem Großherzogthume Würzburg festgesetzte kostenfreye Auslieferung derselben betr. Verordn. v. 26 Nov. 1810. 17. St.
Versteurung der Einkünfte der adelichen Gutsbesitzer für das Etatsjahr 1809/10 betr. 1. St.
Veterinär-Polizey. 7. St.
— — Schule, Prüfung und Preisvertheilung an derselben. 7. St.

W.

Wanderpässe-Ertheilungsgesuche, die Berichtserstattungen der Patrimonialgerichte darüber betr. 3. St.
Weine, Aufschlag auf fremde betr. Verordn. vom 12. Oct. 1810. 13. St.
Weinverzapfen ausser der Schild- und Heckenwirthschaft betr. Verordnung vom 21. May 1810. 6. St.
Wundärzte und Geburtshelfer, deren Prüfung betr. 2. St.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv.Nº

Digitized by Google